

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.20.044/3-1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44.Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 15. Juli 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Robert POPERL

Klappe 6365 Durchwahl

42/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Dr. Hajek

Gesetzentwurf

Zl. 42-GE/1987

Datum 1987 07 17

Verteilt 22. Juli 1987 *Wolf*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44.Novelle zum ASVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die
begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirch

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.044/3-1/87

Bundesgesetz vom, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986 und BGBl. Nr. 158/1987 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;"

2. Dem § 7 Z 1 wird folgende lit. f angefügt:

"f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;"

3. a) Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck "die in Z 5" durch den Ausdruck "die in lit. e und Z 5" ersetzt.

b) Dem § 8 Abs. 1 Z 1 wird als lit. e angefügt:

"e) Zeitsoldaten - ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten - , die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes,"

c) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz lautet:

"Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer)

der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen;"

4. a) Im § 10 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. f, h und i" durch den Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i" ersetzt.

b) § 10 Abs. 7 dritter Satz lautet:
"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

5. § 15 Abs. 2 lautet:

"(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

1. Betriebe, in denen bergfreie Mineralien (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259) auf Grund einer Bergwerksberechtigung oder andere Mineralien (§ 4 Abs. 1 Z 3 bzw. §§ 5 und 6 des Berggesetzes 1975) gewonnen werden;
2. Salinen."

6. § 16 Abs. 2 Z 3 lautet:

"3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen, sowie"

7. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

**"Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes**

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen, während der

1. eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder

2. eine Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 besteht oder auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse ein Ruhegenuß bezogen wird oder

3. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 3 bis 6 vorliegt.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,

2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich."

8. a) Im § 28 Z 2 lit. f wird der Ausdruck "5 und 7" durch den Ausdruck "5, 7 und 13" ersetzt.

b) § 28 Z 2 lit. h lautet:

"h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern bzw. der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber,"

9. a) § 31 Abs. 3 Z 6 lautet:

"6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken."

b) § 31 Abs. 3 Z 15 lautet:

"15. Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufzustellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einzurichten und zu führen und auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg gegen

Kostenersatz ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung zu erfüllen;"

c) § 31 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst."

d) Dem § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist."

e) § 31 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen."

10. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Im § 36 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck " (§ 8 Abs. 1 Z 5) " durch den Ausdruck " (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5) " ersetzt.

12. Nach § 37 b wird folgender § 37 c eingefügt:

"Meldung über die Dauer des Präsenzdienstes

§ 37 c. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat Beginn und Ende sowie allfällige Unterbrechungen des Präsenzdienstes der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Personen dem zuständigen Krankenversicherungsträger binnen zwei Wochen zu melden. Dabei ist die Art des Präsenzdienstes (§ 27 Abs. 1 bzw. 3 Z 1 bis 7 des Wehrgesetzes) anzugeben."

13. Im § 44 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 5" durch den Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5" ersetzt.

14. § 49 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Die Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden."

15. § 51 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. in der Unfallversicherung 1,4 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage;"

16. a) Im § 51 a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "4,2 vH" durch den Ausdruck "4,3 vH" ersetzt.

b) Im § 51 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "3,2 vH" durch den Ausdruck "3,3 vH" ersetzt.

17. Im § 52 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 5" durch den Ausdruck "§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5" ersetzt.

18. Im § 54 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 49 Abs. 4 letzter Satz" durch den Ausdruck "§ 49 Abs. 4 vorletzter Satz" ersetzt.

19. § 56 a Abs. 3 erster Satz lautet:
"Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind."

20. a) § 70 Abs. 1 zweiter Halbsatz lautet:
"hiebei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden."

b) Im § 70 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist."

21. Im § 73 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck "10,5 vH" durch den Ausdruck "10,3 vH" ersetzt.

22. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung ganz oder teilweise Anspruch auf Ersatz der Beiträge haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Lohnstufe."

23. Im § 76 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Beistrich ersetzt, folgender Satzteil wird angefügt:

"hat sie (er) vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4."

24. § 76 b Abs. 4 lautet:

"(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

25. a) § 77 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 bzw.

§ 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,"

b) Im § 77 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 18 Abs. 5 und 6" durch den Ausdruck "§ 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6" ersetzt.

c) § 77 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen."

26. § 80 lautet:

"Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Für die gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(3) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen."

27. § 82 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an."

28. a) Im § 84 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck "3 vT" durch den Ausdruck "5 vT" ersetzt.

b) Im § 84 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "5 vT" durch den Ausdruck "7 vT" ersetzt.

29. Im § 89 a wird der Ausdruck "- ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 5 genannten Personen -" durch den Ausdruck "- ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen -" ersetzt.

30. Im § 98 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

31. § 106 Abs. 1 lautet:

"(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszusahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszusahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszusahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

32. § 108 a lautet:

"Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage

von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August eines jeden Jahres zu Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage eingereicht wurden, deren mit 30 vervielfachte Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen

zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Versicherungstage ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Versicherungstage ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereihten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden."

33. § 108 d lautet:

"Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im

Ausgangsjahr (Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 4 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 3 kleiner als 0,025 ist.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

(4) Der Faktor nach Abs. 2 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um zehn erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) ergibt."

34. Im § 108 h Abs. 4 erster Satz wird der jeweils verwendete Ausdruck "Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck "Bemessungsgrundlage bzw. Pension" ersetzt.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. § 116 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der Mutterschaft;"

2. a) § 117 Z 4 lit. a lautet:

"a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 159);"

b) Im § 117 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt; die Z 5 wird aufgehoben.

3. Im § 120 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

4. a) Im § 122 Abs. 2 Z 2 dritter Satz wird der Ausdruck "- ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 -" durch den Ausdruck "- ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 -" ersetzt.

b) Im § 122 Abs. 2 Z 2 entfällt der letzte Satz.

c) Im § 122 Abs. 3 zweiter Halbsatz entfallen die Worte "oder des Todes".

5. a) Im § 128 erster Satz entfallen die Worte "und der Bestattungskostenbeitrag".

b) Im § 128 zweiter Satz entfällt der Ausdruck "(ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag)".

6. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

7. § 143 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und als Zeitsoldat gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist."

8. § 148 Z 2 zweiter Satz lautet:

"Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten."

9. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten

§ 150 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen."

10. § 159 lautet:

"Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und
Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
Säuglingsschwestern

§ 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt."

11. Im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird im Abschnitt II der 8. Unterabschnitt aufgehoben.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. § 175 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974;"

2. a) § 176 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen

Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten, bei der Heranziehung zu Blutspenden oder bei angemessener Unterstützung eines Sicherheitsorganes im Dienste der Strafrechtspflege, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;"

b) § 176 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)kurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, oder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist und an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber;"

c) Dem § 176 Abs. 1 Z 7 wird folgender Halbsatz angefügt:
"des weiteren bei Tätigkeiten von Ärzten im Rahmen organisierter Notfall- und Rettungsdienste im Einzelfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;"

d) Im § 176 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 13 wird angefügt:

"13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für

die selbständige Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1973 oder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z 5 oder 8 fällt."

e) § 176 Abs. 3 lautet:

"(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8, 10 und 13 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind."

3. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 203, 210 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 205 Abs. 4)."

4. § 184 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht."

5. § 210 Abs. 2 lautet:

"(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle

verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht."

6. § 220 lautet:

"Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hierbei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen."

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 225 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "zwei" durch den Ausdruck "fünf" ersetzt.

b) § 225 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach

Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind."

c) § 225 Abs. 3 erster Satz lautet:

"In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z 1 oder 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden."

2. Im § 227 Z 1 erster Halbsatz wird nach den Worten "eine höhere Schule" der Ausdruck "(das Lycée Francais in Wien)" eingefügt.

3. § 229 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,

b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;"

4. Im § 234 Abs. 1 Z 11 wird der Ausdruck "§ 18 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1" ersetzt.

5. § 240 lautet:

"Bemessungsgrundlage aus einem früheren
Versicherungsfall

§ 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme auf § 108 h Abs. 4."

6. Im § 250 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 248 Abs. 2 letzter Satz" durch den Ausdruck "§ 248 Abs. 2 vorletzter Satz" ersetzt.

7. § 253 Abs. 2 lautet:

"(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, dann gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß."

8. Im § 253 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

9. a) Dem § 253 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

b) Im § 253 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

10. § 256 dritter Satz lautet:

"Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden."

11. Dem § 261 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 240 Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend."

12. § 276 Abs. 2 lautet:

"(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, dann gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß."

13. Im § 276 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

14. a) Dem § 276 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

b) Im § 276 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden."

15. Dem § 284 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 240 Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend."

16. Im § 292 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

"ferner ein Drittel einer nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;"

17. a) § 293 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten
(der Ehegattin) im gemeinsamen
Haushalt leben 7 168 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach
aa) nicht zutreffen 5 004 S,

b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 5 004 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 1 856 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 2 788 S,

bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 3 296 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

18. Im § 307 e Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "§ 18 Selbstversicherten" durch den Ausdruck "§ 18 Selbstversicherten bzw. § 18 a Selbstversicherten" ersetzt.

19. Im § 311 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49). Der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen Anspruch auf volles Entgelt bestand, ist das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten, ist das halbe Ausmaß des letzten vollen Monatsentgeltes zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Überweisungsbetrag ist jedoch höchstens von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b) zu berechnen."

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Dem § 321 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen."

2. Im § 324 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

"das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Bundesland übergeht."

3. § 325 lautet:

"Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen."

4. Im § 346 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck "aktive Richter" durch den Ausdruck "aktive Richter des Obersten Gerichtshofes" ersetzt.

5. a) Im § 347 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte "des Aktiv- und Ruhestandes".

b) Im § 347 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck "Bundesministerium für soziale Verwaltung" durch den Ausdruck "Bundesministerium für Arbeit und Soziales" ersetzt.

6. Nach § 357 wird folgender § 357 a eingefügt:

"Amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens
über wiederkehrende Leistungen

§ 357 a. (1) Wird ein Verfahren nach den §§ 69, 70 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von Amts wegen wiederaufgenommen, so ist zuerst die Zulässigkeit der Wiederaufnahme mit gesondertem Bescheid auszusprechen. Der Bescheid in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens darf erst erlassen werden, wenn die Zulässigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens.

(2) Bis zur Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens (Abs. 1) ist die

zugesprochene Leistung in vollem Umfang weiterzugewähren. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren die dem Versicherten bis dahin erbrachte Leistung rechtskräftig aberkannt oder die ihm zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so gilt für seine Rückzahlungspflicht § 91 Abs. 2 bis 5 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, sinngemäß."

7. Im § 362 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck "wesentliche Änderung" der Ausdruck " (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) " eingefügt.

8. Im § 363 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck "Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "Berggesetz 1975" ersetzt.

9. Im § 438 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 435 Abs. 3 vorletzter Satz" durch den Ausdruck "§ 435 Abs. 4 vorletzter Satz" ersetzt.

10. § 444 a wird aufgehoben.

11. Nach § 446 wird folgender § 446 a eingefügt:

"Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

§ 446 a. Jede Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

12. § 447 lautet:

"Genehmigung der Veränderungen
von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a - nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

13. a) § 447 a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen."

b) § 447 a Abs. 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

14. Im § 447 b Abs. 1 wird der Ausdruck " (§ 447 a Abs. 4) " durch den Ausdruck " (§ 447 a Abs. 3) " ersetzt.

15. a) Im § 447 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck " (§ 447 a Abs. 4) " durch den Ausdruck " (§ 447 a Abs. 3) " ersetzt.

b) § 447 c Abs. 4 vierter Satz lautet:

"Die Entscheidung des Präsidialausschusses ist innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen."

16. Im § 447 d Abs. 1 wird der Ausdruck "§ 447 a Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 447 a Abs. 4" ersetzt.

17. § 460 Abs. 1 lautet:

"(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen."

18. § 460 c lautet:

"Berechtigung zur Datenverarbeitung"

§ 460 c. Die Versicherungsträger und der Hauptverband dürfen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für sie wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist."

19. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5" durch den Ausdruck "84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6" ersetzt.

20. Im § 479 e Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "und aus dem Versicherungsfall des Todes".

21. a) Im § 502 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 4 erster Satz werden die Worte "Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben," durch die Worte "Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, zurückgelegt haben," ersetzt.

b) § 502 Abs. 6 lautet:

"(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erssatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig."

22. Der Abschnitt V erhält folgende Überschrift:

"Erwerbung von Versicherungszeiten"

23. Nach § 506 a wird folgender § 506 b eingefügt:

"Erwerbung von Versicherungszeiten bei Beendigung
eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen
Organisation

§ 506 b. (1) Beendet eine Person österreichischer Staatsangehörigkeit ein zu einer internationalen Organisation eingegangenes Dienstverhältnis ohne Anspruch für sich oder ihre Hinterbliebenen auf laufende Leistungen aus einem Pensionssystem dieser Organisation, so haben diese Person oder ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen bei Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich im Anschluß an dieses Dienstverhältnis, sofern es im Interesse der Republik Österreich gelegen war, das Recht, durch Entrichtung von Beiträgen für seine Dauer Pflichtbeitragszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten zu erwerben.

(2) Der Erwerb von Versicherungszeiten nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit die in Betracht kommende Zeit als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder für einen Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) zu berücksichtigen ist.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 beträgt für jeden Monat des Dienstverhältnisses bei einer internationalen Organisation 20 vH der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

(4) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung ist Beitragsgrundlage für Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden, die jeweils maßgebende monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

(5) Für das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung steht das Ausscheiden aus einem

Dienstverhältnis bei einer internationalen Organisation dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.

(6) Der Antrag auf Entrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu stellen.

(7) Das Recht auf Beitragsentrichtung nach Abs. 1 ist binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich geltend zu machen."

Der bisherige § 506 b erhält die Bezeichnung § 506 c.

24. In der Anlage 1 lautet die Nr. 43 wie folgt:

"43 Exogen-allergische Alveolitis
mit objektiv nachweisbarem Funktions-
verlust der Lunge, sofern das als Alle
ursächlich festgestellte Antigen Unternehmen
tierischer oder pflanzlicher Abkunft
bei der Erwerbsarbeit von einem
objektiv feststellbar bestimmenden
Einfluß gewesen ist."

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1988 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1988 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind bis längstens 30. September 1988 weiterhin auf Personen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Versicherung gemäß § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, erfüllen.

(3) Ist eine Person am 1. Jänner 1988 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 2 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 2 als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Die Bestimmungen des § 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a und c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(6) Die Bestimmungen der §§ 227 Z 1, 229 Abs. 1 Z 2 lit. b, 240, 253 Abs. 2, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der

Fassung des Art. IV Z 2, 3, 5, 7, 11, 12 und 15 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(7) Die Bestimmung des § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(8) In den Fällen des § 240 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 5 gelten bei Anwendung des Art. IV Abs. 7 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, die Bestimmungen des § 240 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages jedenfalls die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung heranzuziehen ist.

(9) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 21 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von der Bestimmung des § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(10) Die Bestimmungen des § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 21 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(11) Für Personen, deren Dienstverhältnis bei einer internationalen Organisation vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat, beginnt die im Abs. 7 des § 506 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 23 festgesetzte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

(12) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1988 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Bestimmung des Art. V Z 24 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(13) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z 24 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Kalenderjahr 1988 die Aufwertungszahl 1,037.

Artikel VIII

Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

"§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit - ausgenommen die Knappschaftspension - oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der

Versicherungsfälle des Alters - ausgenommen den Knappschaftssold - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes."

2. Im § 15 erster Halbsatz wird nach dem Wort "Knappschaftssoldes" der Ausdruck "oder aus dem Versicherungsfall des Todes" eingefügt.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. IV Z 6;
- b) rückwirkend mit 1. September 1986 Art. III Z 1;
- c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1987 Art. IV Z 1 lit. a und c;
- d) rückwirkend mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1987 Art. I Z 10;
- e) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1988 Art. I Z 15, 16 und 20;
- f) mit 1. Jänner 1989 Art. I Z 32 und 33.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 7, 49 Abs. 6 und 256 des Allgemeinen

- Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 lit. b, 14 und Art. IV Z 10 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 77 Abs. 5 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 lit. c der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
- c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 80, 446 a, 447 und 447 c Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 und Art. V Z 11, 12 und 15 lit. b sowie des Art. VII Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 346 Abs. 2 zweiter Satz und 347 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz;
- e) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ASVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Beitrag zur Budgetkonsolidierung sowie qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung.

B. Lösung

Finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Vordergrund steht die durch den Entwurf bewirkte finanzielle Entlastung des Bundes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.044/3-1/87

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwirklicht mehrere unterschiedliche Anliegen. So enthält er Änderungen und Ergänzungen, die bereits in dem im Juli 1986 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten waren. Diese Maßnahmen konnten jedoch im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode einer parlamentarischen Beschlußfassung nicht mehr zugeführt werden.

Die mit 1. Jänner 1987 wirksam gewordene 42. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 464/1986, enthält allein eine außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, die 43. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 158/1987, befaßt sich mit der Zusammensetzung der Bundesschiedskommission (§ 346 ASVG) für die als Folge einer VfGH-Entscheidung eine neue gesetzliche Grundlage notwendig geworden und deren Vollziehung rückwirkend ab 1. Jänner 1987 vorzunehmen war.

Bei den aus dem Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG stammenden Maßnahmen handelt es sich vor allem um

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation;
- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Eine weitere Gruppe von Änderungen geht auf die in der Regierungserklärung vom Jänner 1987 angekündigte Absicht der Bundesregierung, das Budget zu konsolidieren und die in diesem Zusammenhang in Aussicht genommene Stabilisierung des Zuflusses von Steuermitteln an die Pensionsversicherung zurück. In diesem Sinn und im Einklang mit dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, daß Einschränkungen oder Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen erfolgen dürfen, sieht der vorliegende Entwurf finanzielle Maßnahmen folgender Art vor:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Betrag (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Die Regierungserklärung kündigt ferner eine Durchforstung der leistungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin an. Entsprechend dieser Absicht ist die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung in Aussicht genommen. Es ist dies eine Fortführung der mit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, eingeleiteten Entwicklung; mit der genannten Novelle wurde der Bestattungskostenbeitrag, dessen Ausmaß bis dahin beitragsgrundlagen- bzw. pensionsbezogen war, mit einer einheitlichen Höhe festgesetzt.

Ungeachtet des von der Bundesregierung angestrebten Ziels einer Budgetkonsolidierung betont die Regierungserklärung die Notwendigkeit einer qualitativen Verbesserung der Sozialversicherung, um insbesondere der Lage der Bezieher kleinster Pensionen Rechnung zu tragen. Dieser Absicht entspricht die auch für 1988 vorgeschlagene außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze (2,8 vH statt 2,3 vH).

In Übereinstimmung mit dieser Haltung der Bundesregierung sind auch die vorgeschlagenen Maßnahmen, die eine Verbesserung der Begünstigungsbestimmungen (§§ 500 ff ASVG) zum Inhalt haben, zu sehen.

Im übrigen enthält der Entwurf eine Anzahl von Änderungen, die vornehmlich vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregt wurden und die auf eine Verbesserung der praktischen Durchführung des Sozialversicherungsrechts abzielen.

Schließlich sind noch jene Änderungen anzuführen, mit welchen Anregungen verschiedener Bundesministerien berücksichtigt werden sollen. Als Beispiel hiefür ist die Schaffung einer Teilversicherung in der Krankenversicherung für Zeitsoldaten zu erwähnen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die beigefügten Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 5 Abs. 1 Z 7 und 7 Z 1 lit. f):

Bisher gelten absolvierte Theologen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die ihr Studium der Evangelischen Theologie mit dem Magisterium abgeschlossen haben und in ein Ausbildungsverhältnis zur Kirche als Lehrvikare treten, genauso als geistliche Amtsträger wie jeder ernannte und damit definitiv bestellte Pfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG sind geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, vom Vollversicherungsverhältnis ausgenommen, das heißt, geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche sind, solange sie Dienstnehmer der Evangelischen Kirche in Österreich sind, nicht nach dem ASVG sozialversichert. Diese Regelung hat sich in der Praxis durchaus bewährt und wird auch von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche getragen und akzeptiert, zumal geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche nach ihrer Ordination überwiegend in einem öffentlich-rechtlichen beamtenähnlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehen, das ihnen und ihrer Familie die Zugehörigkeit zur kirchlichen Krankenfürsorge (diese ist eine Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien) und ihre Zugehörigkeit zu den kirchlichen Pensionseinrichtungen bringt.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem kirchengesetzlich erklärt wird, daß theologische Berufsanwärter nicht als geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich zu werten sind, würde automatisch deren Vollversicherungspflicht nach § 4 ASVG eintreten.

Dies erscheint einerseits sachlich nicht gerechtfertigt, weil auch bei anderen Berufsständen auf die Zeit der Vorbereitung für den künftigen Beruf durch eine Ausnahme von der Vollversicherungspflicht Bedacht genommen wird (vgl. § 5 Abs. 1 Z 8 ASVG), andererseits auch im

Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Evangelischen Kirche in Österreich für diese nicht zumutbar. Die Evangelische Kirche ist daher an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Wunsch nach einer entsprechenden Ausnahmeregelung herangetreten.

Die Synodalausschüsse der Evangelischen Kirche in Österreich haben am 25. Februar 1987 kirchenverfassungsmäßig eine gesetzändernde "Verfügung mit Einstweiliger Geltung" beschlossen, die auf der nächsten Session der Generalsynode der Evangelischen Kirche vorgelegt werden und durch die Genehmigung der Synode zum Kirchengesetz werden wird, derzufolge in Ausbildung befindliche Theologen in der ersten Hälfte ihrer Ausbildungszeit die Bezeichnung "Lehrvikar" und in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit die Bezeichnung "Pfarramtskandidat" führen und weiters, daß die Ordination Voraussetzung für das geistliche Amt ist.

Diese "Verfügung mit Einstweiliger Geltung" (gesetzändernde Verordnung des Oberkirchenrates, erlassen mit Zustimmung der Synodalausschüsse) wurde im Amtsblatt der Evangelischen Kirche vom 31. März 1987 verlautbart, wobei in die Promulgation die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß diese Änderung des Kirchengesetzes "Ordnung des geistlichen Amtes" mit Inkrafttreten einer entsprechenden ASVG-Novelle zu den §§ 5 und 7 ASVG in Kraft treten wird.

Da die kirchenrechtliche Vorschrift, welche Voraussetzung für eine entsprechende Änderung des ASVG bildet, somit erlassen worden ist, sollen die entsprechenden Bestimmungen des ASVG nunmehr in der dargestellten Richtung geändert werden.

Zu Art. I Z 3 lit. a und b, 4 lit. a, 11, 13, 17, 19, 29 und Art. II Z 4 und 7 (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, 10 Abs. 5, 36 Abs. 1 Z 6, 44 Abs. 1 Z 7, 52 Abs. 3, 56 a Abs. 3, 89 a, 122 Abs. 2 Z 2 und 143 Abs. 1 Z 6):

Zeitsoldaten, die Anspruch auf berufliche Bildung haben, sind nach den Bestimmungen der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert, und zwar mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1984.

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1986 (E 60-NR XVI.GP), wurde der Bundesminister für Landesverteidigung ua. ersucht, "Verhandlungen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung mit dem Ziel aufzunehmen, daß jenen Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, Leistungsansprüche in der Krankenversicherung gesetzlich eingeräumt werden."

Entsprechend dieser EntschlieÙung sollen im Sinne einer Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes alle Zeitsoldaten, die die Voraussetzung einer mindestens einjährigen Verpflichtung erfüllen, nunmehr für die gesamte Zeit ihrer Dienstverrichtung, also nicht nur im letzten Jahr, gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. Die in Betracht kommenden Zeitsoldaten haben in der Krankenversicherung zur Zeit keinen Versicherungsschutz; ihre gesundheitliche Betreuung erhalten sie wie alle den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen nach dem Heeresgebührengesetz 1985 im Rahmen der heereeseigenen Sanitätseinrichtungen. Dieser Schutz ist - wie auch die erwähnte EntschlieÙung des Nationalrates erkennen läßt - aus mehreren Gründen nicht mehr adäquat.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG wird eine eigene Bestimmung angefügt, die den in Betracht kommenden Personenkreis umschreibt. Es wird somit künftig in

sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zwei Kategorien von Zeitsoldaten geben (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 ASVG). Dies ist auch deswegen erforderlich, weil an der durch die 41. Novelle zum ASVG geschaffenen Rechtslage im Bereich der Pensionsversicherung nichts geändert werden soll. In der Pensionsversicherung soll die Pflichtversicherung weiterhin nur im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben sein.

In diesem Zusammenhang bedarf es weiters einer textlichen Anpassung der §§ 10 Abs. 5, 36 Abs. 1 Z 6, 44 Abs. 1 Z 7, 52 Abs. 3, 56 a Abs. 3, 89 a, 122 Abs. 2 Z 2 und 143 Abs. 1 Z 6 ASVG.

Hinsichtlich der Regelung betreffend die Ersatzzeiten für Personen, die ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 leisten - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 ASVG - tritt in bezug auf die nunmehr in die Krankenversicherung einbezogenen Zeitsoldaten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG), wie erwähnt, keine Änderung ein. Das bedeutet, daß diese Personen wie bisher für den Wehrdienst als Zeitsoldat Ersatzzeiten erwerben und für sie dementsprechend Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, gilt, demzufolge der Bund für diese Zeiten einen Abgeltungsbetrag an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG) leistet.

Zu Art. I Z 3 lit. c und 6 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3):

Nach geltendem Recht sind Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 teilnehmen, in der Unfallversicherung pflichtversichert (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG) bzw. können sich zu den für Studenten geltenden Bedingungen in der Krankenversicherung selbstversichern (§ 16 Abs. 2 Z 3 ASVG).

Gemäß den Übergangsbestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, ist das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, mit 31. August 1986 außer Kraft getreten.

Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 603/1976 wurden letztmalig im Studienjahr 1985/86 durchgeführt. Gemäß § 19 Abs. 2 Studienberechtigungsgesetz besteht jedoch die Möglichkeit, die Studienberechtigungsprüfung bis 30. September 1988 abzulegen. Anträge auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung konnten gemäß § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes bis 31. August 1986 bei den Universitätsdirektionen eingebracht werden. Es ist nicht auszuschließen, daß selbst noch im Sommersemester 1988 einzelne Berufsreifeprüfungskandidaten im Sinne von § 3 Abs. 9 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung über die Berufsreifeprüfung (StGBI. Nr. 167/1945) als außerordentliche Hörer ihr künftiges Fachstudium betreiben werden. Die Unfall- und Krankenversicherung derartiger Berufsreifeprüfungskandidaten wird mit dem endgültigen Außerkrafttreten der Verordnung über die Berufsreifeprüfung am 30. September 1988 enden. Die Versicherung der in Betracht kommenden Personen wird durch Subsumtion der entsprechenden Tatbestände unter § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i bzw. § 16 Abs. 2 Z 1 ASVG und nicht durch ausdrückliche Erwähnung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ermöglicht.

Das Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, nimmt zwar - im Unterschied zur Verordnung über die Berufsreifeprüfung - ausdrücklich auf eine lehrgangsförmige Prüfungsvorbereitung Bezug (§ 5 Abs. 1 und § 17 Abs. 2), verzichtet jedoch - im Unterschied zum Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung (1976) - sowohl auf die Lehrgangspflicht der Bewerber als auch auf das universitäre Lehrgangsmonopol bei der Prüfungsvorbereitung.

Zur Vorbereitung auf die (neue) Studienberechtigungsprüfung - soweit sie nicht durch Anerkennung anderer Prüfungen (§ 5 StudBerG) in ihrem tatsächlichen Umfang im Einzelfall reduziert wird - kommen prinzipiell sowohl der Besuch von Kursen, Lehrgängen und Einzellehrveranstaltungen als auch autodidaktisches Lernen in Frage.

Tatsächlich wünschen die meisten Bewerber eine unterrichtliche Vorbereitung, und werden sowohl von Universitäten als auch von Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrgänge und andere Lehrveranstaltungen angeboten. Die bislang angebotenen und auch die in nächster Zukunft absehbaren Lehrgänge dauern in der Regel ein Studienjahr (zwei Semester), in Ausnahmefällen ein Semester. Sie beziehen sich auf eines, mehrere oder alle fünf Fächer der vom jeweiligen Kandidaten abzulegenden Studienberechtigungsprüfung.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 2 soll der Bestand der Versicherung in Übergangsfällen (bis längstens 30. September 1988) sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 4 lit. b, 14 und Art. IV Z 10 (§§ 10 Abs. 7, 49 Abs. 6 und 256):

Durch das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, welches am 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist, sind anstelle der Schiedsgerichte in Sozialrechtssachen ordentliche Gerichte zuständig. Das heißt, daß auch der Dreistanzenzug der Zivilgerichte besteht. In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte (in Wien ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht), in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof sachlich zuständig. Die notwendigen Änderungen und Anpassungen von Bestimmungen des Siebenten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind bereits im § 96 des

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes enthalten; durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die darüber hinaus im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz notwendigen Anpassungen in textlicher Hinsicht vorgenommen werden. Eine materiellrechtliche Änderung ist hiemit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 5 und Art. V Z 8 (§§ 15 Abs. 2 und 363 Abs. 3 Z 4):

Die Neuformulierung trägt der Änderung des Berggesetzes 1975 durch die Novelle BGBl. Nr. 520/1982 Rechnung. Diese Novelle zum Berggesetz 1975 faßt ua. die Regelung neu, derzufolge mineralische Rohstoffe als grundeigen gelten. Anlaß für diese Änderung waren die verbesserten technologischen Möglichkeiten bei den Gewinnungsmethoden von Mineralien im Tagbaubetrieb. Diese verstärkte Entwicklung zum Tagbaubetrieb soll nunmehr auch im Bereich der Sozialversicherung durch eine entsprechende Erweiterung der Bestimmungen über die Versicherungszugehörigkeit der Pflichtversicherten in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zum Ausdruck kommen.

Nach den Schätzungen der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues werden von der vorgeschlagenen Novellierung ca. 400 Dienstnehmer in etwa 40 Betrieben erfaßt werden.

Die Änderung im § 363 Abs. 3 Z 4 ASVG dient der Richtigstellung der Zitierung des Berggesetzes.

Zu Art. I Z 7, 23, 24, 25 und Art. IV Z 1 lit. b, 4 und 18 (§§ 18 a, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 4, 77 Abs. 2 und 5, 225 Abs. 1 Z 3 lit. b, 234 Abs. 1 Z 11 und 307 e Abs. 2):

Die Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes durch einen Elternteil, steht bereits seit einiger

Zeit zur Diskussion. Sie nimmt ihren Ausgang von der Tatsache, daß die Mutter bzw. der Vater eines solchen Kindes (in der Regel wird es die Mutter sein), sofern sie bzw. er sich ausschließlich und allein seiner Pflege widmet, aus diesem Grund nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und damit auch nicht für eine eigenständige Alterssicherung vorsorgen kann.

Zur Lösung dieses Problems wurde bisher überwiegend die Erweiterung des im ASVG verankerten Ersatzzeitenkataloges (§ 227 ASVG) vorgeschlagen. Dieser Weg ist in mehrfacher Hinsicht nicht gangbar. So ist die Erweiterung der in der Pensionsversicherung beitragsfrei anzurechnenden Zeiten vor allem angesichts der Finanzsituation dieses Versicherungszweiges den Beitragszahlern gegenüber nicht vertretbar. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Regierungserklärung vom Jänner 1987 hinzuweisen, die ausdrücklich eine Neuordnung der Bestimmungen über die Ersatzzeitenanrechnung ankündigt. Darüber hinaus wäre auch die Einführung von Ersatzzeiten für die Pflege eines behinderten Menschen in Anbetracht der Einkommensersatzfunktion der Pensionsversicherung höchst problematisch.

Die Lösung des Entwurfes geht einen anderen Weg, der diese Hindernisse vermeidet. Sie deckt sich auch mit den diesbezüglichen Anregungen aus den Kreisen der Behindertenvereinigungen, vor allem der ARGE-Rehabilitation.

§ 18 ASVG normiert für Zeiten der Pflege bzw. der Erziehung eines Kindes eine längstens bis zum dritten Lebensjahr des Kindes dauernde begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Mutter bzw. den Vater des Kindes. Die Begünstigung liegt vor allem darin, daß der Beitragssatz gegenüber der "normalen" freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung halbiert ist (10 vH anstelle von 20 vH der Beitragsgrundlage, siehe § 77 Abs. 2 ASVG).

In Anlehnung an diese Regelung sieht der Entwurf (§ 18 a ASVG) eine begünstigte Selbstversicherung in der

Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder vor. Schwerpunkt der Begünstigung ist die Bestimmung des neuen § 77 Abs. 5 ASVG, demzufolge die Beiträge aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind. Die Regelung soll für diesen zahlenmäßig kleinen, aber benachteiligten Personenkreis eine entsprechende, den einzelnen finanziell aber nicht belastende Vorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung ermöglichen.

Der Personenkreis, der von dieser begünstigten Selbstversicherung Gebrauch machen kann, wird im § 18 a Abs. 1 und 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes umschrieben.

Danach kommen alle jene Personen in Betracht, die sich der Pflege eines behinderten Kindes, das nicht älter als 27 Jahre ist, widmen, für das erhöhte Kinderbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) gewährt wird, und deren Arbeitskraft als Folge der Pflege zur Gänze in Anspruch genommen ist. Der Verweis auf § 8 des FLAG bedeutet im übrigen, daß sich die Auslegung des Kinderbegriffes nach § 2 FLAG zu richten hat; dadurch ergibt sich aber auch, daß es sich bei den Pflegepersonen nur um die nach § 2 Abs. 3 FLAG in Betracht kommenden Personen, an erster Stelle also um die leibliche Mutter bzw. den leiblichen Vater, handeln kann.

Auf Grund der Ergebnisse des zum Ministerialentwurf einer 42. Novelle zum ASVG durchgeführten Begutachtungsverfahrens wurden nunmehr jene Zeiträume, für welche eine Selbstversicherung nach § 18 a ASVG ausgeschlossen ist, im Abs. 2 des § 18 a ASVG zusammengefaßt. Es sind dies neben den Zeiten des Bezuges einer Pension aus eigener Pensionsversicherung Zeiten einer Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG (zB Beschäftigung in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis) bzw. Zeiten des Bezuges eines Ruhegenusses sowie Zeiten, die ohnehin als Ersatzzeiten (§ 227 Z 3 bis 6 ASVG) in der Pensionsversicherung Berücksichtigung finden.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 3 des neuen § 18 a ASVG gilt die gesetzliche Vermutung, derzufolge die

Arbeitskraft der Pflegeperson durch die Pflege auf jeden Fall gänzlich in Anspruch genommen ist. Die Aufzählung ist taxativ, sodaß es daneben keine Fälle gibt, die zur Stellung eines Antrages auf eine Selbstversicherung gemäß § 18 a ASVG berechtigen. Sinn dieser Regelung ist es, den Antragsteller davon zu befreien, im Einzelfall nachweisen zu müssen, daß seine Arbeitskraft durch die Pflege des behinderten Kindes zur Gänze beansprucht wird. Dies könnte vor allem dann auf Schwierigkeiten stoßen, wenn eine Pflegeperson neben der Betreuung eines behinderten Kindes noch weitere Kinder versorgt und betreut bzw. den Haushalt führt.

Gemäß § 18 a Abs. 3 ASVG sind dies die Pflegefälle, in denen das behinderte Kind das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht hat (Z 1), wenn es älter ist, während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht (neun Schuljahre ab Beginn der allgemeinen Schulpflicht), sofern das Kind wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf (Z 2) bzw. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn das Kind dauernd bettlägrig ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf (Z 3). Die zuletzt genannten Kriterien decken sich im wesentlichen mit den Voraussetzungen, die nach den einzelnen Sozialhilfe- und Behindertengesetzen der Länder für den Anspruch auf die höchste Stufe des Pflegegeldes erforderlich sind. Durch den Nachweis dieses Anspruches auf Pflegegeld wird in der Praxis damit auch der Nachweis der dauernden Bettlägrigkeit und des Bedarfes an ständiger persönlicher Hilfe und Wartung des behinderten Kindes erbracht werden können.

Die im vorliegenden Entwurf verankerte gesetzliche Altersgrenze endet nicht mehr - so wie noch in dem zur Versendung gelangten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG vorgesehen - mit Vollendung des 19. Lebensjahres des behinderten Kindes, sondern mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Beitragsgrundlage in der begünstigten Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes soll einheitlich, nach dem Vorbild der entsprechenden Bestimmung bei der begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung, der Tageswert der Lohnstufe sein, in die das 1,5fache des Betrages fällt, der für die im § 44 Abs. 6 lit. b ASVG genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst angenommen wird (§ 76 b Abs. 4 ASVG in der Entwurfsfassung, bezogen auf das Jahr 1988 sind dies 7 200 S monatlich). Mit dieser Regelung soll der Kritik an der Höhe der Beitragsgrundlage, wie sie insbesondere von den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber gegen die im Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG vorgesehene Fassung vorgebracht worden ist, Rechnung getragen werden.

Der Beitragssatz soll je nach dem, ob die Selbstversicherung in der Arbeiter- oder Angestelltenpensionsversicherung bzw. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung erfolgt, 10 vH bzw. 12,75 vH der Beitragsgrundlage betragen (§ 77 Abs. 2 lit. a ASVG in der Fassung des Entwurfes) und soll, wie bereits erwähnt, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bezahlt werden (§ 77 Abs. 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Letztlich ist noch zu erwähnen, daß diese begünstigte Selbstversicherung, wie alle Formen der freiwilligen Versicherungen, von der in Betracht kommenden Pflegeperson zu beantragen ist, die entsprechend auch Beginn und Ende dieser Versicherung frei wählen kann (§ 18 a Abs. 5 und 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes). Im Sinne einer leichteren Administrierbarkeit der anzuwendenden Regelung sowie der Vermeidung von Mißbräuchen soll der Versicherte verpflichtet sein, das Erlöschen des Anspruches auf erhöhte Familienbeihilfe dem Pensionsversicherungsträger binnen zwei Wochen anzuzeigen. Diese Bestimmung ist zwar an sich sanktionslos; sollte sich jedoch nachträglich herausstellen (der Versicherungsträger wird nach Ablauf des zweiten Jahres

des Bestehens einer Selbstversicherung nach § 18 a ASVG jährlich einmal zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Versicherung gegeben sind), daß die Voraussetzungen weggefallen sind, so wird der Versicherungsträger mit rückwirkender Kraft das Ende der Selbstversicherung gemäß § 18 a Abs. 6 Z 1 ASVG auszusprechen haben.

Bezüglich der erwarteten finanziellen Folgen der Neuregelung ist folgendes zu sagen:

Der Umfang des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf rund 5 000 Personen geschätzt.

Die im § 76 b Abs. 4 ASVG genannte Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung (im Jahre 1988 7 200 S) würde bei dieser geschätzten Anzahl im Jahre 1988 Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds in der Höhe von rund 43 Millionen Schilling verursachen.

Zu Art. I Z 8 lit. a und Art. III Z 2 lit. b, d und e (§§ 28 Z 2 lit. f, 176 Abs. 1 Z 5 und 13 und 176 Abs. 3):

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kommt es nach der geltenden Rechtslage im Einzelfall zu einem fehlenden Unfallversicherungsschutz bei Kandidaten für gesetzlich vorgesehene berufliche Qualifikationsprüfungen. Dienstnehmer und selbständig Erwerbstätige, die sich derartigen Prüfungen im Rahmen ihrer, die Versicherung begründenden Tätigkeit unterziehen, genießen den vollen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Bei Personen, die zwar versichert sind, aber diese Prüfungen außerhalb der versicherten Tätigkeit ablegen, wird durch § 176 Abs. 2 Z 5 ASVG die Lehrabschlußprüfung ausdrücklich und der Besuch sonstiger beruflicher Schulungs- und Fortbildungskurse (einschließlich abschließender Prüfungen) insoweit global unter Versicherungsschutz gestellt, als der Besuch dieser Kurse geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern.

§ 176 Abs. 2 Z 8 ASVG dehnt den Unfallversicherungsschutz auf Personen aus, die im Zeitpunkt der Ausbildung bzw. Prüfung nicht pflichtversichert sind, sofern die Absolvierung von Ausbildung und Prüfung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung veranlaßt wurde.

Darüberhinaus sind nach § 8 Abs. 1 Z 3 ASVG Teilnehmer an verschiedenen, von öffentlichen Rechtsträgern organisierten Schulungskursen in der Unfallversicherung teilversichert.

Demnach genießen nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung Kandidaten für Lehrabschlußprüfungen, die im Prüfungszeitpunkt nicht versichert sind, etwa weil das Lehrverhältnis bereits beendet ist, und auch keine Arbeitnehmereigenschaft besteht und Kadidaten für Meister-, Konzessions- und sonstige Befähigungsprüfungen, soferne diese Prüfungen außerhalb einer versicherten Tätigkeit abgelegt werden; beide Gruppen jedoch nur dann, wenn nicht durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die Prüfungen veranlaßt wurden oder eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG besteht. Meisterprüfungen werden auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung abgelegt und zwar sowohl von selbständig als auch von unselbständig erwerbstätigen Personen. Für diesen Teilnehmerkreis besteht das gleiche Schutzbedürfnis. Aus diesem Grund soll die in Aussicht genommene Regelung über den Unfallversicherungsschutz auf Teilnehmer an Meisterprüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erweitert werden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Unfallversicherungsschutz für die zuletzt angeführten Personengruppen geschaffen werden. Durch die Einbeziehung der neu geschaffenen Z 13 des § 176 Abs. 1 ASVG in den § 176 Abs. 3 ASVG soll bewirkt werden, daß die Leistungen der Unfallversicherung auch dann gewährt werden, wenn die tätig werdende Person nicht unfallversichert ist. § 176 Abs. 1 Z 13 ASVG soll nur dann (subsidiär) zur Anwendung kommen, wenn die Teilnahme an den Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich des § 176 Abs. 1 Z 5 oder 8 ASVG fällt.

Zu Art. I Z 8 lit. b (§ 28 Z 2 lit. h):

Gemäß § 28 Z 2 lit. h ASVG ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für die Unfallversicherung der Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern zuständig. Es entspricht dem Sinn dieser Zuordnung, wenn hier auch die - durch die 41. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 111/1986, in die Unfallversicherung einbezogenen - Einzelorgane bzw. Mitglieder von Kollektivorganen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber angeführt werden. Diese Änderung ist nicht zuletzt auch deswegen zweckmäßig, weil es sich bei diesen Personen im Regelfall um sonst nur nach § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Unfallversicherte handelt und ihre Funktion mit der Führung ihrer land(forst)wirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhang steht.

Zu Art. I Z 9 lit. a (§ 31 Abs. 3 Z 6):

Die vorgeschlagene Änderung entspricht einer Anregung, die von der gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstnehmer sowie vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemacht wurde. Der Vorschlag geht darauf zurück, daß Versicherungsvertreter für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten von den Interessenvertretungen, die sie entsenden, mit den Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungsrechts vertraut zu machen sind. In Anbetracht der Möglichkeiten, die dem Hauptverband diesbezüglich zur Verfügung stehen, soll nunmehr seine Mitwirkung an den Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber bei der fachlichen Information der Versicherungsvertreter ausdrücklich normiert werden. Die

Verpflichtung der genannten Interessenvertretungen, die Personen, die sie als Versicherungsvertreter entsenden, entsprechend fachlich zu informieren, soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. I Z 9 lit. b und e und Art. V Z 18 (§§ 31 Abs. 3 Z 15, Abs. 9 und 460 c):

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG obliegt es dem Hauptverband, nicht nur eine EDV-Anlage zur Aufbewahrung von Versicherungsdaten einzurichten, sondern auch auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten auf automationsunterstütztem Weg ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte und sonstige Justizbehörden zu erfüllen. Diese Auskunftsverpflichtung kam durch die Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl. Nr. 71/1986, in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz; das automationsunterstützte Auskunftsverfahren, welches auf Grund dieser Bestimmung eingerichtet wurde, hat sich bewährt.

Es gibt noch eine Reihe anderer Auskunftsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger, welche ebenfalls automationsunterstützt erledigt werden könnten: So zB die Auskunftsverpflichtungen gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung oder gegenüber den Finanzämtern. Die vor kurzem beschlossene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 290/1987, sieht eine Erweiterung der Auskunftsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger gegenüber der Arbeitsmarktverwaltung vor (§ 69 Abs. 1 ALVG 1977). Der Hauptverband hat daher vorgeschlagen, § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG so zu modifizieren, daß automationsunterstützte Auskünfte nicht bloß an Gerichte und Justizbehörden, sondern auch an andere Stellen gegeben werden können.

Hiebei ist allerdings zu vermerken, daß der Hauptverband für seine Auskünfte an die Gerichte und Justizbehörden Kostenersätze erhält. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel VII der bereits genannten Zivilverfahrensnovelle 1986. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kostenersätzen für automationsunterstützte Auskünfte soll auch für andere Stellen gelten.

Zur Änderung des § 31 Abs. 9 ASVG wird folgendes bemerkt:

Die Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370, ist mit 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Durch diese Novelle wird neben anderen Änderungen in § 3 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) der Begriff "Verarbeiter" durch den Begriff "Dienstleister" ersetzt. Aus diesem Anlaß soll der Gesetzestext des ASVG an den neuen Wortlaut angepaßt werden.

Darüber hinaus zitiert § 31 Abs. 9 ASVG den heute nach § 13 Abs. 2 DSG abzuschließenden Vertrag. § 13 DSG wird durch die Datenschutzgesetz-Novelle aber soweit abgeändert, daß kein Vertrag mehr notwendig ist. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes als Dienstleister nach § 3 Z 4 DSG durch die Sozialversicherungsträger wird ab 1. Juli 1987 auf Grund des § 321 ASVG schon von Gesetzes wegen erfolgen können.

Des weiteren bezieht sich die Verarbeiterstellung des Hauptverbandes nach dem geltenden Gesetzestext nur auf seine Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und Z 15 ASVG. Der Hauptverband ist aber auch in anderen Zusammenhängen als datenschutzrechtlicher Dienstleister für die Sozialversicherungsträger tätig: So zB im Heilmittelwesen, bei der Führung einer Vertragspartnerdatenbank und bei der Führung von Statistiken. § 31 Abs. 9 ASVG soll daher allgemeiner gefaßt werden, um alle Tätigkeiten des Hauptverbandes für die Sozialversicherungsträger auch datenschutzrechtlich abzusichern.

Die Ermächtigungsbestimmung zur Datenverwendung im § 460 c ASVG muß gleichfalls an die Datenschutzgesetz-Novelle 1986 angepaßt werden. Der Begriff "Verwenden von Daten" ist im § 3 Z 12 DSG näher definiert:

"Verwenden von Daten" bedeutet das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen von Daten oder einen dieser Vorgänge. Das Wort "dürfen" ist im Sinne des Datenschutzgesetzes - also als Ermächtigung - zu sehen (vgl. § 13 Abs. 1 DSG).

Zu Art. I Z 9 lit. c (§ 31 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 9 lit. d, 26 und Art. V Z 10 und 12 (§§ 31 Abs. 6, 80, 444 a und 447):

Die derzeit geltende Regelung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung geht grundsätzlich auf das Jahr 1976 zurück. Die bis dahin als gebundene Rücklage angesammelten Reserven wurden in eine Liquiditätsreserve mit kurzfristig veranlagten Geldern umgewandelt. Die Ausfallhaftung war zunächst mit 101,5 vH der Aufwendungen festgesetzt. Diese Regelungen im Zusammenwirken mit der Bestimmung, daß der Bundesbeitrag im erforderlichen Ausmaß zu bevorschussen ist, garantieren das Vorhandensein von ausreichend liquiden Mitteln für die Auszahlung der Pensionen. Ab dem Jahre 1978 wurde aus Einsparungsgründen des Bundeshaushaltes der Hundertsatz der Ausfallhaftung auf 100,5 vH reduziert. Dieser Prozentsatz garantierte gerade noch die Aufrechterhaltung der Liquidität der Pensionsversicherungsträger im Normalfall. Die Ausfallhaftung mit einem Prozentsatz über 100 vH ist deshalb notwendig, weil bei steigendem Beitragsaufkommen die in einem Jahr tatsächlich dem Versicherungsträger zufließenden Beiträge kleiner sind als die in der Erfolgsrechnung aufscheinende fällige Beitragssumme. Da diese jedoch für die Bundesbeitragsberechnung herangezogen wird, würde eine

Ausfallhaftung mit 100 vH Jahr für Jahr die flüssigen Mittel des Pensionsversicherungsträgers mindern. Die derzeitige Regelung mit 100,5 vH reicht gerade aus, um im Normalfall diesen Jahr für Jahr auftretenden Fehlbetrag auszugleichen. Erhöht sich das Beitragsaufkommen überproportional (über die Lohnentwicklung hinaus, zB durch eine Beitragssatzerhöhung), kommt es auch bei 100,5 vH bereits zu einer Verschärfung der Liquiditätssituation. Dies war vor allem durch die Einführung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und die mehrmaligen Beitragssatzerhöhungen seit 1978 der Fall. Gemildert wurde diese Verschlechterung der Liquidität durch den Übergang zu einer Bevorschussung der Ausgleichszulagen ab 1984 und die Nichtanrechnung von 360 bzw. 400 Millionen Schilling in den Jahren 1984 und 1985 beim Bundesbeitrag.

Bei der derzeitigen Regelung der Berechnung des Bundesbeitrages trägt der Bund die Sorge für die notwendigen flüssigen Mittel für die Pensionsauszahlung. Durch die Liquiditätsreserve werden Saisonschwankungen im Beitragsaufkommen überbrückt.

Die nunmehr vorgenommene Reduzierung der Ausfallhaftung auf 100,2 vH bedeutet eine Abkehr von der Denkweise, daß der Bund für die Liquidität der Pensionsversicherungsträger Sorge zu tragen hat. Durch die Neuregelung wird es in Hinkunft zu einer Verschiebung des Verhältnisses der Beitragsforderungen und der flüssigen Geldmittel in der Bilanz zu Lasten der flüssigen Geldmittel kommen. Die Pensionsversicherungsträger werden daher in Hinkunft verantwortungsbewußt Kredite aufnehmen müssen, um die nötigen liquiden Mittel zu besorgen. Die Verantwortung für die Sicherheit der Auszahlung der Pensionen liegt daher in Hinkunft bei jedem einzelnen Pensionsversicherungsträger und damit bei der Selbstverwaltung, die Sorge dafür zu tragen hat, daß jederzeit ausreichende flüssige Mittel zur Auszahlung der Pensionen vorhanden sind. Damit ist eine Stärkung der Selbstverwaltung hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit gegeben. In diesem Zusammenhang ist die

Aufrechterhaltung der Liquiditätsreserve nicht mehr sinnvoll, da es nicht opportun erscheint, daß der Bund durch die Genehmigungspflicht der Entnahme von Mitteln aus dieser Reserve in die finanzielle Gestion des Trägers eingreift.

Spätestens im Jahr 1990 wird hinsichtlich der Höhe des Hundertsatzes der Ausfallhaftung zu prüfen sein, ob die relative Zunahme der notwendigen Kredithöhen über ein Ausmaß steigt, in dem sich die allgemeine Geldentwertung bewegt. Sollte dies der Fall sein, muß der Hundertsatz so angepaßt werden, daß die Aufnahme von Kreditmitteln nicht stärker steigt als die Beitragsforderungen.

Die Neuregelung der Berechnung des Bundesbeitrages sieht auch die Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke vor. Damit ist eine Refinanzierung von Um-, Zu- und Neubauten aus eigenen Mitteln nicht mehr möglich. Aus diesem Grund werden in Hinkunft sämtliche Bauvorhaben der Genehmigungspflicht unterworfen. Künftig soll vor der Genehmigung eines Bauvorhabens der Hauptverband eine Bedarfsprüfung durchführen, die sich auf die gesamte Sozialversicherung zu erstrecken hat. Eine Genehmigung soll in Zukunft nur dann erteilt werden, wenn die Zweckmäßigkeit nachgewiesen wird. Auf Grund dieser Vorprüfung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen endgültig über die Genehmigung eines Bauvorhabens. Wird jedoch ein Bauvorhaben nach strenger Prüfung genehmigt, dann muß der Bund bei den Trägern der Pensionsversicherung durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, da sie aus eigenen liquiden Mitteln nicht getragen werden können. Diese Verschärfung der Genehmigungspflicht gilt aber auch für alle anderen Sozialversicherungsträger, sodaß in Hinkunft mit einer besseren Koordination der Bautätigkeit gerechnet werden kann.

Zu Art. I Z 10, 32 und 33 (§§ 33 Abs. 3, 108 a und 108 d):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig, weil die Datenbasis für die Berechnung von Aufwertungszahl und Richtwert geändert werden soll. Bisher wurde als Datenbasis die Einreihung der Pflichtversicherten in die Lohnstufen an zwei Stichtagen des Jahres, Ende Jänner und Ende Juli (Grundzählung), herangezogen. In Hinkunft soll als Datenbasis die Einreihung der Versicherungstage eines Jahres in die Lohnstufen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes verwendet werden. Diese Umstellung der Datenbasis hat eine lange Vorgeschichte und hängt vor allem mit der Güte der Daten zusammen. Eine Verbesserung wurde in der 41. Novelle zum ASVG durch die Einführung des § 33 Abs. 3 versucht. Die Regierungsvorlage zu dieser Novelle führt aus:

"Nach § 108 a ASVG wird die Aufwertungszahl und der Richtwert (früher Richtzahl), die für die Anpassung der Pensionen maßgebend sind, aufgrund einer zweimal im Jahr stattfindenden Einreihung der Versicherten in die Lohnstufen errechnet. Diese Einreihung der Versicherten in die Lohnstufen (Grundzählung) gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits seit Jahren Anlaß zu Überlegungen hinsichtlich der Erfassung der Daten, vor allem deshalb, weil immer wieder festgestellt werden mußte, daß die derzeitige Regelung zu fehlerhaften Auswertungen führen kann. Derzeit reiht jeder Dienstgeber seine Dienstnehmer auf entsprechenden Formularen in die Lohnstufen ein und übersendet dieses Formular den zuständigen Krankenkassen. Eine Überprüfung dieser Einreihung durch die Kassen kann nur stichprobenweise durchgeführt werden. Fehlerhafte Einreihungen durch die Dienstgeber können daher von der Kasse nur sehr schwer erkannt und berichtigt werden. Dazu kommt noch, daß nicht alle Dienstgeber die für die Grundzählung notwendigen Meldungen erstatten und diese Versicherten bei der Erstellung der Grundzählung dazugeschätzt werden müssen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung mußte daher immer wieder einzelne Krankenversicherungsträger auffordern, die Grundzählung zu überprüfen bzw. logisch richtig zu stellen. Häufige Fehleinreichungen kamen in früheren Jahren immer wieder im Jänner eines Jahres vor, wenn einzelne Dienstgeber die neue Höchstbeitragsgrundlage bei der Einreihung einfach übersahen. Jeweils bei der Umstellung des Lohnstufenschemas von 5 auf 10 bzw. 10 auf 20 S und der damit verbundenen probeweisen Doppelzählung nach altem und neuem Schema konnten gravierende Fehleinreichungen nachgewiesen werden. Die Grundzählungen zum Termin Juli 1983 wiesen bei mehreren Kassen äußerst unwahrscheinliche Ergebnisse auf und auch zu den letzten Terminen Jänner und Juli 1985 mußten wieder fehlerhafte Grundzählungsergebnisse festgestellt werden.

Die Güte der Datenbasis der Grundzählung hängt vor allem von der genauen und vollständigen Mitarbeit der Dienstgeber ab. Die im zur Begutachtung versendeten Entwurf vorgeschlagene Novellierung versuchte in zweifacher Hinsicht eine Verbesserung zu erreichen. Einerseits sollten die Dienstgeber verpflichtet werden, Meldungen zu den Grundzählungsterminen zu erstatten, andererseits sollte die doch relativ komplizierte Einreihung durch die Dienstgeber in die Lohnstufen entfallen und nur mehr Grunddaten gemeldet werden. Es war vorgesehen, daß jeder Dienstgeber für jeden Dienstnehmer die Versicherungsnummer und die allgemeine tägliche Beitragsgrundlage am Zählungstag zu melden gehabt hätte. Nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wäre diese Meldung bereits einfacher als derzeit durchzuführen gewesen.

Die in der Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen und eine Diskussion mit den ebenfalls betroffenen Krankenversicherungsträgern haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranlaßt, den Meldevorgang noch einfacher für den Dienstgeber zu gestalten, um auf jeden Fall das angestrebte Ziel einer größeren Genauigkeit der Grundzählung zu erreichen und die Mitarbeit der Dienstgeber

auf ein noch vertretbares Minimum zu beschränken. Die Verpflichtung, Meldung zu erstatten, bleibt aufrecht, um die neue Art der Erfassung technisch überhaupt durchführen zu können, wozu eine möglichst vollständige Erfassung aller Dienstgeber notwendig ist. Die Meldungen selbst werden in Hinkunft so durchzuführen sein, daß der Krankenversicherungsträger jedem Dienstgeber ein Formblatt übersendet. In diesem Formblatt sind für jeden am Stichtag als versichert gemeldeten Dienstnehmer der Name und die Versicherungsnummer bereits ausgewiesen. Daneben werden drei Spalten zur Verfügung stehen, die mit täglicher, wöchentlicher bzw. monatlicher Lohnzahlung überschrieben sind. Der Dienstgeber braucht dann nur mehr - entsprechend dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum - die allgemeine Beitragsgrundlage in die entsprechende Spalte für jeden Dienstnehmer eintragen. Diese Form der Meldung ist für jeden Dienstgeber, der sich nicht einer EDV bedient (vor allem Klein- und Mittelbetriebe), wesentlich einfacher als die bisher notwendige selbständige Einreihung der Dienstnehmer in die Lohnstufen. Für Dienstgeber, die sich schon bisher einer EDV für die Einreihung bedient haben, wird sicherlich ein einmaliger Aufwand für die Umprogrammierung notwendig sein, dessen Größenordnung jedoch für den einzelnen im Hinblick auf den Gesamtnutzen als gering anzusehen ist.

Als weitere Änderung gegenüber dem versendeten Entwurf wird das Inkrafttreten der neuen Form der Meldungen um ein Jahr auf den 1. Juli 1987 hinausgeschoben, um den Krankenversicherungsträgern und den Dienstgebern genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Die Erfassung möglichst genauer Daten für die Pensionsanpassung ist so wichtig, daß eine kurzfristige Einführung der neuen Meldungen mit noch nicht bis ins letzte Detail überlegter Organisation nicht zielführend ist.

Zum Zwecke dieser Organisation werden ab Beginn des nächsten Jahres intensive Gespräche zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den

Interessenvertretungen der Dienstgeber aufgenommen werden, die alle mit den neuen Meldungen im Zusammenhang stehenden Fragen eingehend erörtern und einen für alle möglichst einfachen und gangbaren Weg suchen sollen."

Die im letzten Absatz angekündigten intensiven Gespräche haben zunächst zwischem dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den für die Durchführung zuständigen Krankenversicherungsträgern stattgefunden, wobei sich die Krankenversicherungsträger weiterhin vehement gegen die Neuordnung der Grundzählung aus administrativen Gründen aussprachen. Vor allem wiesen sie darauf hin, daß sie keine größere Genauigkeit der Daten garantieren könnten. Die einzige Möglichkeit, genauere Daten für die Berechnung der Pensionsanpassung heranzuziehen, wäre die Verwendung der Daten der Versicherungsdatei des Hauptverbandes.

Die Idee der Heranziehung dieser Datenbasis war nicht neu. Sie wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband schon seit Jahren überlegt. Eine Realisierung scheiterte jedoch an der ungenügenden Aktualität der in der Versicherungsdatei gespeicherten Daten. Vor allem die Wiener Gebietskrankenkasse konnte aus organisatorischen Gründen den Großteil der Daten erst ab September des folgenden Jahres in die Versicherungsdatei des Hauptverbandes einspeichern.

Dem Hinweis auf die ungenügende Aktualität der Daten begegneten die Krankenversicherungsträger mit dem Angebot, für eine beschleunigte Eingabe der Daten zu sorgen. Die Wiener Gebietskrankenkasse versprach ebenfalls, durch Gespräche mit den Dienstgebern eine Beschleunigung des Meldevorganges herbeizuführen. Ziel der beschleunigten Weitergabe der Daten war, Ende April über 90% der jährlichen Beitragsgrundlagen beim Hauptverband gemeldet zu haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Hauptverband stimmten daher folgender Vorgangsweise zu:

Die Krankenversicherungsträger bemühen sich ab sofort um eine beschleunigte Datenweitergabe. An mehreren Stichtagen des Jahres 1986 wird überprüft, wieviel Prozent der Beitragsgrundlagen der Versicherungsdatei gemeldet wurden.

Die Auswertungen im Jahr 1986 waren so ermutigend (Mitte September 1986 waren 99,5% der Beitragsgrundlagen des Jahres 1985 eingegeben), daß ab diesem Zeitpunkt die neue Form der Meldung für die Grundzählung nicht mehr weiter verfolgt wurde, sondern Überlegungen angestellt wurden, welche Daten der Versicherungsdatei am besten für die Berechnung der Aufwertung und Anpassung herangezogen werden können. Da am 26. Mai des heurigen Jahres 93% der Beitragsgrundlagen eingegeben waren, ist anzunehmen, daß bis August eine Eingaberate von über 99% erwartet werden kann. Nach intensiven Überlegungen zusammen mit dem Hauptverband und Proberechnungen scheint es am sinnvollsten zu sein, als Datenbasis die Einreihung der Versicherungstage der Pflichtversicherten eines Kalenderjahres, für die eine tägliche Beitragsgrundlage vorgesehen ist, heranzuziehen. Der 360. Teil der Summe der Versicherungstage, eingereiht in Lohnstufen, entspricht einem Jahresdurchschnittswert der Pflichtversicherten über jeden Tag des Kalenderjahres. Diese Werte geben daher einen gesicherten, genauen und ausgewogenen Überblick über die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen von einem Jahr auf das andere. Damit kann nicht nur die Aufwertung und Anpassung auf eine besonders genaue Datenbasis gestellt werden, auch die bisher sehr ins Gewicht fallende Abhängigkeit von der Lohnentwicklung an bloß zwei Stichtagen des Jahres wird damit ausgeschaltet. Zum Beispiel lagen die Lohnsteigerungen vom Jänner 1986 auf Jänner 1987 aus den verschiedensten Gründen äußerst niedrig (starke negative Lohndrift) und wirken damit auf die Aufwertungszahl und den Richtwert 1988 stark dämpfend. In den Jahren vorher war eine gegenteilige Entwicklung beobachtbar. Über einen Zeitraum von vier Jahren gleichen sich die zufälligen Schwankungen bei der Grundzählung in etwa aus.

	Aufwertungszahl		Richtwert	
	Datenbasis		Datenbasis	
	Grundzählung	Vers.Datei des Hauptverbandes	Grundzählung	Vers.Datei des Hauptverbandes
1985	1,033	1,036	1,033	1,036
1986	1,041	1,036	1,035	1,032
1987	1,041	1,039	1,038	1,035
1988	<u>1,031</u>	<u>1,037</u>	<u>1,023</u>	<u>1,033</u>
im Durch- schnitt pro Jahr	1,0365	1,0370	1,0322	1,0340

An der Methode der Berechnung von Aufwertungszahl und Richtwert wurde nichts geändert, sodaß auch die Auswirkungen der Berechnungsmethode die gleichen sein werden wie bisher. Die Aufwertung und Anpassung wird in Zukunft genauer und ausgeglichener die Entwicklung der Lohnbewegungen nachvollziehen als bisher.

Zu Art. I Z 12 (§ 37 c):

In der 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980, wurde die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen für präsenzdienstleistende Personen nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen festgelegt, vor allem aus dem Grunde, weil gleichzeitig der Anspruch auf Krankenversicherung für die Angehörigen auch den Präsenzdienstleistenden zugestanden wurde, die keine Vorversicherungszeiten aufwiesen. Bis zu diesem Zeitpunkt richtete sich die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen bei Personen, die bereits einer Pflichtversicherung vor Antritt des Präsenzdienstes unterlagen, nach der Zuständigkeit für die vorausgegangene Pflichtversicherung. Diese Änderung führte in der Folge zu Schwierigkeiten bei der Erfassung der Präsenzdienster. Eine exakte Erfassung dieses Personenkreises war nicht mehr

möglich. Aus diesem Grunde wollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der örtlichen Zuständigkeit wieder zu der Regelung vor der 35. Novelle zum ASVG zurückkehren. Diese Rückkehr hätte dem Bundesministerium für Landesverteidigung Schwierigkeiten bereitet. Um eine beide Seiten befriedigende Lösung dieses Problems zu erreichen, wurde vereinbart, daß Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dem Hauptverband aufgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Einführung eines Verfahrens zur automationsunterstützten Meldung von Wehrdienstzeiten an den Hauptverband. Es sollte ein Verfahren eingerichtet werden, nach dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung alle Zeiten eines Präsenzdienstes, Dienstzeiten als Zeitsoldat (sofern nicht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG besteht) sowie Truppenübungszeiten auf Magnetband an die EDV des Hauptverbandes übermittelt werden. Von den genannten Wehrdienstzeiten sollten An- und Abmeldungen sowie Änderungen in der Art der Dienstleistungen laufend bekanntgegeben werden. Neben der aktuellen Erfassung dieser für die Sozialversicherung bedeutsamen Daten in der zentralen Datenspeicheranlage beim Hauptverband, sollten diese Daten auch für die Erstellung der neugeordneten Beschäftigtenstatistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde nach einigen informellen Gesprächen am 14. April 1986 formell ersucht, die Datenübermittlung vorzubereiten und in Gespräche mit dem Hauptverband einzutreten.

Nach einigen vorerst erfolgversprechenden Besprechungen stellte sich zuletzt heraus, daß die benötigten Daten in der EDV-Anlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht in der für den beabsichtigten Datenaustausch erforderlichen Art gespeichert sind. Vor allem die Zeiten der Grundwehrdiener liegen erst bei Beendigung der Dienstzeit auf. In Fällen, in denen die Dienstzeit aus den

verschiedensten Gründen unterbrochen wurde, sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung nur der Beginn und das Ende der gesamten Dienstzeit und die Anzahl der "anrechenbaren" Dienstage gespeichert. Die Unterbrechungen werden nicht dokumentiert. Auch konnte die Erfassung des Wechsels vom Präsenzdienst zum Dienst als Zeitsoldat von den Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht eindeutig zugesagt werden.

Da diese Gespräche als gescheitert zu betrachten sind, soll das Bundesministerium für Landesverteidigung verpflichtet werden, die Daten über Beginn und Ende des Präsenzdienstes sowie Unterbrechungen analog wie ein Dienstgeber dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§§ 51 Abs. 1 Z 2 und 51 a Abs. 1):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Beitragssatz der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte gesenkt und gleichzeitig der Beitragssatz des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung für die Dienstgeber um 0,1 Prozentpunkte angehoben werden. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 18 (§ 54 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Neufassung des § 49 Abs. 4 ASVG durch die 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, derzufolge der letzte Satz dieser Bestimmung geändert worden ist, Rechnung.

Zu Art. I Z 20 (§ 70 Abs. 1):

Die Beitragssätze waren in der Pensionsversicherung der Arbeiter, der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung bis zum Jahre 1976 unterschiedlich hoch. Ab dem Jahre 1977 wurden die Beitragssätze der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten in gleicher Höhe festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt war im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nur mehr in der knappschaftlichen Pensionsversicherung ein höherer Beitragssatz vorgesehen.

Die Beitragssätze haben nicht nur bei der Beitragsbemessung eine Bedeutung, sondern auch im Leistungsrecht der Pensionsversicherung bei der Feststellung des besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung. Überschreitet in einem Beitragsjahr bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen die Summe aller Beitragsgrundlagen die entsprechende Höchstbeitragsgrundlage, so gilt der Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, als Beitrag zur Höherversicherung.

Nach der geltenden Rechtslage ist für die Ermittlung des Beitrages vom Überschreibungsbetrag der für den leistungszuständigen Träger der Pensionsversicherung geltende Beitragssatz anzuwenden.

Da der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger erst im Zuge eines Pensionsfeststellungsverfahrens ermittelt werden kann, ist es vor einem solchen nicht möglich, die Höhe der auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge festzustellen. Dadurch können aber auch nicht die Beiträge festgesetzt und jährlich maschinell gespeichert werden, die als zur Höherversicherung entrichtet gelten.

Im Rahmen des Datenergänzungsverfahrens werden jedoch von den Versicherungsträgern auch außerhalb eines Pensionsfeststellungsverfahrens Auskünfte über die in der Pensionsversicherung erworbenen Anwartschaften erteilt.

Hiefür ist es in den Fällen der angeführten Art wichtig zu wissen, in welcher Höhe die Beiträge zur Höherversicherung anzusetzen sind. Auf Grund der vorgeschlagenen Änderung, die auf eine Anregung des Hauptverbandes zurückgeht, soll der Beitragssatz anzuwenden sein, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, bei dem die höhere Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.

Zu Art. I Z 21 (§ 73 Abs. 3):

Eine weitere finanzielle Maßnahme stellt die in § 73 Abs. 3 ASVG normierte Senkung des Beitragssatzes des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte dar. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 22 (§ 76 Abs. 2):

Gemäß § 76 Abs. 2 ASVG kann die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 Abs. 1 ASVG in einer niedrigeren Lohnstufe zugelassen werden, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt erscheint.

Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Sozialhilfeträger haben, kann die Beitragsgrundlage nicht herabgesetzt werden. Diese Ausnahmebestimmung wurde in den Gesetzestext aufgenommen, nachdem der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. November 1979, Zl. 1413/79, festgestellt hatte, daß die Herabsetzung der Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung lediglich anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der damals antragstellenden Person zu

beurteilen sei. Auf die Tatsache, daß die Beiträge zur Selbstversicherung in weiterer Folge vom Sozialhilfeträger übernommen würden, sei nicht Bedacht zu nehmen.

Der Ausschluß von Sozialhilfeempfängern von der Herabsetzung der Beitragsgrundlage für die Selbstversicherung wurde in der Folge vom Verfassungsgerichtshof geprüft. Dieser Gerichtshof erklärte in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1983, G 95/82, die Regelung für verfassungskonform. Er wies darauf hin, es sei sachlich gerechtfertigt, wenn Sozialversicherungsgesetze Rücksicht darauf nähmen, ob ein Versicherter Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen könne.

Der Verfassungsgerichtshof führte weiters aus, der Sozialversicherungsgesetzgeber könne zwecks Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Versichertengemeinschaft jene Personen, die ihren Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern können, den Zugang zur Selbstversicherung versagen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes muß der Sozialversicherungsgesetzgeber nicht ständig auf Fragen des Sozialhilferechtes Bedacht nehmen.

Dem heute geltenden Gesetzestext und dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist klar zu entnehmen, daß Bestimmungen über Beitragsermäßigungen in den Sozialversicherungsgesetzen nur die versicherten Personen begünstigen sollen. Diese Bestimmungen haben keineswegs den Zweck, jene Stellen zu begünstigen, die auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung die Beiträge zur Selbstversicherung tragen. Bei der Prüfung der "wirtschaftlichen Verhältnisse" eines Versicherten gemäß § 76 Abs. 2 ASVG soll daher auch darauf Rücksicht genommen werden, ob eine allenfalls beantragte Herabsetzung der Beitragsgrundlage tatsächlich dem Versicherten und nicht bloß einem Dritten, der die Verpflichtung zur Tragung der Beiträge ganz oder teilweise übernommen hat, zugute kommt.

Zu Art. I Z 27 (§ 82 Abs. 1):

Die Änderung enthält die Festsetzung der den Trägern der Krankenversicherung (ausgenommen die Betriebskrankenkassen) gebührenden Einhebungsvergütung für die Einhebung der in Betracht kommenden Beiträge zur Sozialversicherung auf ein Ausmaß, das die tatsächlichen Kosten der Einhebung nicht übersteigt. Das Nähere ist den Finanziellen Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Art. I Z 28 und 30, Art. II Z 1, 2 lit. b, 3, 4 lit. b und c, 5 und 11 und Art. V Z 3 und 20 (§§ 84 Abs. 2, 98 Abs. 3, 116 Abs. 1 Z 2, 117 Z 5, 120 Abs. 1 Z 4, 122 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, 128, 169, 170, 171, 325 und 479 e Abs. 1):

Ausgehend von der in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltenen Feststellung, daß die leistungsrechtlichen Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit zu prüfen sind, sehen die vorgeschlagenen Änderungen die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages vor. Diese Maßnahme ist die Konsequenz einer mit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, eingeleiteten Entwicklung, die davon ausgeht, daß es angesichts der seit dem Inkrafttreten des ASVG erfolgten beachtlichen Steigerung des Leistungsniveaus der Pensionsversicherung dem einzelnen weit eher möglich geworden ist, für die Kosten der Bestattung Vorsorge zu treffen. Für besonders berücksichtigungswürdige Fälle in diesem Zusammenhang ist allerdings durch eine verbesserte Dotierungsmöglichkeit der bei den Trägern der Krankenversicherung eingerichteten Unterstützungsfonds (siehe Änderung zu § 84 ASVG) entsprechend Vorsorge getroffen.

Im übrigen wird auf die einschlägigen Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 31 (§ 106 Abs. 1):

Das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983, BGBl. Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen hat die bisher geltende Entmündigungsordnung abgelöst. Der Begriff der "Entmündigung" wurde von diesem Gesetz nicht übernommen; für Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind, ist vielmehr seit 1. Juli 1984 ein Sachwalter zu bestellen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Um die Klarheit und Verständlichkeit der Bestimmung zu fördern, sollen die Fälle der Sachwalterschaft ausdrücklich geregelt werden; die bisherige Verwendung des Begriffes "geschäftsunfähig" ist in diesem Zusammenhang nicht klar genug. Eine Person, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, muß nämlich deswegen nicht schlechthin geschäftsunfähig sein. Sie kann einen Sachwalter nur für einen bestimmten Bereich von Angelegenheiten haben. In diesem Fall umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters nur diese Angelegenheiten und der Behinderte ist durch diese Sachwalterbestellung nur in diesem Rahmen geschäftsunfähig. Umfaßt die Vertretungsbefugnis des Sachwalters zB nicht auch die Angelegenheiten der Pensionsversicherung, so könnte der Behinderte selbst nicht nur Anträge zur Pensionsversicherung stellen, sondern auch die Leistungen daraus in Empfang nehmen.

Zu Art. I Z 34 und Art. IV Z 5, 7, 11, 12 und 15 (§§ 108 h Abs. 4, 240, 253 Abs. 2, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 284 Abs. 6):

Durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wurde erstmalig eine Trennung in der Festlegung der Höhe von

Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl vorgesehen, somit eine Trennung der Entwicklung leistungsbezogener und beitragsbezogener veränderlicher Werte des Pensionssystems. Während der Anpassungsfaktor durch eine Arbeitslosenrate, die 2,5% übersteigt, reduziert wird, bleibt hingegen die Höhe der Aufwertungszahl davon unberührt. Diese Auseinanderentwicklung der beiden Größen kann nun in der Praxis bewirken, daß zB bei einer "Umwandlung" einer Invaliditätspension in eine Alterspension durch Antrag eine höhere Leistung entsteht: die bereits zuerkannte Pension wurde mehrmals jährlich mit Anpassungsfaktoren erhöht, die durch die Arbeitslosenrate vermindert waren, während bei einer Neufeststellung der Leistung zur Bildung der Bemessungsgrundlage (dieselben) Beitragsgrundlagen neuerlich ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit Aufwertungsfaktoren aufgewertet werden, in denen jedoch ein - von der Arbeitslosenrate unverändertes - Produkt von Aufwertungszahlen steckt. Die Möglichkeit dazu besteht sowohl in dem genannten Beispiel als auch in all jenen Fällen, in denen die Bezieher einer vorzeitigen Alterspension das normale Pensionsanfallsalter erreichen und einen Antrag auf eine normale Alterspension stellen.

Laut Mitteilung der Pensionsversicherungsträger wird von der Möglichkeit eines Antrages auf Neufeststellung der Leistung seit Dezember 1986 in weit größerem Ausmaß als bisher Gebrauch gemacht. Da der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat, bereits zuerkannte Leistungen auf dem Weg über einen neuerlichen Verwaltungsvorgang zu erhöhen, sollen die Bestimmungen der §§ 240, 253 Abs. 2, 261 Abs. 5, 276 Abs. 2 und 284 Abs. 6 ASVG entsprechend geändert werden.

Es soll somit verhindert werden, daß - sofern überhaupt keine Änderung im Versicherungsverlauf eintritt (in den meisten Fällen ist der Zeitpunkt des Wegfalls der alten Leistung mit dem Zeitpunkt des Anfalls der neuen Leistung identisch) - durch einen bloßen Antrag auf Neufeststellung einer bereits zuerkannten Leistung eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des Versicherten eintritt.

Andererseits wird dadurch auch der Absicht Rechnung getragen, daß innerhalb dieses kurzen Zeitraumes erworbene plötzlich sehr hohe Beitragsgrundlagen, die zu einer hohen Bemessungsgrundlage führen würden, nur für den seitdem erworbenen Steigerungsbetrag wirksam werden sollen.

Der Ausdruck "unter Bedachtnahme auf § 108 h Abs. 4" wurde nur zur Verdeutlichung eingefügt und bedeutet keine inhaltliche Änderung. Die Bestimmung des § 108 h Abs. 4 ASVG bedarf weiters im gegebenen Zusammenhang einer textlichen Änderung.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen folgendes bewirken:

Die Regelung des § 253 Abs. 2 ASVG, wonach bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres gewährte Invaliditätspensionen ab diesem Zeitpunkt mindestens in dem bis dahin bestandenem Ausmaß als Alterspension gebühren, sollte auf vorzeitige Alterspensionen gemäß § 253 a bzw. § 253 b ASVG ausgedehnt werden.

Das Ausmaß der in der weggefallenen Leistung berücksichtigten Versicherungsmonate sollte von einer zum Stichtag der neuankommenden Leistung geänderten Rechtslage nicht beeinflußt werden, wenn nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung weniger als 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

Liegen nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung weniger als 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, sollten in systemkonformer Weise nur Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Steigerungsbetrag abgegolten werden.

Liegen nach dem Stichtag der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, sollte eine Bemessungsgrundlage gemäß § 240 ASVG nur dann angewendet werden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist. Ein solches Bedürfnis besteht insbesondere in den Fällen des Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981.

Bei Anwendung einer Bemessungsgrundlage gemäß § 240 ASVG soll die Pension im Ausmaß der angepaßten weggefallenen Leistung geschützt werden.

Die Folgen dieser Neuregelung sind:

- Eine vorzeitige Alterspension ist bei Vollendung des Anfallsalters für die Alterspension gleich hoch wie diese, wenn keine weiteren Versicherungsmonate erworben worden sind.
- Wurden weitere Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Stichtag der vorzeitigen Alterspension erworben, wird die neue Bemessungsgrundlage nur für den Teil des Steigerungsbetrages angewendet, der sich auf Grund der zusätzlich erworbenen Beitragsmonate ergibt.
- Wenn 36 Beitragsmonate oder mehr nach dem Stichtag für die Invaliditätspension oder für die vorzeitige Alterspension erworben worden sind, werden die Bemessungsgrundlage und die Versicherungszeiten nach der Rechtslage am Stichtag für die Alterspension festgestellt. Die Bemessungsgrundlage aus der weggefallenen Leistung wird nur dann angewendet, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

Nach diesen Grundsätzen sollte auch vorgegangen werden, wenn am Stichtag für eine vorzeitige Alterspension oder eine Alterspension ein Anspruch auf Invaliditätspension bestanden hat.

Entsprechende Regelungen sollen auch im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung gelten.

Die generelle Anwendung der Bestimmung des § 240 ASVG in allen Übergangsfällen könnte gewisse Härten - insbesondere für ehemalige Invaliditätspensionisten - nach sich ziehen. Mit Rücksicht auf die Anwendung des § 240 ASVG im Dauerrecht bedarf es einer auf den Wortlaut des Art. IV Abs. 7 der 40. Novelle zum ASVG Bedacht nehmenden Übergangsbestimmung.

Zu Art. II Z 2 lit. a und 10 (§§ 117 Z 4 lit. a und 159):

Aus Kreisen der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern wurde darauf hingewiesen, daß für ihre

Tätigkeit (insbesondere Wochenbett- und Säuglingspflege nach sogenannten ambulanten Geburten, das sind Klinikgeburten mit vorzeitiger Entlassung) von den Krankenkassen mangels einer Rechtsgrundlage keine Leistung erbracht wird; dies, obwohl sich - wie auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bestätigt hat - bei dieser Form der Entbindung die Krankenkassen durch eine Verringerung der Zahl der Pflegetage beträchtliche Kosten ersparen.

Nach § 5 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, umfaßt die Kinderkranken- und Säuglingspflege auch die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen sowie die Wochenbettpflege. Gemäß § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes fällt die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings in gleicher Weise aber auch in das Berufsbild der Hebammen. Im Hinblick auf die aus der Rechtslage sich ergebende Gleichartigkeit der Berufsbildes kann auch aus gesundheitspolitischer Sicht für die im Sozialversicherungsrecht bestehende Ungleichbehandlung der beiden Berufe keine Rechtfertigung gefunden werden. Es wäre vielmehr auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eine entsprechende Gleichbehandlung angezeigt.

Die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung wird überdies vom Bundeskanzleramt - Sektion VI Volksgesundheit befürwortet. Es erscheint daher zweckmäßig, eine entsprechende Erweiterung des Leistungsangebotes der Krankenversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§§ 117 Z 4 lit. a und 159 ASVG) vorzuschlagen.

Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu regeln sein. Eine ausdrückliche Erwähnung des genannten Personenkreises im § 338 Abs. 1 ASVG erscheint entbehrlich, zumal die geltende Fassung (Worte "anderen

Vertragspartnern") Raum für eine Einbeziehung im Interpretationsweg bietet.

Zu Art. II Z 6 und 9 (§§ 133 Abs. 3 und 150 a):

Mit Rundbrief vom 24. März 1982 hat der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger zur Frage der Registrierungskosten bei einer Organdatenbank durch die Krankenversicherungsträger Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß nach seiner Auffassung weder die Kassen noch die Krankenanstalten verpflichtet seien, allfällige Registrierungskosten zu übernehmen; es obliege vielmehr dem Versicherten, die Registrierungskosten - falls sie nicht doch von der Krankenanstalt getragen werden - zunächst selbst zu übernehmen, wobei dem Krankenversicherungsträger jedenfalls die Möglichkeit offen steht, Anspruchsberechtigten in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Aufwand ganz oder teilweise aus Mitteln des Unterstützungsfonds zu ersetzen.

Die Kosten für eine Registrierung betragen derzeit etwa 5 700 S. Mit dieser Registrationsgebühr wird der Aufwand für das international organisierte Verteilernetz und die Gewebetypisierung abgegolten. Es werden damit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, daß jeder Dialysepatient so rasch wie möglich ein für ihn optimal passendes Transplantat erhält.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die nunmehr auch vom Hauptverband sowie vom Österreichischen Arbeiterkammertag geteilt wird, gehört es grundsätzlich zu den Aufgaben der Krankenversicherungsträger, die Registrierungskosten zu übernehmen, da es hier offensichtlich um eine unabdingbare Maßnahme im Rahmen einer erfolgreichen Krankenbehandlung geht.

Die derzeit hiefür fehlende Rechtsgrundlage soll durch die vorgeschlagenen Änderungen geschaffen werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 148 Z 2):

Die in allen gesetzlichen Krankenversicherungen geltende Rechtslage sieht vor, daß in den mit einer Organtransplantation in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auch in Bezug auf den Organspender der Versicherungsfall der Krankheit unter den dort angeführten Voraussetzungen (nicht auf Gewinn gerichtete Absicht) als eingetreten gilt. Die Anerkennung einer Organspende als Krankheit für die Person des Spenders und damit die Erfüllung der Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruches aus der Krankenversicherung schließt aber, wie in der Praxis hervorgekommen, nicht aus, daß für den Organspender soweit es sich um einen Angehörigen des Versicherten handelt, der im Einzelfall bei Spitalspflege gemäß § 148 Z 2 ASVG vorgesehene Kostenanteil zu entrichten ist. Dieses rechtliche Ergebnis steht aber mit jenen Überlegungen in Widerspruch, die für die Herstellung des eingangs angeführten Rechtszustandes unter Berücksichtigung der von altruistischen Beweggründen gekennzeichneten Haltung des Organspenders bestimmend waren.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, den Organspender von der Verpflichtung des Kostenanteiles zu befreien, sofern der Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 ASVG als eingetreten gilt und sohin der Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnsüchtige Motive zugrunde liegen.

Zu Art. III Z 1 (§ 175 Abs. 5 Z 1):

Durch die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, sind im inneren Organisationsbereich der Schule auch die sogenannten schulbezogenen Veranstaltungen rechtlich verankert worden (§ 13 a Schulunterrichtsgesetz).

Dies bedeutet, daß das Schulunterrichtsgesetz neben den bisherigen Schulveranstaltungen (§ 13) auch noch weitere Formen von schulischen Veranstaltungen, dh. von solchen Veranstaltungen, die im Autoritätsbereich der Schule stattfinden, kennt. Dabei handelt es sich vor allem um Wettkämpfe im Rahmen der Schülerligen, um Bundes-, Turn- und Sportfeste, um Chemie-Olympiaden etc.

Da Veranstaltungen dieser Art von der Bestimmung des § 175 Abs. 5 Z 1 ASVG in der geltenden Fassung nicht erfaßt sind und somit bei eventuellen Unfällen für die Schüler kein entsprechender versicherungsrechtlicher Schutz besteht, soll die zitierte ASVG-Regelung an die neue schulunterrichtsrechtliche Situation angepaßt werden, uzv. entsprechend dem Inkrafttreten der

4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle mit Wirksamkeit ab 1. September 1986.

Zu Art. III Z 2 lit. a (§ 176 Abs. 1 Z 2):

Durch den Änderungsvorschlag, der auf einer Anregung des Bundesministeriums für Inneres beruht, soll die Bestimmung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG dahingehend ergänzt werden, daß auch "bei angemessener Unterstützung eines Sicherheitsorganes im Dienste der Strafrechtspflege" der unfallversicherungsrechtliche Schutz gegeben ist. Das Bundesministerium für Inneres begründet diesen Vorschlag ua. damit, daß § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG freiwillig unternommene Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit in den unfallversicherungsrechtlichen Schutz einbeziehe, und daß auch die außerhalb eines individuellen oder allgemeinen Notstandes einem Exekutivorgan im Dienste der Strafrechtspflege freiwillig geleistete Hilfe ein gleichermaßen schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit darstelle.

Nach den Materialien zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen durch die Bestimmung des

§ 176 Abs. 1 Z 2 ASVG Tätigkeiten, die aus altruistischen Beweggründen im Interesse der Allgemeinheit unternommen werden (Lebensrettung, Hilfeleistung in Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr usw.) in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Es stehen daher auf Grund der zitierten Bestimmung Privatpersonen, die freiwillig behördlichen Organen zur Abwehr von Personen- oder Sachschäden beispringen, in den meisten in Betracht kommenden Fällen bereits jetzt unter dem Schutz der Unfallversicherung, da durch diese Hilfeleistung einer der im § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG aufgezählten Tatbestände erfüllt ist.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG sollen im wesentlichen Personen geschützt werden, die sich aus eigener Initiative oder über Aufforderung der Sicherheitsorgane in die Verfolgung und Festnahme eines Täters einschalten und hiebei weder durch den Täter bzw. die Sicherheitsorgane, sondern aus anderer Ursache verletzt oder getötet werden und keinen Schadenersatzanspruch nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, haben und auch nicht Schutz nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, genießen. Nach dem zuletzt genannten Gesetz sind ua. jene Personen bzw. im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen, die als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, verletzt wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei der Überwältigung oder Anhaltung eines Verdächtigen je nach Fallgestaltung mehrere durch den Einschreitenden begangene strafbare Handlungen in Betracht kommen, vor allem Nötigung (§ 105 StGB), schwere Nötigung (§ 106 StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) und die Körperverletzungsdelikte (§§ 83 ff StGB). Das Handeln des Einschreitenden wird dabei grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes gerechtfertigt und damit rechtmäßig.

Hiebei ist vor allem auf jene Fälle hinzuweisen, bei denen eine Privatperson in Abwesenheit von Sicherheitsorganen festgehalten wird. Nach § 86 Abs. 2 StPO ist jedermann berechtigt, eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß diese Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde. Allerdings muß die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan angezeigt werden. Der Zweck dieses Anhalterechts ist ein sehr begrenzter und dient vor allem öffentlichen Interessen. Es soll gewährleisten, daß ein Tatverdächtiger alsbald den Strafverfolgungsorganen überstellt wird; aber dies nicht um jeden Preis, sondern nur, soweit die Festnahme mit angemessenen Mitteln, dh. ohne vorsätzliche Verletzung des Tatverdächtigen, möglich ist. Das bedeutet, daß im allgemeinen nicht qualifizierte Freiheitseingriffe (bis hin zu § 99 und zu § 105 StGB) zulässig sind, zB Festhalten, Einschließen, Abdrängen des Fluchtwagens (EvBl. 1982/332) und Androhung von bestimmten Nachteilen, etwa einer Anzeige.

Eine weitere Grenze des Rechtfertigungsgrundes ergibt sich außerdem dadurch, daß das Anhalterecht nur im Falle des Verdachtes einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung besteht. Bei Verdacht bloßer Verwaltungsübertretungen könnte sich daher der Einschreiter von vornherein nicht auf § 86 Abs. 2 StPO berufen. Auch diese Einschränkung soll bei der vorgeschlagenen Änderung des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG berücksichtigt werden.

Zu Art. III Z 2 lit. c (§ 176 Abs. 1 Z 7):

Die Begriffe "Notfallarzt" und "organisierte Notfallärztdienste" sind der österreichischen Rechtsordnung fremd. Bei Notfalldiensten bzw. bei Einsätzen in Notfällen handelt es sich in der Regel um Rettungseinsätze. Die

Begriffe Rettung, Rettungswesen oder Rettungsdienst sind bereits Begriffe der österreichischen Rechtsordnung. Dagegen gibt es bis jetzt keine umfassende und auf alle Erscheinungsformen zutreffende Definition des Begriffs "Notfall".

Die "Notfallarztdienste" sind bundesweit nicht einheitlich organisiert. Als Organisatoren treten etwa neben dem Österreichischen Roten Kreuz die Ärztekammer für Wien als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein "Kuratorium für den Ärztenotdienst in der Steiermark" als Verein auf.

Bei den im Rahmen von "Notfallarztdiensten" zum Einsatz kommenden Ärzten kann es sich sowohl um angestellte Ärzte als auch um freiberuflich tätige niedergelassene Ärzte handeln:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage genießt der angestellte Arzt dann den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er am Notfallarztdienst als Dienstverrichtung aus seinem Arbeitsverhältnis teilnimmt. Einsatzfahrten, an denen sich der Arzt während einer Dienstfreistellung oder in seiner Privatzeit beteiligt, fallen - je nach Lage des konkreten Falles - unter Umständen in den Schutzbereich des § 176 Abs. 1 Z 2 ASVG (nichtorganisierte Lebensrettung) oder, sofern der Notfallarztdienst unter der Organisationshoheit einer der in § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Organisationen (insbesondere das Österreichische Rote Kreuz oder freiwillige Rettungsgesellschaften) betrieben wird, unter die Bestimmung des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG.

Der freiberuflich tätige, niedergelassene Arzt, der im Rahmen seiner der Teilversicherung nach dem FSVG unterliegenden Berufstätigkeit einen Notfallarztdienst selbst betreibt, ist bei Ausübung dieser Tätigkeiten unfallversichert. Nimmt er hingegen an einem organisierten Notfallarztdienst teil, richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach denselben Kriterien wie beim angestellten Arzt.

Im Ergebnis steht daher der Arzt, der an einem Notfallarztdienst teilnimmt, dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn diesen etwa das Österreichische Rote Kreuz oder eine freiwillige Rettungsgesellschaft organisiert, im allgemeinen jedoch nicht, wenn der Organisator etwa eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verein außerhalb der Taxativliste des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG ist.

Zweifellos ist die Schutzbedürftigkeit jener Ärzte zu bejahen, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Notärzte zum Einsatz kommen, da hier das überwiegende öffentliche Interesse in aller Regel vorauszusetzen sein wird.

Etwas anders verhält es sich bei Vereinen, deren Zweck sich nicht notwendig an öffentlichen Interessen ausrichtet. Vom beitragsfreien Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sollten daher jene Ärzte ausgeschlossen sein, die für Organisationen als Notärzte tätig werden, die mit dem Notfallarztdienst die Erzielung eines Gewinns bezwecken. Angesichts des Motivs, das der Regelung des § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG zugrundeliegt, nämlich altruistische Tätigkeiten zu schützen, soll der beitragsfreie Unfallversicherungsschutz nur für solche Ärzte normiert werden, die als freiwillige, also ehrenamtliche und unentgeltliche Helfer im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung im Rahmen von Notfall- und Rettungsdiensten zum Einsatz kommen.

Zu Art. III Z 3, 4, 5 und Art. V Z 7 (§§ 183 Abs. 1, 184 Abs. 3, 210 Abs. 2 und 362 Abs. 1):

Wie sich in der jüngsten Praxis vor allem bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gezeigt hat, werden Rentenabfindungen von Beziehern einer Teilrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von nicht mehr als 25% in größerer Zahl in Anspruch genommen, wodurch der Inhalt der

Bestimmungen für den Fall einer (Wieder-)Gewährung der Versehrtenrente wegen Verschlimmerung (§ 184 Abs. 3 ASVG) bzw. Bildung einer Gesamtrente nach Rentenabfindung (§ 210 Abs. 2 ASVG) an Bedeutung gewinnt.

Gemäß § 184 Abs. 3 ASVG besteht nach Abfindung einer Versehrtenrente Anspruch auf eine (weitere) Versehrtenrente nur, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch nachträgliche Verschlimmerung um m e h r als 10 vH weiter vermindert ist. Diese Bestimmung wurde aus den Rechtsnormen der Reichsversicherungsordnung in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz übernommen; eine Unterscheidung der Anspruchsberechtigung auf eine (weitere) Rente bei Verschlimmerung der Folgen eines Versicherungsfalles zwischen laufender und abgefundenen Leistung ist nicht einsichtig.

Zu dem Begriff "wesentliche Änderung" hat sich eine einheitliche Judikatur entwickelt, die den Begriff der Wesentlichkeit genau definiert und für jene Grenzfälle, die an "Schwellwerten" liegen, im Sinne der sozialen Rechtsanwendung Klarstellung bringt. Sie soll nunmehr im Gesetzeswortlaut (§ 183 Abs. 1 ASVG) Niederschlag finden. An diesen Begriff der Wesentlichkeit soll auch die Anspruchsberechtigung nach Rentenabfindung bei Verschlimmerung der Folgen eines Versicherungsfalles anknüpfen (§ 184 Abs. 3 ASVG). Zur Klarstellung soll ein entsprechender Verweis auch in § 362 Abs. 1 ASVG aufgenommen werden.

Zu Art. III Z 6 (§ 220):

Durch die Neufassung des § 181 Abs. 2 ASVG auf Grund der 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, kann bei der Anwendung der Bestimmung über das Höchstausschlag der Hinterbliebenenrenten die Frage entstehen, welche von den beiden in dieser Gesetzesstelle geregelten Bemessungsgrundlagen jeweils heranzuziehen ist. Durch die

vorliegende Änderung, die einen neuen zweiten Satz im § 220 ASVG vorsieht, erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung.

Zu Art. IV Z 1 lit. a und c (§ 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3):

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG nur jene Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3 ASVG) als Beitragszeiten, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden (§ 230 ASVG). Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härte der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden, ist die zitierte Regelung bei der Gruppe der selbständig Erwerbstätigen, die im ASVG versichert sind (§ 4 Abs. 3 ASVG), vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag zu § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen (§ 68 Abs. 1 ASVG) angepaßt wird.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 225 Abs. 3 ASVG betreffend die Frist über die wirksame Beitragsentrichtung in Fällen besonderer Härte soll der in Abs. 1 Z 2 dieser Bestimmung geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 227 Z 1):

Gemäß § 227 Z 1 ASVG gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit liegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt besucht wurde, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt.

Nach dem Gesetzeswortlaut begründet sohin bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Besuch einer inländischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, nicht hingegen der Besuch einer nicht-öffentlichen inländischen Schule oder einer ausländischen Schule bzw. einer sonstigen in- oder ausländischen Ausbildungsstätte ohne Öffentlichkeitsrecht einen Anspruch auf Ersatzzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Gemäß Art. I des Übereinkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Verfassung des Lycée Francais in Wien, BGBl. Nr. 44/1983, ist das Lycée Francais in Wien eine Ausbildungsstätte der Französischen Republik im Ausland. Die Schüler erfüllen durch den Besuch die nach österreichischem Recht vorgeschriebene allgemeine Schulpflicht, der Unterricht wird nach den amtlichen französischen Lehrplänen erteilt, für österreichische Staatsbürger ist ein ergänzender Unterricht in deutscher Sprache für Deutsch, österreichische und deutsche Literatur, österreichische Geschichte und Sozialkunde sowie österreichische Geographie und Wirtschaftskunde Pflicht. Das Zeugnis über die

erfolgreiche Ablegung des Baccalauréat français complet einschließlich der erfolgreich abgelegten Prüfungsgebiete des ergänzenden Unterrichtes entspricht einem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer inländischen Reifeprüfung. Ergänzend dazu vertritt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Rechtsauffassung, daß es sich beim Lycée Français um keine Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes handelt und daher auch dieser Schule das Öffentlichkeitsrecht nicht verliehen werden kann, stellt aber auf Grund der Tatsache, daß seine normative Grundlage auf einem Staatsvertrag beruht, eine Analogie zu Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht her.

Angesichts der dargestellten Rechtslage erscheint es sachlich gerechtfertigt, Zeiten des Schulbesuches am Lycée Français im § 227 Z 1 ASVG ausdrücklich anzuführen und damit als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung anzuerkennen.

Zu Art. IV Z 3 (§ 229 Abs. 1 Z 2):

Beschäftigungszeiten österreichischer Staatsbürger bei den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder sonstigen Stellen des Bundes im Ausland bzw. Beschäftigungszeiten als Vertragsbedienstete des Bundes im Ausland führten nach dem Stand der Vorkriegsgesetzgebung (vgl. § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, § 223 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1) nicht zur Versicherungspflicht. Dadurch können diese Zeiten auch im Rahmen der geltenden Ersatzzeitenregelung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG keine Berücksichtigung finden.

Eine Pensionsbezieherin, die sich durch diese Rechtslage in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen benachteiligt erachtete, hat aus diesem Grund bei der Volksanwaltschaft Beschwerde geführt. Die Volksanwaltschaft hat ein Prüfungsverfahren durchgeführt und als Prüfungsergebnis festgestellt,

"daß die Pensionsbemessung im Fall der Beschwerdeführerin keinen Mißstand in der Verwaltung darstellt, da sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft liegt hier jedoch ein ausgesprochener Härtefall vor. Es erscheint jedenfalls als unzumutbar, daß im österreichischen Staatsdienst verbrachte Beschäftigungszeiten - im Fall der Beschwerdeführerin fünf Jahre - bei der Pensionsbemessung keine Berücksichtigung finden und als Folge davon auch noch - grundsätzlich anrechenbare - Schulbesuchszeiten (im Fall der Beschwerdeführerin rund drei Jahre) verlorengehen. Der Volksanwaltschaft erscheint daher eine entsprechende Bereinigung auf gesetzlicher Ebene dringend geboten, die insofern leicht zu bewerkstelligen wäre, als lediglich der Ersatzzeitenkatalog entsprechend ergänzt (mit Übergangsbestimmung!) werden müßte."

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 229 Abs. 1 Z 2 ASVG berücksichtigt dieses Verlangen der Volksanwaltschaft dergestalt, daß die geschilderten Beschäftigungszeiten nunmehr als Ersatzzeiten Berücksichtigung finden.

Durch eine Übergangsbestimmung wird vorgesorgt, daß diese Ersatzzeitenregelung auch auf vergangene und bescheidmäßig bereits erledigte Fälle angewendet werden kann.

Zu Art. IV Z 6 und Art. V Z 9 (§§ 250 Abs. 4 und 438 Abs. 7):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Richtigstellung von Zitierungen.

Zu Art. IV Z 8, 9, 13 und 14 (§§ 253 a Abs. 2, 253 b Abs. 1 lit. d und Abs. 2, 276 a Abs. 2 und 276 b Abs. 1 lit. d und Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll im Bereich der Frühpensionen klargestellt werden, daß für die Ermittlung von Erwerbseinkünften aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechts (§ 292 Abs. 5 und 7 ASVG) zu gelten haben.

Zu Art. IV Z 16 (§ 292 Abs. 4 lit. i):

Gemäß § 292 Abs. 4 ASVG haben im Zuge der Prüfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Ausgleichszulage bei Ermittlung des Gesamteinkommens eines Pensionsberechtigten bestimmte, in den lit. a bis m der zitierten Bestimmung taxativ angeführte Einkünfte außer Betracht zu bleiben. Darunter fallen nach § 292 Abs. 4 lit. i ASVG ua. nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) gewährte Grund- und Elternrenten.

Der Grund für diese Ausnahmeregelung liegt in dem Motiv für die Gewährung von Leistungen nach dem OFG, demzufolge den Opfern der politischen Verfolgung des Nationalsozialismus, die ua. gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben, entsprechende Entschädigungsmaßnahmen gewährt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland steht von seinem Zweck her gesehen eine zum OFG vergleichbare gesetzliche Regelung, das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in Kraft, das Leistungen aus ähnlichen Motiven, wie sie für die Leistungen des OFG maßgebend sind, vorsieht. Wird einem Bezieher einer Pension nach dem ASVG eine Körperschadensrente nach diesem Bundesentschädigungsgesetz gewährt, so wird diese Geldleistung bei einer Ermittlung des Anspruches auf

Ausgleichszulage auf das Gesamteinkommen des Pensionisten trotz der Gleichartigkeit der Renten nach dem OFG und dem BEG jedoch angerechnet, weil in der Ausnahmebestimmung des § 292 Abs. 4 lit. i ASVG allein nur die nach dem OFG gebührenden Grund- und Elternrenten zitiert werden.

Fälle, in denen Anspruchsberechtigte auf Ausgleichszulage eine der Opferrente nach dem OFG gleichartige Rente nach anderer ausländischer Rechtsvorschrift als nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bundesentschädigungsgesetz beziehen, sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Zeit nicht bekannt.

Im Rahmen eines Einzelfalles wurde das Anliegen geäußert, diese aus der Sicht des Betroffenen schwer verständliche Rechtslage zu ändern, und zwar dahin, daß auch Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland künftig bei der Ermittlung eines Anspruches auf Ausgleichszulage eines Pensionsberechtigten außer Betracht bleiben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält dieses Anliegen im Hinblick auf die angeführte Analogie zwischen den in Betracht kommenden Leistungen nach dem OFG und dem BEG für gerechtfertigt und angesichts des zu erwartenden unbedeutenden finanziellen Mehraufwandes (gegenwärtig sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur zwei in Betracht kommende Fälle bekannt) für vertretbar. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Verwirklichung dieses Anliegens unproblematisch, weil es sich dabei nicht um eine Verweisung auf ausländisches Recht handelt, sondern um die Anknüpfung an einen (teilweise) im Ausland verwirklichten Tatbestand. Vergleichbare Konstruktionen finden sich - neben dem internationalen Sozialversicherungsrecht - auch in anderen Bereichen (vgl. etwa § 32 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes).

Gegenstand der Rentenfürsorge nach dem OFG sind ua. die Opferrente und die Hinterbliebenenrente (§ 11 OFG); die Opferrente ist in der Höhe der für Beschädigte nach den

Bestimmungen des KOVG 1957 in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen, die Hinterbliebenenrenten gebühren in der Höhe der Elternpaarrente nach den Bestimmungen des KOVG 1957.

Gemäß § 292 Abs. 4 lit. i ASVG bleiben Grund- und Elternrenten, die nach dem KOVG 1957 oder dem OFG gewährt werden, bei der Berechnung des Gesamteinkommens außer Betracht.

Das erwähnte deutsche BEG kennt keine derartige Aufgliederung der Körperschadensrente, es wird vielmehr bei Schaden an Körper und Gesundheit eine einheitliche Rente (§§ 29, 31 bis 35 BEG), abgestuft nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, geleistet.

Bei der Gleichstellung der Opferrente nach dem OFG mit der Körperschadensrente nach dem BEG im Rahmen des Ausnahmekataloges gemäß § 292 ASVG ist daher vorzusorgen, daß nur jener Teil der Rente nach §§ 29, 31 bis 35 BEG, der der Grundrente nach dem KOVG 1957 bzw. der entsprechenden Leistung nach dem OFG (Opferrente) gleichzuhalten ist, von der Anrechnung ausgenommen wird.

Da eine exakte Berechnung dieses Anteiles in der Praxis undurchführbar ist, weil die Entschädigungsleistungen Österreichs und der Bundesrepublik Deutschlands auf verschiedenen Systemen beruhen, erscheint es nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gerechtfertigt und vertretbar, ähnlich der Regelung für Renten nach dem Heeresversorgungsgesetz in § 292 Abs. 4 lit. i ASVG ebenfalls ein Drittel der Leistung nach dem BEG im Zuge der Erweiterung des § 292 Abs. 4 lit. i ASVG anrechnungsfrei zu stellen.

Zu Art. IV Z 17 (§ 293 Abs. 1):

So wie zuletzt im Jahr 1987 auf Grund der 42. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 464/1986, sollen auch im Jahr 1988 die Ausgleichszulagen unter Außerachtlassung der in Betracht kommenden Arbeitslosenrate außertourlich erhöht werden.

Damit wird auch einer in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltenen Feststellung, derzufolge die Sozialpolitik besonders auf die sozial Schwachen auszurichten ist, entsprochen. Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. IV Z 19 (§ 311 Abs. 5):

Wenn ein Beamter aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet und dabei ein Überweisungsbetrag fällig wird, ist dieser Überweisungsbetrag für alle Monate des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses derzeit auf der Basis jenes Entgelts zu berechnen, auf das der Beamte im letzten Monat vor seinem Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis Anspruch hatte. Wenn nun ein Beamter im letzten Monat vor seinem Ausscheiden auf Grund einer Herabsetzung seiner Wochendienstzeit gemäß §§ 50 a oder 50 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes nur ein herabgesetztes Entgelt bezog, wäre nach der geltenden Rechtslage der gesamte Überweisungsbetrag auf Grund des herabgesetzten Entgelts zu berechnen; dies auch in jenen Fällen, in denen der Beamte vor Herabsetzung seiner Wochendienstzeit viele Jahre lang volles Entgelt bezog.

Der zuständige Pensionsversicherungsträger erhielte somit für Zeiten, in denen der Beamte volles Entgelt bezog, einen Überweisungsbetrag, der auf der Basis des herabgesetzten Entgelts berechnet wurde. Bei der Pensionsbemessung müßten aber Zeiten eines vollen Entgeltbezuges mit dem vollen Entgelt berücksichtigt werden (§ 243 Z 1 dritter Halbsatz ASVG).

Die geltende Rechtslage bewirkt, daß ein Pensionsversicherungsträger dann, wenn ein Beamter vor seinem Ausscheiden nur mit herabgesetzter Dienstzeit tätig war, für ein gleich langes Beamtendienstverhältnis einen wesentlich geringeren Überweisungsbetrag erhielte als in jenen Fällen, in denen der ausscheidende Beamte bis zu

seinem Ausscheiden mit voller Dienstzeit tätig war. Es besteht kein sachlicher Anlaß für eine solch unterschiedliche Behandlung gleich lange dauernder Dienstverhältnisse von Beamten.

Die Berechnung des Überweisungsbetrages soll genauer als bisher den tatsächlichen Verhältnissen (volles oder halbes Monatsentgelt im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis) angepaßt werden können, wodurch auch der unterschiedlichen Belastung der Pensionsversicherungsträger (Berücksichtigung des vollen oder halben Dienstbezuges bei der Pensionsbemessung) Rechnung getragen wird.

Der Ausdruck "oder gehabt hätte", der im § 311 Abs. 5 zweiter Satz (neu) am Ende des ersten und des zweiten Halbsatzes angeführt ist, ist so zu verstehen, daß für den Fall der Herabsetzung der Arbeitszeit des Beamten und einer damit zusammenhängenden Bezugskürzung im Monat des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, auf das der Beamte Anspruch gehabt hätte, wenn ihm in diesem Monat nicht infolge Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührt hätten.

Zu Art. V Z 1 (§ 321 Abs. 4):

Der Hauptverband hat unter Hinweis auf die ihm gemäß § 31 Abs. 3 Z 8 ASVG obliegende Verpflichtung, die Statistik der Sozialversicherung zu besorgen, angeregt, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, auf Grund der ihm auch ein Zugang zu Statistikdaten der landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen eröffnet wird. Im Zusammenhang mit diesem Anliegen weist der Hauptverband darauf hin, daß als Folge der gesetzlich nicht vorgesehenen Verwaltungshilfe durch die genannten Kranken- bzw.

Unfallfürsorgeeinrichtungen, zB bei den Statistiken über die Altersstruktur der Beschäftigten, die Zahl der Mitglieder der Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen manchmal nur geschätzt werden könne und dadurch diese Statistiken ungenau werden.

Auf Anregung des Hauptverbandes wird die vorliegende Änderung des § 321 ASVG in der Form zur Diskussion gestellt, daß die in dieser Gesetzesstelle normierte gegenseitige Verwaltungshilfe der Versicherungsträger und des Hauptverbandes auch im Verhältnis zu den Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen gelten soll.

Die Einbindung der genannten Einrichtungen der Länder in die im ASVG geregelte Verwaltungshilfe ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die von der Bundesverfassung zugelassenen Ausnahmen von der Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder noch gedeckt.

Zu Art. V Z 2 (§ 324 Abs. 3):

Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG geht für die Zeit, in der ein Pensions(Renten)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer der im Gesetz genannten Einrichtungen bzw. auf einer der im Gesetz genannten Pflegestellen verpflegt wird, der Anspruch auf Pension (Rente) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, auf den Träger der Sozialhilfe über.

Nach dem Änderungsvorschlag soll § 324 Abs. 3 ASVG auch in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Bezieher einer Pension (Rente) in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht ist, wenn deren Kosten vom jeweiligen Bundesland im Rahmen der Behindertenhilfe getragen werden. In diesen Fällen soll der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag dem jeweiligen Bundesland gebühren.

Zu Art. IV Z 4 und 5 (§§ 346 Abs. 2 und 347 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Rahmen der 43. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 158/1987. Wie dem Ausschlußbericht (84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVII. GP) zweifelsfrei zu entnehmen ist, sollen nicht nur der Vorsitzende der Bundesschiedskommission, sondern auch die beiden Beisitzer aus dem Richterstand Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sein.

In gleicher Weise soll die Bestimmung des § 347 Abs. 2 ASVG an die durch die 43. Novelle zum ASVG geschaffene Rechtslage angepaßt werden.

Zu Art. V Z 6 (§ 357 a):

Die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger ist von Amts wegen oder über Antrag aus den in § 69 Abs. 1 AVG genannten Gründen zulässig. In der Lehre wird die amtswegige Wiederaufnahme zum Nachteil des Versicherten als problematisch bezeichnet. Für die Partei ist nämlich, wenn vom Sozialversicherungsträger entsprechend den Bestimmungen des AVG ohne besonderen Bescheid die Wiederaufnahme verfügt und sogleich eine neue Sachentscheidung getroffen wird (zB Entzug einer bisher gewährten Leistung), nur schwer erkennbar, welche Bekämpfungsmöglichkeiten ihr offenstehen, um zwischenweilige wirtschaftliche Nachteile hintanzustellen. Die dargestellte Problematik soll dadurch gelöst werden, daß die Sozialversicherungsträger aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (§ 357 a ASVG) dazu verhalten werden, zunächst nur einen Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erlassen, dessen Rechtskraft abzuwarten ist, und erst danach einen neuen Leistungsbescheid zu erlassen. Dieser Leistungsbescheid kann

sodann im Zuge eines Sozialrechtsverfahrens nach dem ASGG bekämpft werden. Die Sozialversicherungsträger sollen gemäß § 357 a Abs. 2 ASVG während der gesamten Dauer des Verfahrens über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme die ursprünglich zuerkannte Leistung in vollem Umfang weiter erbringen. Sollte sich die Zulassung der Wiederaufnahme vor dem Verwaltungsgerichtshof als richtig bestätigen, so soll der Versicherte die ihm ab dem schließlich in Rechtskraft erwachsenen Bescheid auf Zulässigkeit der Wiederaufnahme rückblickend zu Unrecht zugekommenen Leistungen nur nach den Bestimmungen des § 91 Abs. 2 bis 5 ASGG rückzuerstatten haben.

Zu Art. V Z 11 (§ 446 a):

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, daß auch eine bloße Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen (§§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ASVG) einer Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf. Mit dieser neuen Genehmigungspflicht wird einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung getragen.

Zu Art. V Z 13 bis 16 (§§ 447 a Abs. 2 und 3, 447 b Abs. 1, 447 c Abs. 1 und 447 d Abs. 1):

Die im Rahmen dieser Änderung enthaltene Abschaffung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger soll nunmehr im Dauerrecht verankert werden, nachdem bereits seit Jahren im Zuge von Schlußbestimmungen in den einschlägigen Novellen zum ASVG der Bund jeweils keinen Beitrag zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger geleistet hat.

Zu Art. V Z 15 lit. b (447 c Abs. 4):

Die Zuwendungen aus dem beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger werden über Antrag auf Grund einer Entscheidung des Präsidialausschusses gewährt, der der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf. Im Sinne einer beschleunigten Abwicklung des Antrages soll mit der vorliegenden Änderung dem Präsidialausschuß für seine Entscheidung eine sechsmonatige Frist gesetzt werden.

Zu Art. V Z 17 (§ 460 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage sind die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Diese privatrechtlichen Verträge haben sich im Rahmen der gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG beschlossenen Richtlinien zu bewegen. Diese Richtlinien (Dienstordnungen) sehen vor, daß mit einzelnen Bediensteten von den Vorschriften der Dienstordnungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden können, wenn sie nicht ungünstiger sind als die Dienstordnung. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Wie vom Rechnungshof im Zuge seiner Prüfungstätigkeit festgestellt wurde, hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten die erwähnte dienstrechtliche Vorschrift über den Abschluß von Sonderverträgen als sogenannte Abschlußnorm qualifiziert, die sich ausschließlich an die Organe der Selbstverwaltung der

Sozialversicherungsträger wendet und auch nur diese bindet, nicht aber die Bediensteten. In diesen Streitfällen haben Sozialversicherungsbedienstete unter Berufung auf die bisherige Betriebsübung, auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und auf behauptete konkludente Vereinbarungen eine insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht mitunter nicht unbeträchtliche Besserstellung gegenüber dem allgemein vorgesehenen dienstrechtlichen Niveau erreicht. Um diesen unerwünschten Auswirkungen zu begegnen, hat der Rechnungshof eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Anlehnung an die Bestimmung des § 36 Vertragsbedienstetengesetz angeregt.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag folgt dieser Anregung des Rechnungshofes, sodaß in Hinkunft der Eintritt der Wirksamkeit von Sonderverträgen vom schriftlichen Vertragsabschluß und von der vorher erteilten schriftlichen Zustimmung des Hauptverbandes abhängen wird.

Zu Art. V Z 19 (§ 479 Abs. 2 Z 1):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Zitierung im § 479 Abs. 2 Z 1 ASVG an den durch die 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, neugefaßten § 84 ASVG angepaßt werden.

Zu Art. V Z 21 lit. a (§ 502 Abs. 1 und 4):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 1985, Zl. 08/37/84, ua. ausgeführt, daß Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Begünstigung nicht hinreichen, da nach § 6 ARÜG diese ausländischen Zeiten nur bei "Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung", nicht aber für die Anwendung der Sonderbestimmungen der §§ 500 ff ASVG zu berücksichtigen sind.

Durch die aus dem Kreis der Geschädigten vorgeschlagene Änderung soll dieser Auslegung der Boden entzogen und sichergestellt werden, daß bei Vorliegen von in einem im § 1 Abs. 3 ARÜG bezeichneten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten das Erfordernis des Vorliegens einer Vorversicherungszeit im Sinne des § 502 Abs. 1 oder 4 ASVG als erfüllt anzusehen ist.

Zu Art. V Z 21 lit. b (§ 502 Abs. 6):

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht in seinen §§ 500 ff zugunsten der Opfer des Faschismus Begünstigungsbestimmungen vor, deren Ziel es ist, die durch die Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den Versicherungsverlauf auszugleichen. Angesichts dieser mit den Begünstigungsbestimmungen verfolgten Absicht ist Grundvoraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Mit der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) wurde erstmals von dieser Voraussetzung abgegangen, um besonders gravierende und berücksichtigungswürdige Einzelfälle zu lösen. Auf Grund dieser Änderung werden nunmehr Zeiten der KZ-Haft bzw. eine andere Form der Freiheitsbeschränkung, ferner Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Ausbürgerung in der Pensionsversicherung begünstigt angerechnet, ohne daß diesen Verfolgungsmaßnahmen Versicherungszeiten vorangehen müssen; einzige Bedingung ist, daß der Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat.

Motiv für diese Neuregelung war, wie die Erläuterungen ausdrücklich anführen, "... nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ...".

Diese Verbesserung ist jedoch bald nach ihrem Wirksamwerden von verschiedenen Seiten aus dem In- und Ausland, aber auch auf parlamentarischer Ebene als zu eng

kritisiert worden, und es wurde verlangt, auch bei Vorliegen anderer Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Verfolgung vom Nachweis von Vorversicherungszeiten für die Anerkennung von Beitrags- bzw. Ersatzzeiten im Rahmen der Begünstigungsbestimmungen abzusehen.

Die vorliegende Änderung trägt dieser Kritik durch eine Erweiterung des § 502 Abs. 6 ASVG Rechnung.

Sie sieht vor, daß die geltende Regelung des § 502 Abs. 4 ASVG, derzufolge für Zeiten der durch den Nationalsozialismus verursachten Auswanderung längstens bis zum 31. März 1959 bei Nachweis entsprechender Vorversicherungszeiten Beiträge nachentrichtet werden können, nunmehr auch dann anzuwenden ist, wenn der Emigration aus Gründen, auf die der einzelne keinen Einfluß hatte, keine Beitrags- oder Ersatzzeiten vorangegangen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verbesserung soll, so wie bei der durch die 41. Novelle zum ASVG erfolgten Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen, lediglich der Wohnsitz des Betroffenen im Gebiet der Republik Österreich am 12. März 1938 sein - dem letzten Tag des Bestandes der Ersten Republik. Damit wird die Besserstellung, die im Zuge der 41. Novelle zum ASVG im Rahmen der begünstigten Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen der Pensionsversicherung für die Fälle der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung normiert wurde, und die, wie erwähnt, darin liegt, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten, ohne Rücksicht auf eine vorherige Zugehörigkeit zur österreichischen Pensionsversicherung, anerkannt werden, auf die Zeiten der Auswanderung ausgedehnt.

So wie in der 41. Novelle zum ASVG stehen auch für die nunmehrige Ausdehnung des § 502 Abs. 6 ASVG, ungeachtet dessen, daß Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen in der Opferfürsorgegesetzgebung des Bundes geregelt und zu regeln sind, humanitäre Überlegungen im Vordergrund.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Neuregelung nicht nur für künftige Fälle, sondern auch für

in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle, einschließlich jener, die bereits bescheidmäßig erledigt sind, gelten soll; der auf Grund des geltenden § 502 Abs. 4 ASVG in Betracht kommende Nachentrichtungsbeitrag beträgt in der Pensionsversicherung der Arbeiter 7 S für die Woche, in der Pensionsversicherung der Angestellten 30 S für den Monat und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 37 S für den Monat.

Eine genaue Kostenschätzung der vorgeschlagenen Verbesserung ist nicht möglich. Grobe Schätzungen lassen jedoch die Annahme zu, daß sie keine wesentlichen Mehrausgaben der Pensionsversicherungsträger bewirken wird; im übrigen werden sich dabei auch bestehende Sozialversicherungsabkommen kostenbremsend auswirken.

Zu Art. V Z 22 und 23 (§ 506 b):

Nach den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung stehenden Informationen sind derzeit weltweit bei den wichtigsten internationalen Organisationen ca. 1 750 Österreicher beschäftigt. Die Alterssicherung eines Großteils der bei internationalen Organisationen mit Amtssitz in Wien beschäftigten österreichischen Staatsangehörigen (IAEO, UNIDO, UNHCR, UNRWA und weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen) sowie der bei CERN tätigen österreichischen Staatsangehörigen ist in mit diesen Organisationen geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit geregelt. Danach haben diese Personen ua. das Recht, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei diesen Organisationen ohne Anspruch auf laufende Altersversorgung für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Organisation Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung zu entrichten und auf diese Weise österreichische Versicherungszeiten zu erwerben.

Österreichische Staatsangehörige, die bei den übrigen internationalen Organisationen beschäftigt sind, haben, da

mit diesen kein sozialversicherungsrechtliches Abkommen besteht, keine solche Möglichkeit und somit in der Regel auch keinen Anspruch auf Alterspensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller österreichischen Staatsangehörigen, die bei internationalen Organisationen tätig sind, ohne Rücksicht darauf, ob mit der betreffenden internationalen Organisation ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen wurde, sollen durch die vorliegenden Änderungen auch die Österreicher bei internationalen Organisationen, mit denen kein derartiges Abkommen besteht, in die Lage versetzt werden, nachträglich Versicherungszeiten für die Zeiten ihrer Tätigkeit bei einer solchen Organisation zu erwerben.

Der nachträgliche Erwerb soll allerdings im Hinblick darauf, daß er von den einer Sozialversicherung zugrundeliegenden Prinzipien nicht voll gedeckt wird, auf solche österreichische Staatsangehörige beschränkt bleiben, die zu Österreich noch in einem gewissen Naheverhältnis stehen. Aus diesem Grund soll der nachträgliche Erwerb von Versicherungszeiten nur zulässig sein, wenn neben der Begründung des Wohnsitzes in Österreich im Anschluß an das Dienstverhältnis bei internationalen Organisationen, diese Tätigkeit im Interesse Österreichs gelegen war.

Die Höhe des für den vorgeschlagenen Erwerb von Zeiten maßgebenden Beitragssatzes wurde in Anlehnung an die Regelung für die freiwillige Höherversicherung festgesetzt. Dies deshalb, weil diese Regelung dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip entspricht und somit zur Abschätzung eines gerechten Beitrages herangezogen werden kann. Danach ergibt sich für jedes nachträglich zu erwerbende Beitragsmonat ein Beitragssatz von 20 vH, der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgeblichen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Zu Art. V Z 24 (Nr 43 der Anlage 1):

Die exogen-allergische Alveolitis ist eine entzündliche Erkrankung der Lungenbläschen, die durch Antigene (hochmolekulare Eiweißstoffe) tierischer und pflanzlicher Abkunft verursacht wird. Die Entzündung der Lungenbläschen beeinträchtigt die Lungenfunktion, im fortgeschrittenen Stadium kann sich eine Lungenfibrose entwickeln.

Die bisher in der Nr 43 der Liste der Berufskrankheiten angeführte Farmer(Drescher)lunge gehört zur Krankheitsgruppe der exogen-allergischen Alveolitiden. Nach gesicherter arbeitsmedizinischer Erkenntnis sind jedoch vor allem auch nachstehende Erkrankungen dieser Krankheitsgruppe zuzurechnen:

Sägearbeiterlunge, Champignonzüchterlunge, Vogelzüchterlunge, Luftbefeuchterlunge, Winzer- und Spätleserlunge, Baumwollfieber.

Hinzu kommen im arbeitsmedizinischen Schrifttum noch Hinweise auf das Auftreten von Antigenen in weiteren Stoffen (zB Kaffee, Tee).

Eine Anerkennung der obgenannten Erkrankungen als Berufskrankheit war bisher nur im Wege des § 177 Abs. 2 ASVG möglich, was zur Folge hatte, daß Entschädigungen (Geldleistungen) aus der gesetzlichen Unfallversicherung erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% möglich waren. Da nach den nunmehr gefestigten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen das zur jeweiligen Erkrankung führende Antigen in den Arbeitsstoffen nachgewiesen werden kann, kann die exogen-allergische Alveolitis als Oberbegriff in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Da die Antigene sowohl im Berufs- als auch im Privatleben vorkommen, in der gesetzlichen Unfallversicherung aber eine Erkrankung nur dann entschädigt werden kann, wenn die Erkrankung beruflich verursacht ist, ist eine strenge Abrenzung vorzunehmen.

Aus dieser Überlegung wurde in der neu geschaffenen Nr 43 vorgesehen, daß die Erkrankung nur dann als

Berufskrankheit gilt, wenn "das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist".

Es müssen daher für die Anerkennung dieser Erkrankung als Berufskrankheit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Erkrankung muß auf das in den Arbeitsstoffen vorkommende Antigen zurückzuführen sein.
- b) Das zur Erkrankung führende Antigen muß tierischer oder pflanzlicher Abkunft sein.
- c) Der Umgang mit den das Antigen enthaltenden Arbeitsstoffen muß für die Erwerbstätigkeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen sein. Da der Nachweis, daß die Erkrankung durch das entsprechende Antigen nur anhand der bei der Erwerbstätigkeit verwendeten Arbeitsstoffe erbracht werden kann, soll das Erfordernis der Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit daran geknüpft sein, daß der Versicherte mit diesen das Antigen enthaltenden Arbeitsstoffen gearbeitet hat. Damit soll ausgeschlossen werden, daß eine nicht beruflich verursachte Erkrankung als Berufskrankheit gilt.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 4 SUG):

Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235 ASVG) erfüllt sind, bei dauernder Dienstunfähigkeit bzw. bei vorübergehender Dienstunfähigkeit ab der 27. Woche ihres Bestandes. Als dienstunfähig gilt der Versicherte, der infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und nicht erheblich geringer entlohnte Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlichen Betrieben auszuüben.

Die Knappschaftspension ist daher keinesfalls einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Diesen Pensionen entspricht in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Knappschaftsvollpension. Das geht auch aus den Bestimmungen über das Ausmaß der Knappschaftspension hervor (§ 285 ASVG): Es gebührt nur der halbe Grundbetrag und auch die monatlichen Steigerungsbeträge gebühren nur zur Hälfte. Bei der Bemessung der Steigerungsbeträge sind überdies nicht 540 sondern höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Auch der Knappschaftssold ist mit den Alterspensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht vergleichbar. Er gebührt den Versicherten ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist, und beträgt 1987 monatlich 796 S.

Um einer mißverständlichen bzw. formalen Auslegung des § 4 des Sonderunterstützungsgesetzes vorzubeugen, soll durch die Einfügung in den Gesetzestext, wonach die Knappschaftspension bzw. der Knappschaftssold ausgenommen ist, klargestellt werden, daß die Gewährung einer Knappschaftspension bzw. eines Knappschaftssoldes nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 15 SUG):

Durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl. Nr. 568, wurde der § 15 Sonderunterstützungsgesetz dahingehend geändert, daß der Wegfall der Sonderunterstützung im Bereich einer gesetzlichen Pensionsversicherung dem Wegfall einer Pension im Sinne des

§ 240 ASVG bzw. § 125 GSVG bzw. § 116 BSVG gleichzuhalten ist, wenn unmittelbar im Anschluß an den Bezug von Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des ASVG, GSVG oder BSVG anfällt. Dies soll nach der vorgeschlagenen Änderung des § 15 SUG auch in den Fällen, in denen im Anschluß an eine Sonderunterstützung eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes anfällt, gelten. Es erscheint nämlich sachlich nicht gerechtfertigt, daß die Schutzbestimmung des § 240 ASVG auf Hinterbliebenenpensionen nicht Anwendung finden soll.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.044/3-1/87

Finanzielle Erläuterungen

Von finanzieller Bedeutung sind im vorliegenden Entwurf vor allem die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung. Obwohl die Verwaltung der Sozialversicherung bereits bisher äußerst sparsam ist, sollen dort, wo es noch irgendwie möglich ist, weitere Einsparungen getroffen werden. Damit wird ohne Leistungsminderung der Sozialversicherung ein Beitrag zur finanziellen Entlastung des Bundeshaushaltes geleistet. Hinsichtlich der kleinsten Pensionen wird durch die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze sogar eine Verbesserung erzielt.

Die finanziell wirksamen Maßnahmen sind im einzelnen:

Entlastung des Bundes-	
haushaltes im Jahre 1988	
in der PV	in der
nach dem ASVG	gesamten PV

Mio.S

- a) Senkung der Ausfallhaftung
des Bundes in der Pensions-
versicherung von 100,5 vH auf
100,2 vH

439

516

- b) Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung 186 230
- c) Senkung des Beitragssatzes des von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leistenden Beitrages für die Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte und gleichzeitige Einstellung des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung, wobei bedürftigen Personen ein Zuschuß zu den Begräbniskosten aus dem Unterstützungsfonds gewährt wird 236 255
- d) Senkung der Einhebungsvergütung für die Einhebung der Beiträge der Pensionsversicherung und Unfallversicherung auf ein Ausmaß, das die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt 220 220
- e) Senkung des Beitragssatzes der Unfallversicherung um 0,1 Prozentpunkte und gleichzeitige Anhebung des Beitragssatzes beim Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung für die Dienstgeber um 0,1 Prozentpunkte 475 475

f) Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenver- sicherungsträger	100	100
g) sonstige Maßnahmen	--	40
	-----	-----
	1.656	1.836

Belastung des Bundes-
haushaltes im Jahr 1988
in der PV in der
nach dem ASVG gesamten PV

Mio.S

h) Erhöhung der Ausgleichszu- lagenrichtsätze ohne Berück- sichtigung der Arbeitslosen- rate um 2,8% anstelle von 2,3%	56	90
--	----	----

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a) und b):

Auf die Problematik der Änderung der Bundesbeitragsberechnung wurde bereits ausführlich in den Erläuterungen eingegangen. Vom Finanziellen ist zu ergänzen, daß die Pensionsversicherungsträger in Hinkunft, im Gegensatz zu bisher, auf jeden Fall gezwungen sein werden, kurz- aber auch mittelfristige Kredite aufzunehmen. Diese Kreditaufnahmen werden besonders verantwortungsbewußt von den Trägern durchzuführen sein. Da vor allem die Auszahlungen der Pensionen gesichert werden müssen, wird für eventuell notwendige Bauvorhaben kein Spielraum mehr sein. Daher muß bei Genehmigung eines solchen unbedingt

notwendigen Vorhabens ein zusätzlicher Bundesbeitrag in Hinkunft gewährt werden.

Zu c) :

Beide Maßnahmen müssen als Einheit gesehen werden. Durch die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages, der den Krankenversicherungsträgern nach dem ASVG eine Ersparung von 340 Mio.S, allen Krankenversicherungsträgern (nach dem ASVG, B-KUVG, GSVG und BSVG) eine Ersparung von 460 Mio.S bringen wird, ist es möglich, den Beitragssatz des Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten, den die Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherungsträger zu leisten haben, um zwei Zehntel-Prozentpunkte zu senken, ohne daß damit den Krankenversicherungsträgern weniger Mittel zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme bedeutet daher insgesamt eine Entlastung der Pensionsversicherung und damit des Bundeshaushaltes um 236 Mio.S im Bereich des ASVG. Da den Krankenversicherungsträgern per Saldo noch immer eine Ersparung bleibt, soll ein Teil dieser Ersparung (80 Mio.S in der Krankenversicherung nach dem ASVG) zu einer höheren Dotierung des Unterstützungsfonds verwendet werden, aus dem in Hinkunft in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Zuschuß zu den Begräbniskosten geleistet werden kann. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds werden in dieser Richtung entsprechend geändert werden müssen.

Zu d) :

Die von den Gebietskrankenkassen im Geschäftsjahr 1985 eingenommenen Vergütungen für die Einhebung der Beiträge für die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung und der sonstigen Stellen betrugen insgesamt 1.096 Mio.S. Dem gegenüber beliefen sich die Kosten des Beitragsbereiches bei sämtlichen Gebietskrankenkassen insgesamt auf lediglich

787 Mio.S, sodaß die Einhebungsvergütung im Jahr 1985 die Kosten des Beitragsbereiches um rund 309 Mio.S bzw. um 39% überstieg. Dabei ist noch anzumerken, daß in den Kosten des Beitragsbereiches natürlich auch die Kosten für die Einhebung der eigenen Krankenversicherungsbeiträge enthalten sind, sodaß deren Einhebung praktisch kostenlos ist.

Mit Ausnahme der Beiträge für die Arbeiterkammer und Landarbeiterkammer ist der Bund an der Einhebungsvergütung sämtlicher Stellen direkt oder indirekt finanziell beteiligt.

Derzeit beträgt die Einhebungsvergütung bei den Gebietskrankenkassen 1 vH der Beitragseinnahmen. Die Deckung der Kosten des Beitragsbereiches durch die Einhebungsvergütung ist jedoch im Vergleich der einzelnen Gebietskrankenkassen sehr unterschiedlich und hängt teilweise auch mit dem unterschiedlichen Lohnniveau in den einzelnen Bundesländern zusammen. So ergibt sich eine Deckung des Beitragsbereiches durch die Einhebungsvergütung von

bei der Gebietskrankenkasse Wien	145%
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	106%
Gebietskrankenkasse Burgenland	88%
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	181%
Gebietskrankenkasse Salzburg	126%
Gebietskrankenkasse Steiermark	143%
Gebietskrankenkasse Kärnten	139%
Gebietskrankenkasse Tirol	150%
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	155%.

Ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragseinnahmen als Einhebungsvergütung ist daher nicht zielführend. Es soll in Hinkunft durch Verordnung für jede Gebietskrankenkasse ein Beitragssatz festgesetzt werden, der die Kosten des Beitragsbereiches zu 100% deckt. Damit wären auch alle

Kosten für Arbeiten, die der Krankenversicherungsträger zusätzlich zur Beitragseinhebung für den Pensionsversicherungsträger zu leisten hat, abgedeckt. Die Festlegung der kostendeckenden Hundertsätze soll durch Verordnung aufgrund der Ergebnisse der Kostenrechnung festgesetzt werden, wobei von Zeit zu Zeit die Hundertsätze zu überprüfen sind.

Die Betriebskrankenkassen werden in Hinkunft, soweit es sich nicht um die Einhebung der Arbeiterkammerbeiträge handelt, keine Einhebungsvergütung erhalten. Durch diese Einhebungsvergütung kommt es derzeit bei den Betriebskrankenkassen zu einem negativen Verwaltungsaufwand. Außerdem ist der Dienstgeber bei den Betriebskrankenkassen verpflichtet, die Kosten der Verwaltung zu tragen. Vor allem für die Einhebung der Beiträge entstehen dem Dienstgeber kaum Mehraufwendungen, da dieser Bereich durch die Lohnverrechnung des Dienstgebers meist abgedeckt wird.

Die Einsparung beträgt für die Pensionsversicherung nach dem ASVG und damit für den Bund rund 220 Mio.S. Die Unfallversicherung wird sich dadurch rund 20 Mio.S an Einhebungsvergütung ersparen. Weiters kann der Bund mit einer Ersparung bei der Einhebungsvergütung in der Arbeitslosenversicherung von rund 50 Mio.S rechnen. Bei Einhebungsvergütungen, bei denen der Bund nicht direkt oder indirekt beteiligt ist, soll es beim derzeitigen Beitragssatz sowohl bei den Gebietskrankenkassen als auch bei den Betriebskrankenkassen bleiben.

Zu e):

In den Jahren sei 1978, aber auch schon früher, wurde fast regelmäßig Jahr für Jahr ein Transfer von Mitteln der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung durchgeführt. Dies war wegen der guten finanziellen Situation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt möglich. Trotz der

Überweisungen konnte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ausgedehnte Investitionen tätigen. Mit der vorliegenden Maßnahme soll der jeweils diskretionäre Transfer in eine Dauerlösung übergeführt werden. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt werden durch die Senkung des Beitragssatzes ca. 475 Mio.S pro Jahr in Hinkunft weniger zur Verfügung stehen. Der Bund wird durch die Erhöhung des Beitragssatzes im selben Ausmaß in der Pensionsversicherung um den gleichen Betrag entlastet. Eine Gebarungsvorschau, die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Jahre 1987 bis 1991 erstellt hat (unter der Voraussetzung, daß keine weiteren Zuführungen zur Rückstellung für Pensionszwecke getätigt werden, da diese Rückstellung bereits derzeit sehr hoch ist), zeigt, daß mit einem Mehrertrag von mehr als 500 Mio.S Jahr für Jahr bei Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes von 1,5 vH zu rechnen ist. Die Senkung des Beitragssatzes garantiert immer noch einen, wenn auch bescheidenen, Gebarungsüberschuß in den kommenden Jahren. Durch die geplanten Investitionen der Anstalt wird sich zwar der Stand der gebundenen Einlagen und Wertpapiere weiter vermindern, aber zu Beginn der 90er Jahre immer noch eine Höhe von ca. 1 Mrd.S aufweisen.

Zu f):

Der Zuschuß des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wurde seit dem Jahr 1979 Jahr für Jahr sistiert. Diese Sistierung soll nunmehr ins Dauerrecht aufgenommen werden. Die Einsparung für den Bund ist daher nur fiktiv und führt zu keiner echten Entlastung.

Zu g):

Die Krankenversicherung nach dem GSVG ist auch nach den teilweisen Sanierungsmaßnahmen der 12. Novelle zum GSVG in finanziellen Schwierigkeiten. Eine Herabsetzung des

Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten in diesem Bereich erscheint daher nicht zielführend. Die Versichertengemeinschaft bringt aber auf anderem Wege einen sogar höheren Beitrag zur Entlastung des Bundes in der Pensionsversicherung auf. Die Einzelheiten sind den Finanziellen Erläuterungen zur 13. Novelle zum GSVG zu entnehmen.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind -
unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden
Teilversicherung - ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche, sowie
geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in
Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in
Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der
sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer
geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des
Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und
Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der
Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese
Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu
einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche
bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt
der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 11. unverändert.

(2) unverändert.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen
sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses
Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung
hinsichtlich der nachstehend bezeichneten
Beschäftigungsverhältnisse:

a) bis e) unverändert.

f) Aufgehoben.

2. bis 4. unverändert.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind -
unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden
Teilversicherung - ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

* 7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche
* Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich
* oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich
* hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen
* Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen
* Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des
* Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie
* Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen
* und Angehörige der Orden und Kongregationen der
* Katholischen Kirche sowie der Anstalten der
* Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie
* nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen
* Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren
* Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der
* Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 11. unverändert.

(2) unverändert.

Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen
sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses
Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung
hinsichtlich der nachstehend bezeichneten
Beschäftigungsverhältnisse:

a) bis e) unverändert.

* f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der
* Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der
* Evangelischen Kirche HB. in Österreich;

2. bis 4. unverändert.

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten
- ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten
- soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

d) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur,
wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen im Sinne des § 1 Abs.1 lit.a bis e des Studienförderungsgesetzes, BGBl.Nr.421/1969, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl.Nr.603/1976 teilnehmen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten
- ausgenommen die in lit. e und Z 5 genannten Zeitsoldaten - soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

d) unverändert.

e) Zeitsoldaten - ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten - , die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes,

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur,
wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder

ASVG - Geltende Fassung

der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 3 Z 3 und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. f, h und i sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen und der Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen wird durch die Verordnung über die Einbeziehung geregelt.

(6) unverändert.

(7) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder d begründet, so hat der in Betracht kommende Pensionsversicherungsträger bzw. Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne
* des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum
* Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener
* Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung
* der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf
* die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) bis (4) unverändert.

* (5) Die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 3 Z 3
* und 6 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h
* und 1 sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen und der
* Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind,
* die der medizinischen Rehabilitation oder
* Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und
* die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen
* Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der
* den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere
* hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9
* einbezogenen Personen wird durch die Verordnung über die
* Einbeziehung geregelt.

(6) unverändert.

* (7) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension
* gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 8
* Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder d begründet, so hat der in
* Betracht kommende Pensionsversicherungsträger bzw.
* Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung zu prüfen,
* ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist.
* Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber
* auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit
* dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt.
* Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen
* Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch
* auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in
* Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als
* Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und
* Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat. Die
* Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch dem
* zuständigen Träger der Krankenversicherung zuzustellen.
* Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung
* kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

ASVG - Geltende Fassung

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 15. (1) unverändert.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

1. Betriebe, in denen bergfreie Mineralien (§ 3 des Berggesetzes 1975) auf Grund einer Bergwerksberechtigung oder Magnesit gewonnen werden;

2. Betriebe, in denen andere Mineralien überwiegend durch Arbeit unter Tag gewonnen werden;

3. Salinen.

(3) und (4) unverändert.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. und 2. unverändert.

3. Personen, die an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl.Nr.603/1976 teilnehmen, sowie

4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

c) Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 15. (1) unverändert.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind:

1. Betriebe, in denen bergfreie Mineralien (§ 3 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259) auf Grund einer Bergwerksberechtigung oder andere Mineralien (§ 4 Abs. 1 Z 3 bzw. §§ 5 und 6 des Berggesetzes 1975) gewonnen werden;

2. Salinen.

(3) und (4) unverändert.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. und 2. unverändert.

3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen, sowie

4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

* Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
* für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

* § 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im
* gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für
* das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des
* Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376,
* gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem
* Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich,
* solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im
* Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des
* 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung
* selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht
* weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig
* wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft
* aufhält. Eine Selbstversicherung in der
* Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines
* behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person
* bestehen.

* (2) Die Selbstversicherung ist für eine Zeit
* ausgeschlossen, während der

* 1. eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung
* in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein
* bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende
* Leistung aus einer eigenen gesetzlichen
* Pensionsversicherung besteht oder

* 2. eine Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5
* Abs. 1 Z 3 besteht oder auf Grund eines der dort
* genannten Dienstverhältnisse ein Ruhegenuß bezogen wird
* oder

* 3. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 3 bis 6 vorliegt.

* (3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im
* Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

* 1. das Alter für den Beginn der allgemeinen
* Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985,
* BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger
* persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

* 2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht
* wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des
* Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen
* Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher
* Hilfe und Wartung bedarf,

* 3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und
* vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägrig

Sachliche Zuständigkeit der Träger
der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind
sachlich zuständig;

1. unverändert.
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13

- * ist und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.
- * (4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der
- * Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig,
- * in dem der (die) Versicherungsberechtigte zuletzt
- * Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine
- * Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach
- * diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren
- * Zuordnung nach der ersten nachfolgenden
- * Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der
- * Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.
- * (5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt,
- * den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem
- * Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe
- * (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem
- * Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.
- * (6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des
- * Kalendermonates,
 - * 1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine
 - * sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,
 - * 2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren)
 - * Austritt erklärt hat.
- * Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung
- * (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des
- * nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer
- * Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich
- * einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die
- * Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der
- * Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten
- * Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung
- * binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- * (7) Das Ende der Selbstversicherung steht
- * hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in
- * der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der
- * Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a
- * gleich.

Sachliche Zuständigkeit der Träger
der Unfallversicherung

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind
sachlich zuständig;

1. unverändert.
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13

a) bis e) unverändert.

f) die Personen, die eine der im § 176 Abs.1 Z.2, 4, 5 und 7 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für sie gemäß lit.a bis c zur Durchführung der Unfallversicherung sachlich zuständig ist, bei den im § 176 Abs.1 Z.7 genannten Tätigkeiten jedoch nur, wenn es sich nicht um Tätigkeiten als Mitglied einer der dort genannten Körperschaften (Vereinigungen) handelt und diese Personen in der Zusatzversicherung gemäß § 22a versichert sind,

g) unverändert.

h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern,

i) und j) unverändert.

3. unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 5. unverändert.

6. Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

a) bis e) unverändert.

f) die Personen, die eine der im § 176 Abs.1 Z.2, 4, 5, 7 und 13 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für sie gemäß lit.a bis c zur Durchführung der Unfallversicherung sachlich zuständig ist, bei den im § 176 Abs.1 Z.7 genannten Tätigkeiten jedoch nur, wenn es sich nicht um Tätigkeiten als Mitglied einer der dort genannten Körperschaften (Vereinigungen) handelt und diese Personen in der Zusatzversicherung gemäß § 22a versichert sind,

g) unverändert.

h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern bzw. der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber,

i) und j) unverändert.

3. unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 5. unverändert.

6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken.

ASVG - Geltende Fassung

7. bis 14. unverändert.

15. Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufzustellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einzurichten und zu führen und auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung an die Gerichte und sonstigen Justizbehörden zu erfüllen;

16. bis 22. unverändert.

(4) unverändert.

(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z. 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 11 lit. a, 15, 17 und 21 aufgestellten Richtlinien sowie das gemäß Abs. 3 Z 11 lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

- a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von

ASVG - Vorgeschl.Fassung

7. bis 14. unverändert.

15. Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufzustellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einzurichten und zu führen und auf Grund der in dieser Anlage enthaltenen Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg gegen Kostenersatz * ausdrücklich gesetzlich geregelte Pflichten der * Versicherungsträger zur Auskunftserteilung zu erfüllen; *

16. bis 22. unverändert.

(4) unverändert.

(5) Die vom Hauptverband aufgestellten Richtlinien und im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse sind für die im Hauptverband zusammengefaßten Versicherungsträger verbindlich; jedoch gelten die gemäß Abs. 3 Z. 13 aufgestellten Richtlinien nicht für die Träger der nach den Vorschriften über die Bauernkrankenversicherung, über die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung und über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter geregelten Krankenversicherung. Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 * lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien * bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des * Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß * Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer * Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für * Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem * Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst. * Die gemäß Abs. 3 Z 3, 11 lit. a, 15, 17 und 21 * aufgestellten Richtlinien sowie das gemäß Abs. 3 Z 11 * lit. b herausgegebene Heilmittelverzeichnis sind in der * Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(6) Der Zustimmung des Hauptverbandes bedürfen Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger

- a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von

ASVG - Geltende Fassung

derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;

- b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf folgende Gehaltsgruppen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) erstrecken:

Gehaltsgruppe F - Höherer Dienst,
Gehaltsgruppe G - Leitender Dienst.

(7) und (8) unverändert.

(9) Soweit der Hauptverband im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 3 Z 14 und 15 die Verarbeitung und Übermittlung von Daten über Versicherte, Dienstgeber, andere bezugsauszahlende Stellen oder über Versicherungsträger für Versicherungsträger durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes für die genannten Verarbeitungen und Übermittlungen bedarf keiner Ermächtigung durch die Versicherungsträger sowie keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes mit diesen. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeits- oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(10) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Dienstgeber oder die sonstigen meldepflichtigen Personen (Stellen) haben dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Aufstellung über die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstag (§ 108 a Abs. 2) der an diesem Tag als versichert gemeldeten Personen bis zum 20. des darauffolgenden

ASVG - Vorgeschl.Fassung

derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;

- b) über die Erstellung von Dienstpostenplänen (§ 460 Abs. 1), soweit sich diese auf folgende Gehaltsgruppen der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) erstrecken:

Gehaltsgruppe F - Höherer Dienst,
Gehaltsgruppe G - Leitender Dienst.

- * In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor
- * Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich
- * auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu
- * erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu
- * erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.

(7) und (8) unverändert.

- * (9) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren
- * Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den
- * Hauptverband als Dienstleister im Sinne des
- * Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in Anspruch
- * nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und
- * Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und
- * schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche
- * Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen
- * Voraussetzungen darf auch der Hauptverband
- * Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch
- * nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen
- * er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die
- * Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister
- * nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der
- * Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht
- * für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer
- * Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund
- * von Unvollständigkeits- oder Unrichtigkeiten der in
- * ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(10) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) und (2) unverändert.

- * (3) Aufgehoben.
- *
- *
- *
- *
- *

Sonstige meldepflichtige Personen (Stellen)

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

1. bis 5. unverändert.

6. für die pflichtversicherten Zeitsoldaten (§ 8 Abs. 1 Z 5) dem Bundesminister für Landesverteidigung;

7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 5 pflichtversicherten Personen das Taggeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie;

8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

*

Sonstige meldepflichtige Personen (Stellen)

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

1. bis 5. unverändert.

* 6. für die pflichtversicherten Zeitsoldaten (§ 8
* Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5) dem Bundesminister für
* Landesverteidigung;

7. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

*

Meldung über die Dauer des Präsenzdienstes

* § 37 c. Das Bundesministerium für Landesverteidigung
* hat Beginn und Ende sowie allfällige Unterbrechungen des
* Präsenzdienstes der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten
* Personen dem zuständigen Krankenversicherungsträger
* binnen zwei Wochen zu melden. Dabei ist die Art des
* Präsenzdienstes (§ 27 Abs. 1 bzw. 3 Z 1 bis 7 des
* Wehrgesetzes) anzugeben.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bis 6. unverändert.

* 7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5
* pflichtversicherten Personen das Taggeld, die
* Dienstgradzulage und die Monatsprämie;

8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Versicherungsträger, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichte sind an rechtskräftige Entscheidungen der Arbeitsgerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der Beitragsvorschreibung nicht entgegen.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. unverändert.

	ab dem Beginn des	
	Beitragszeitraumes	
	Jänner	Jänner
	1977	1979

2. in der Unfallversicherung ... 1,4 v.H. 1,5 v.H.
der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

§ 51a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 1,0 vH

2. auf dessen Dienstgeber 3,2 vH

Entgelt

§ 49. (1) bis (5) unverändert.

* (6) Die Versicherungsträger und die
* Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige
* Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche
* des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden,
* gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der
Beitragsvorschreibung nicht entgegen.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. unverändert.

*
*
*
*

* 2. in der Unfallversicherung 1,4 vH
* der allgemeinen Beitragsgrundlage;

3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

* § 51a. (1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 1,0 vH

* 2. auf dessen Dienstgeber 3,3 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) und (2) unverändert.

(3) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 5 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 7) zu bemessen, wie er in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. Z 3 lit. a festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

Sonderbeiträge

§ 54. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband kann mit Zustimmung der zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber und der zuständigen Krankenversicherungsträger festsetzen, daß die Sonderzahlungen bei bestimmten Gruppen von Versicherten mit einem einheitlichen Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage der Berechnung des Sonderbeitrages zugrunde gelegt werden. § 49 Abs. 4 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(3) bis (5) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) und (2) unverändert.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese Personen gilt § 52 Abs. 3.

Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höhrversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Teilversicherte

§ 52. (1) und (2) unverändert.

* (3) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e
* und Z 5 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz
* der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 1 Z 7) zu bemessen, wie
* er in § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. Z 3 lit. a festgesetzt
ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund zu tragen.

Sonderbeiträge

§ 54. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband kann mit Zustimmung der zuständigen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber und der zuständigen Krankenversicherungsträger festsetzen, daß die Sonderzahlungen bei bestimmten Gruppen von Versicherten mit einem einheitlichen Hundertsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage der Berechnung des Sonderbeitrages zugrunde gelegt werden. § 49 Abs. 4 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(3) bis (5) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) und (2) unverändert.

* (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß
* § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8
* Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der
* Pensionsversicherung teilversichert sind. Für diese
* Personen gilt § 52 Abs. 3.

Anrechnung von Beiträgen in der Pensionsversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen für die Höhrversicherung

§ 70. (1) Überschreitet in einem Beitragsjahr (§ 242 Abs. 6) bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe aller

Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z. 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hierbei ist der für den leistungszuständigen Träger der Pensionsversicherung (§ 246) geltende Beitragssatz anzuwenden. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(4) bis (9) unverändert.

Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung die mit der Zahl der Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf § 242 Abs. 2 Z. 6 vervielfachte Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, so gilt der allgemeine Beitrag zur Pensionsversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, wenn nicht nach Abs. 2 Beiträge erstattet wurden, im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 als Beitrag zur Höherversicherung; hierbei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden. Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist. Der vom Versicherten geleistete Teil jenes allgemeinen Beitrages, der im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 2 nicht als Beitrag zur Höherversicherung gilt, ist bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10,3 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(4) bis (9) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte
in der Krankenversicherung

§ 76. (1) unverändert.

(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist
unbeschadet Abs. 3

a) und b) unverändert.

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z. 1 in
Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, sofern dies
nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten
bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen
Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage
eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Für
Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung
des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der
Sozialhilfe haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z. 1 in
Betracht kommende Lohnstufe. Die Selbstversicherung darf
jedoch nicht unter dem Tageswert der Lohnstufe (§ 46
Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte,
jeweils geltende Betrag fällt, in den Fällen der lit. b
überdies nicht unter der Lohnstufe, in die der zu
leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen werden.
Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der
Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung
gestellt wird, ab dem Beginn der Selbstversicherung,
sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden
Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum
Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die
Selbstversicherung auf einer niedrigeren als der nach
Abs. 1 Z. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage
zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne
Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei
einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des
Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine
Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1
Z. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche
Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die
Zukunft.

(3) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte
in der Krankenversicherung

§ 76. (1) unverändert.

(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist
unbeschadet Abs. 3

a) und b) unverändert.

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z. 1 in
Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, sofern dies
nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten
bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen
Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage
eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Für
Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung
des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der
Sozialhilfe oder die auf Grund einer satzungsmäßigen
oder vertraglichen Regelung ganz oder teilweise Anspruch
auf Ersatz der Beiträge haben, gilt jedenfalls die nach
Abs. 1 Z. 1 in Betracht kommende Lohnstufe. Die
Selbstversicherung darf jedoch nicht unter dem Tageswert
der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a
Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt, in den
Fällen der lit. b überdies nicht unter der Lohnstufe, in
die der zu leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen
werden. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt,
wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf
Selbstversicherung gestellt wird, ab dem Beginn der
Selbstversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung
folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils
bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde
die Selbstversicherung auf einer niedrigeren als der
nach Abs. 1 Z. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage
zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne
Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei
einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des
Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine
Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1
Z. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche
Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die
Zukunft.

(3) bis (6) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte
in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.

(2) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) bis (3) unverändert.

(4) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat; er ist einheitlich mit 30 Kalendertagen anzunehmen.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

a) für die Weiterversicherung von Personen im

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte
in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz, hat sie (er) vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.

(2) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in
* der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte
* der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für
* die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als
* täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden
* Betrages fällt.

* (5) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat; er ist
* einheitlich mit 30 Kalendertagen anzunehmen.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

a) für die Weiterversicherung von Personen im

Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,

b) unverändert.

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) und (4) unverändert.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4 sind vom Versicherten zu tragen.

(6) und (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlungen zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel, zu bevorschussen.

Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 bzw. § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 10 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,75 vH,

b) unverändert.

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) und (4) unverändert.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

(6) und (7) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Für die gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

§ 82. (1) Soweit die Träger der Krankenversicherung an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen. Die Vergütung beträgt für die Betriebskrankenkassen 0,2 v.H., für die übrigen Träger der Krankenversicherung 1 v.H. der abgeführten Beiträge. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 84. (1) unverändert.

(2) Die Träger der Krankenversicherung können dem Unterstützungsfonds

a) unverändert.

b) bis zu 3 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen,

überweisen. Überweisungen nach lit. b dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 5 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nicht übersteigen.

(3) bis (6) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

§ 89a. Für die Dauer des aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 5 genannten Personen - ruht der Anspruch

- * (3) Der den einzelnen Trägern der
- * Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende
- * Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen
- * Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes
- * zu bevorschussen.

Vergütung für Mitwirkung an fremden Aufgaben

- * § 82. (1) Soweit die Träger der Krankenversicherung,
- * ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der
- * Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei
- * einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem
- * anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur
- * Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine
- * Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in
- * der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge.
- * Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für
- * Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des
- * Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Ergebnisse der
- * Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der
- * Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.

(2) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 84. (1) unverändert.

(2) Die Träger der Krankenversicherung können dem Unterstützungsfonds

a) unverändert.

b) bis zu 5 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen,

überweisen. Überweisungen nach lit. b dürfen nur so weit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres den Betrag von 7 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen nicht übersteigen.

(3) bis (6) unverändert.

Ruhe der Leistungsansprüche bei Ableistung des Präsenzdienstes

§ 89a. Für die Dauer des aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen -

ASVG - Geltende Fassung

des Wehrpflichtigen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für seine Person.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflösenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

§ 106. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausbezahlt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller ausbezahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Leistungen der
* gesetzlichen Krankenversicherung für seine Person.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflösenzuschuß, die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie die Anwartschaften nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

* § 106. (1) Leistungen werden an den
* Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Ist der
* Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung
* dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlen. Mündige
* Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf
* Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst
* empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2
* dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den
* Antragsteller ausbezahlen. Ist für einen
* Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist
* diesem die Leistung ausbezahlen, wenn die
* Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden
* ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) unverändert.

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des

Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereichten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist

* Gutachtens des Beirates für die Renten- und
* Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.
*
*
*
*
*
*

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle
* Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres,
* für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in
* die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der
* Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr,
* das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr
* vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der
* Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie
* dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am
* 20. August eines jeden Jahres zu Verfügung steht.
*
*

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die
* Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten
* Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser
* Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die
* Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage
* eingereiht wurden, deren mit 30 vervielfachte
* Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr
* in Geltung gestandenen Richtsatzes für
* Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung
* (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.
*
*
*
*
*
*
*

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für
* das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag
* zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist
* die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des
* Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der
* niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3
* heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist
* auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das
* Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben

auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche

* Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte
* Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der
* obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl
* der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage
* ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu
* vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der
* Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der
* nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der
* Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der
* nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert
* ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste
* Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist
* entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu
* vermindern und die so verminderte Zahl mit dem
* Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu
* vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe,
* in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in
* diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten
* Versicherungstage ist für die Bildung der
* durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen
* Grenzbetrag zu vervielfachen.
*

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

* § 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert
* zu ermitteln, der durch Vervielfachung der
* Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe
* des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf
* drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für
* Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes
* Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des
* Gutachtens des Beirates für die Renten- und
* Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.
*

Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste

(2) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 4 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 3 kleiner als 0,025 ist.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

ASVG - Geltende Fassung

Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 6 kleiner als 0,025 ist.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zählungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zählungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereihten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108h. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 240 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge

ASVG - Vorgeschl.Fassung

*
*
*
*
*
*

* (4) Der Faktor nach Abs. 2 ist der Wert, der sich
* durch Teilung der Zahl 10 durch die um zehn erhöhte
* Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im
* Ausgangsjahr (Abs. 3) ergibt.
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 108h. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Bei der Anwendung des § 240 tritt an die Stelle
* des Betrages der Bemessungsgrundlage bzw. Pension aus
* einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich
* aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage bzw.
* Pension mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die
* entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer
* Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in

ASVG - Geltende Fassung

mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;

3. und 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.

4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand (§ 159);

b) und c) unverändert.

d) Wochengeld (§ 162);

5. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§§ 169 bis 171).

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 120. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. und 2. unverändert.

3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden,
* ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr
* jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte
* Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

* 2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der
* Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der
* Mutterschaft;

3. und 4. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.

4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

* a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie
* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
* Säuglingsschwestern (§ 159);

b) und c) unverändert.

* d) Wochengeld (§ 162).

* 5. Aufgehoben.

Eintritt des Versicherungsfalles

§ 120. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten:

1. und 2. unverändert.

3. im Versicherungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen

ASVG - Geltende Fassung

Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung;

4. im Versicherungsfall des Todes mit dem Todestag.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer
der Versicherung und nach dem Ausscheiden
aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. unverändert.

2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich um die Dauer eines aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - bzw. eines aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienstes. Ein Bestattungskostenbeitrag ist auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall des Todes erst nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, aber noch während der Gewährung (des Ruhens) von Krankengeld, Anstaltspflege oder Wochengeld eingetreten ist.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden,
* mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung.

* 4. Aufgehoben.

(2) unverändert.

Anspruchsberechtigung während der Dauer
der Versicherung und nach dem Ausscheiden
aus der Versicherung

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. unverändert.

2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von drei Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von drei Wochen verlängert sich um die Dauer eines aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen um Zeiten einer
* Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5
* - bzw. eines aufgrund der Bestimmungen des
* Zivildienstgesetzes zu leistenden ordentlichen oder
* außerordentlichen Zivildienstes.
*
*
*

ASVG - Geltende Fassung

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung eintritt; tritt in dieser Zeit oder danach während der Zeit, für die Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft besteht, der Versicherungsfall der Krankheit oder des Todes ein, gebühren die Leistungen aus diesem Versicherungsfall.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 128. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) und der Bestattungskostenbeitrag für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen (ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Umfang der Krankenbehandlung

§ 133. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) und (5) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:

1. bis 5. unverändert.

6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und gemäß § 8 Abs. 1 Z 5

ASVG - Vorgeschl.Fassung

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft auch zu gewähren, wenn der Versicherungsfall innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung eintritt; tritt in dieser Zeit oder danach während der Zeit, für die Anspruch auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft besteht, der Versicherungsfall der Krankheit ein, gebühren die Leistungen aus diesem Versicherungsfall.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 128. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Umfang der Krankenbehandlung

§ 133. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) und (5) unverändert.

Ruhen des Krankengeldanspruches

§ 143. (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht:

1. bis 5. unverändert.

6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und als Zeitsoldat gemäß

ASVG - Geltende Fassung

als Zeitsoldat in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist.

(2) bis (6) unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, sowie bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.

3. bis 7. unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

- * § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8
- * Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der
- * Pensionsversicherung teilversichert ist.

(2) bis (6) unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. unverändert.

2. Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.

3. bis 7. unverändert.

- * Kostenersatz bei Organtransplantationen
- * für die Anmelde- und Registrierungskosten

- * § 150 a. Der Versicherungsträger hat die für eine
- * Organtransplantation notwendigen Anmelde- und
- * Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende
- * Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der
- * Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter
- * Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden
- * besonderen Erfordernisse des Anmelde- und
- * Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der
- * Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der
- * Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine
- * finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für
- * die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten
- * vorsehen.

Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand

§ 159. Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.

8. UNTERABSCHNITT

Leistungen aus dem Versicherungsfall
des Todes

Bestattungskostenbeitrag

§ 169. (1) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) ist ein Bestattungskostenbeitrag zu gewähren. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Totgeburt.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beim Tode des Versicherten oder des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten gebührt auch, wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld oder nach dem Ende der Anstaltspflege eingetreten ist und bis zum Zeitpunkt des Todes Arbeitsunfähigkeit bestanden hat.

Anspruchsberechtigte Personen

§ 170. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 2 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen, bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Krankenversicherung.

(2) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen, als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge,

*
* Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und
* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
* Säuglingsschwestern

* § 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und
* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
* Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung
* der §§ 134 und 135 gewährt.

8. UNTERABSCHNITT

Leistungen aus dem Versicherungsfall
des Todes

Bestattungskostenbeitrag

* § 169. Aufgehoben.

Anspruchsberechtigte Personen

* § 170. Aufgehoben.

ASVG - Geltende Fassung

wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 171. (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tod des Versicherten (des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 123) 6 000 S, im Falle einer Totgeburt 1 000 S.

(2) Durch die Satzung kann in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Bestattungskostenbeitrag wie folgt erhöht werden:

1. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Knappschaftsalterspension, Knappschaftspension oder Knappschaftsvollpension bis zum Dreifachen der monatlichen Pension (Gesamtleistung) ohne Ausgleichszulage, ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß und ohne Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen;

2. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Witwen(Witwer)pension oder im Falle des Todes des Beziehers einer Waisenspension bis zum Dreifachen dieser Pension;

3. im Falle des Todes des Ehegatten eines Pensionsempfängers bis zu 50 vH oder im Falle des Todes eines sonstigen Angehörigen (§ 123) des versicherten Pensionsempfängers bis zu 20 vH des Bestattungskostenbeitrages nach Z 1.

(3) Der Bestattungskostenbeitrag darf in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 das 30-fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a), im Falle des Abs. 2 Z 3 50 vH bzw. 20 vH dieses Betrages nicht übersteigen.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (4) unverändert.

(5) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die

ASVG - Vorgeschl.Fassung

Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 171. Aufgehoben.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (4) unverändert.

(5) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die

ASVG - Geltende Fassung

sich ereignen:

1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, sowie an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten;

2. unverändert.

(6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. unverändert.

2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten oder bei der Heranziehung zu Blutspenden, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;

3. und 4. unverändert.

5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)kurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder der Dienstgeber;

6. unverändert.

ASVG - Vorgeschl. Fassung

sich ereignen:

1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974;

2. unverändert.

(6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. unverändert.

2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten, bei der Heranziehung zu Blutspenden oder bei angemessener Unterstützung eines Sicherheitsorgans im Dienste der Strafrechtspflege, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;

3. und 4. unverändert.

5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)kurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, oder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist und an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber;

6. unverändert.

ASVG - Geltende Fassung

7. in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasser-Rettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -meßtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall;

8. bis 11. unverändert.

12. bei Tätigkeiten in den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309.

(2) unverändert.

(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z. 2, 3, 6 bis 8 und 10 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind.

(4) und (5) unverändert.

Neufeststellung der Rente

§ 183. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat der Träger der Unfallversicherung auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu

ASVG - Vorgeschl. Fassung

7. in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasser-Rettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -meßtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall; des weiteren bei Tätigkeiten von Ärzten im Rahmen organisierter Notfall- und Rettungsdienste im Einzelfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;

8. bis 11. unverändert.

12. bei Tätigkeiten in den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft im Sinne des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;

* 13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie
* Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und
* Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung
* für die selbständige Ausübung eines Gewerbes im Sinne
* der Gewerbeordnung 1973 oder im Bereich der Land- und
* Forstwirtschaft ist, sofern die Teilnahme an diesen
* Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z 5 oder 8
* fällt.

(2) unverändert.

* (3) Den im Sinne des Abs. 1 Z. 2, 3, 6 bis 8, 10
* und 13 tätig werdenden Personen werden die Leistungen
* der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit
* eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht
* unfallversichert sind.

(4) und (5) unverändert.

Neufeststellung der Rente

§ 183. (1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, hat der Träger der Unfallversicherung auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu

festzustellen.

(2) unverändert.

Abfindung von Renten

§ 184. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung erfahren. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Versicherten für länger als drei Monate um mehr als 10 v. H. weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

(4) und (5) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 210. (1) unverändert.

(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grade der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Hierbei wird die einer abgefundenen Rente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt, jedoch ist die Gesamtrente um den Betrag zu kürzen, der dem Ausmaß der der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(3) und (4) unverändert.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei ist eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.

- * festzustellen. Als wesentlich gilt eine Änderung der
- * Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der
- * Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch mehr als drei
- * Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die
- * Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt
- * (§§ 203, 210 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit
- * entsteht oder wegfällt (§ 205 Abs. 4).

(2) unverändert.

Abfindung von Renten

§ 184. (1) und (2) unverändert.

- (3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren.
- * Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt,
 - * der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten
 - * Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.
 - *

(4) und (5) unverändert.

Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

§ 210. (1) unverändert.

- (2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgegebene Versehrtenrente ist bei
- * Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die
 - * Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der
 - * der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der
 - * Erwerbsfähigkeit entspricht.
 - *

(3) und (4) unverändert.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

- § 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen
- * 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind
 - * innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu
 - * kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen
 - * gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente
 - * beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. unverändert.

2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3), sofern die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

3. a) unverändert.

b) Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z. 1 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte die Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert.

* Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die
* Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hierbei ist
* eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht
* zu berücksichtigen.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. unverändert.

2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3), sofern die Beiträge
* innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit wirksam
* (§ 230) entrichtet worden sind;

3. a) unverändert.

b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a
* sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen
* Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von
* zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes,
* für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230)
* entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

(3) In Fällen besonderer Härte kann das
* Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge
* als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach
* Abs. 1 Z 1 oder 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer
* Fälligkeit entrichtet werden. Ein Fall besonderer Härte
* ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Versicherten
* ansonst ein Nachteil in seinen versicherungsrechtlichen
* Verhältnissen erwächst, der unter Berücksichtigung
* seiner Familien- und Einkommensverhältnisse von
* wesentlicher Bedeutung ist, und der Versicherte die
* Unterlassung der Anmeldung zur Versicherung nicht
* vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

Ersatzzeiten für einzelne Zweige der Pensionsversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 229. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten in den nachstehend angeführten Zweigen der Pensionsversicherung folgende Zeiten:

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

Ersatzzeiten für einzelne Zweige der Pensionsversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 229. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 gelten in den nachstehend angeführten Zweigen der Pensionsversicherung folgende Zeiten:

ASVG - Geltende Fassung

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter, während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1, die

a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder

b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,

b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBI. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBI. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;

3. und 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1, die

a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder

b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) und (3) unverändert.

Bemessungsgrundlage aus einem
früheren Versicherungsfall

§ 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sondernversicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, für die der Beitrag in der Beitragsklasse J oder ein Zusatzbeitrag neben dem Beitrag zur Pflichtversicherung entrichtet wurde, wird eine Höherversicherung angenommen; hierbei gilt als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

a) bis c) unverändert.

Für die Aufwertung dieser Beiträge ist § 248 Abs. 2 letzter Satz entsprechend anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem
früheren Versicherungsfall

* § 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf
* Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem
* Bundesgesetz festgestellten Pension der
* Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach
* § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die
* Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der
* weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages
* und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h
* Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.
*

* (2) Hat der Leistungswerber nach dem
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
* erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der
* weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach
* § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage, wenn es
* für den Leistungswerber günstiger ist.

* (3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2
* gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des
* Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme
* auf § 108 h Abs. 4.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sondernversicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) bis (3) unverändert.

(4) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, für die der Beitrag in der Beitragsklasse J oder ein Zusatzbeitrag neben dem Beitrag zur Pflichtversicherung entrichtet wurde, wird eine Höherversicherung angenommen; hierbei gilt als zur Höherversicherung geleisteter Beitrag:

a) bis c) unverändert.

* Für die Aufwertung dieser Beiträge ist § 248 Abs. 2
* vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

* (2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw.
* 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw.
* auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder
* vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,
* dann gebührt die Invaliditätspension bzw. die in
* Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem
* Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu
* diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Hinsichtlich der
* Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5
* und 7 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus
* diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit,
* so lebt die Pension auf die dem Träger der
* Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende
* der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem
* dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.
* Hinsichtlich der Ermittlung des

ASVG - Geltende Fassung

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstaussatz von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Zeitlich begrenzte Invaliditätspension

§ 256. Bei vorübergehender Invalidität kann die Invaliditätspension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, ist eine Klage an das Schiedsgericht der Sozialversicherung nicht zulässig.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) bis (4) unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* Erwerbseinkommens aus einem
* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292
* Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.
*
* Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
* dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5
* bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich
* der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstaussatz von
* 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Zeitlich begrenzte Invaliditätspension

§ 256. Bei vorübergehender Invalidität kann die Invaliditätspension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) bis (4) unverändert.

* (5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 240
* Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen
* Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der
* Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in
* der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß.

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) unverändert.

* (2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw.
* 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension
* bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei
* Arbeitslosigkeit oder vorzeitige
* Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer,
* dann gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in
* Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension
* ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension, und
* zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß.

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) unverändert.

* (2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
* dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
* selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
* Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
* bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
* Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
* bleibt hiebei unberücksichtigt. Hinsichtlich der
* Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
* land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5
* und 7 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus
* diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit,
* so lebt die Pension auf die dem Träger der
* Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende
* der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem
* dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei
langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige
Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer
hat der Versicherte nach Vollendung des
60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des
55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223
Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig
erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit,
aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen
wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
Betracht kommende Monatseinkommen nicht
übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5
bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich
der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstaussatz von
42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus
diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit,
so lebt die Pension auf die dem Träger der
Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende
der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem
dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei
langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige
Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer
hat der Versicherte nach Vollendung des
60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des
55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223
Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig
erwerbstätig ist; eine Erwerbstätigkeit,
aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen
wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
Betracht kommende Monatseinkommen nicht
übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.
Hinsichtlich der Ermittlung des
Erwerbseinkommens aus einem
land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292
Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5
bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich
der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstaussatz von
42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an
dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder
selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine
Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen
bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in
Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt,
bleibt hiebei unberücksichtigt. Hinsichtlich der
Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5
und 7 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus
diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit,
so lebt die Pension auf die dem Träger der
Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende
der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem
dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) und (4) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) bis (5) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer
Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz,
BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und
Elternrenten, ein Drittel der nach dem
Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964,
gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie
die Elternrenten einschließlich einer
allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33
Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45
Heeresversorgungsgesetz);

k) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) bis (5) unverändert.

* (6) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 240
* Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen
* Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der
* Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in
* der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden
* Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von
* 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche
* Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben
* wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung
* kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung
* berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend.

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer
Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

i) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz,
BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und
Elternrenten, ein Drittel der nach dem
Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964,
gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie
die Elternrenten einschließlich einer
allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33
Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45
Heeresversorgungsgesetz), ferner ein Drittel
einer nach ausländischen Rechtsvorschriften
gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des
Kampfes oder des Einsatzes gegen den
Nationalsozialismus gebührt;

k) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschlossen sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten ist hiebei die Beitragsgrundlage

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

* Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

* (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

* (2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschlossen sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten bzw. § 18 a Selbstversicherten ist

ASVG - Geltende Fassung

(§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 v. H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs. 5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom Dreißigfachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b). Der Hundertsatz ermäßigt sich auf 1 für Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des § 229 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b, wenn diese Zeiten bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 308 Abs. 2 pensionsversicherungsfrei gewesen wären. War der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte. Kürzungen des Entgeltes, insbesondere aus Anlaß einer Suspendierung, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nicht zu berücksichtigen. Der Überweisungsbetrag erhöht sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des § 166 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, um einen aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag; ein solcher Überweisungsbetrag ist mit dem für das Jahr seiner Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem Dienstverhältnis bestanden hat, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als
* Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im
* Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in
* welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte
* Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45
* Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

Überweisungsbeträge

§ 311. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49). Der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen Anspruch auf volles Entgelt bestand, ist das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten, ist das halbe Ausmaß des letzten vollen Monatsentgeltes zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Überweisungsbetrag ist jedoch höchstens von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b) zu berechnen. Der Hundertsatz ermäßigt sich auf 1 für Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des § 229 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b, wenn diese Zeiten bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 308 Abs. 2 pensionsversicherungsfrei gewesen wären. War der Dienstnehmer unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall des Entgeltes beurlaubt, so ist der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer vor seiner Beurlaubung Anspruch hatte. Kürzungen des Entgeltes, insbesondere aus Anlaß einer Suspendierung, sind bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nicht zu berücksichtigen. Der Überweisungsbetrag erhöht sich,

angerechnet wurden. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, vom Dienstgeber Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 321. (1) bis (3) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je

- * unbeschadet der Bestimmungen des § 175 des Gewerblichen
- * Sozialversicherungsgesetzes und des § 166 des
- * Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, um einen aus Anlaß
- * der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie
- * Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten
- * Überweisungsbetrag; ein solcher Überweisungsbetrag ist
- * mit dem für das Jahr seiner Zahlung an den Dienstgeber
- * geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.
- * Zeiten, während derer kein Anspruch auf Entgelt aus dem
- * Dienstverhältnis bestanden hat, sind bei der Berechnung
- * des Überweisungsbetrages nur dann zu berücksichtigen,
- * wenn diese Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses
- * angerechnet wurden. Soweit während einer Zeit, die der
- * Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt
- * wird, vom Dienstgeber Beiträge zur Weiterversicherung in
- * der Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese
- * auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

Gegenseitige Verwaltungshilfe

§ 321. (1) bis (3) unverändert.

- * (4) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des
- * Abs. 1 und 2 gilt auch im Verhältnis zu den
- * landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw.
- * Unfallfürsorgeeinrichtungen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

- (3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines

ASVG - Geltende Fassung

10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung.

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem aktiven Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die gleichfalls aktive Richter sein

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der
* genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten
* Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß
* der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente
* (Pension) auf das jeweilige Bundesland übergeht. Der vom
* Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für
* jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je
* 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die
* Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten
* Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein
* allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis
* zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem
* Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu
* belassenden Beträge können vom Versicherungsträger
* unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die
* Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, der
* Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde,
* auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den
* Träger der Krankenversicherung gründet.
*
*
*

* (2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit,
* Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden,
* sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der
* Krankenversicherung zu ersetzen.
*
*
*

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

* (2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem
* aktiven Richter des Obersten Gerichtshofes als
* Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende
* und zwei Beisitzer, die gleichfalls aktive Richter des

ASVG - Geltende Fassung

müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(3) bis (7) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) unverändert.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346 tätigen Richter des Aktiv- und Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) und (4) unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* Obersten Gerichtshofes sein müssen, werden vom
* Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer
* werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem
* Hauptverband entsendet.

(3) bis (7) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) unverändert.

* (2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346
* tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe
* vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem
* Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung
* der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes
* festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser
* Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach
* § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese
* Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der
* Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346,
* falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) und (4) unverändert.

* Amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens
* über wiederkehrende Leistungen

* § 357 a. (1) Wird ein Verfahren nach den §§ 69, 70 des
* Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 von Amts
* wegen wiederaufgenommen, so ist zuerst die Zulässigkeit
* der Wiederaufnahme mit gesondertem Bescheid
* auszusprechen. Der Bescheid in der Sache selbst des
* wiederaufgenommenen Verfahrens darf erst erlassen
* werden, wenn die Zulässigkeit der Wiederaufnahme
* rechtskräftig entschieden worden ist, dies
* einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen
* Verwaltungsgerichtshofverfahrens.

* (2) Bis zur Erlassung eines Bescheides in der Sache
* selbst des wiederaufgenommenen Verfahrens (Abs. 1) ist
* die zugesprochene Leistung in vollem Umfang
* weiterzugewähren. Wird im wiederaufgenommenen Verfahren
* die dem Versicherten bis dahin erbrachte Leistung
* rechtskräftig aberkannt oder die ihm zustehende Leistung
* rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so
* gilt für seine Rückzahlungspflicht § 91 Abs. 2 bis 5 des
* Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985,
* sinngemäß.

Zurückweisung von Leistungsanträgen in der
Unfall- und Pensionsversicherung

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versehrtenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versehrtenrente mangels einer entsprechenden Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versehrtenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung der zuletzt festgestellten Unfallsfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(2) unverändert.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. bis 3. unverändert.

4. an die zuständige Berghauptmannschaft, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der jeweils geltenden Fassung der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt.

(4) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des
Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in den im Abs. 1 Z. 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einverständliche Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des

Zurückweisung von Leistungsanträgen in der
Unfall- und Pensionsversicherung

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versehrtenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versehrtenrente mangels einer entsprechenden Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versehrtenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) der zuletzt festgestellten Unfallsfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(2) unverändert.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. bis 3. unverändert.

4. an die zuständige Berghauptmannschaft, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Berggesetz 1975 der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt.

(4) unverändert.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes und des
Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in den im Abs. 1 Z. 3 bis 5 bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gültige einverständliche Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses oder ein gültiger Beschluß des

ASVG - Geltende Fassung

erweiterten Vorstandes nicht zustandekommen. § 435
Abs. 3 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Liquiditätsreserve

§ 444a. (1) Die Träger der Pensionsversicherung haben durch Einlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Viertel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebärungsüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach Möglichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige
Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* erweiterten Vorstandes nicht zustandekommen. § 435
* Abs. 4 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Liquiditätsreserve

* § 444a. Aufgehoben.

*
* Genehmigung der Beteiligung an
* fremden Einrichtungen

* § 446 a. Jede Beteiligung der Träger der
* Sozialversicherung an fremden Einrichtungen gemäß den
* §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ist nur mit
* Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
* zulässig.

*
* Genehmigung der Veränderungen
* von Vermögensbeständen

* § 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften,
* insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung
* von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder
* Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des
* Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a - nur mit
* Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

ASVG - Geltende Fassung

liegt, der fünf von Tausend der Erträge des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper der Versicherungsträger über die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gesondert anzuzeigen.

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

- a) den Beitrag des Bundes (Abs. 3);
- b) die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 4);
- c) sonstige Einnahmen.

(3) Der Beitrag des Bundes beträgt jährlich 100 Millionen Schilling; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

(4) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,4 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* zulässig.

*
*

*
*
*
*
*
*

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) unverändert.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

*

*
*

*

*

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);

*

2. sonstige Einnahmen.

*

(3) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sowie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung haben einen Beitrag im Ausmaß von 1,4 v. H. ihrer Beitragseinnahmen zu entrichten; bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist hiebei nur von den Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers als Träger der Krankenversicherung auszugehen. Dieser Beitrag ist von der Summe der für das vorhergehende Kalenderjahr fällig gewordenen Beiträge zu ermitteln; er ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres dem Hauptverband zu überweisen.

*

(4) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 2) sind 20 vH zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im § 447 c Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen,

ASVG - Geltende Fassung

Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses bedarf der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglich der Beschlußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) und (6) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Für diesen Zweck dürfen Mittel höchstens bis zur Höhe von 50 v. H. der Rücklage nach § 447 a Abs. 5 verwendet werden.

(2) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Sozialversicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten für Bedienstete auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

Präsidialausschuß vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Präsidialausschuß. Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört. Die Entscheidung des Präsidialausschusses ist innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Bei mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Entscheidungen des Präsidialausschusses ist der bezüglich der Beschlußausfertigung neben der Stellungnahme des zuständigen Sektionsausschusses auch die des Überwachungsausschusses des Hauptverbandes anzuschließen.

(5) und (6) unverändert.

Darlehen aus dem Ausgleichsfonds

§ 447d. (1) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds können den beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern auch Darlehen gewährt werden. Für diesen Zweck dürfen Mittel höchstens bis zur Höhe von 50 v. H. der Rücklage nach § 447 a Abs. 4 verwendet werden.

(2) unverändert.

Bedienstete

§ 460. (1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460c. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Leistungen

§ 479e. (1) Die Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und aus dem Versicherungsfall des Todes sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z. 2 angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gebührenden Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der

Berechtigung zur Datenverarbeitung

* § 460 c. Die Versicherungsträger und der Hauptverband
* dürfen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit
* verwenden, als dies für sie wesentliche Voraussetzung
* zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist.
*

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Leistungen

* § 479e. (1) Die Barleistungen aus dem
* Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge
* Krankheit sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage
* nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z. 2
* angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der
* Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des
* Versicherungsfalles gebührenden
* Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der
* außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch

ASVG - Geltende Fassung

außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Zuwendung zu berechnen.

(2) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt.

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

ASVG - Vorgeschl.Fassung

* beruhenden Zuwendung zu berechnen.
*

(2) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt.

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

(7) und (8) unverändert.

ABSCHNITT V

Erwerbung von Versicherungszeiten bei
Gewährung von strafrechtlichen
Entschädigungen

§ 506a. unverändert.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

§ 506 b. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.

(5) unverändert.

* (6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor
* der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit,
* Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der
* (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine
* Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß
* §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die)
* Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im
* Gebiet der Republik Österreich hatte. Eine solche
* Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der
* Auswanderung erfolgt, ist frühestens für Zeiten nach der
* Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht
* kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

ABSCHNITT V

Erwerbung von Versicherungszeiten

§ 506a. unverändert.

* Erwerbung von Versicherungszeiten bei Beendigung
* eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen
* Organisation

* § 506 b. (1) Beendet eine Person österreichischer
* Staatsangehörigkeit ein zu einer internationalen
* Organisation eingegangenes Dienstverhältnis ohne
* Anspruch für sich oder ihre Hinterbliebenen auf laufende
* Leistungen aus einem Pensionssystem dieser Organisation,
* so haben diese Person oder ihre anspruchsberechtigten
* Hinterbliebenen bei Begründung eines Wohnsitzes im
* Gebiet der Republik Österreich im Anschluß an dieses
* Dienstverhältnis, sofern es im Interesse der Republik
* Österreich gelegen war, das Recht, durch Entrichtung von
* Beiträgen für seine Dauer Pflichtbeitragszeiten in der
* Pensionsversicherung der Angestellten zu erwerben.

* (2) Der Erwerb von Versicherungszeiten nach Abs. 1
* ist ausgeschlossen, soweit die in Betracht kommende Zeit
* als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach
* diesem Bundesgesetz oder für einen Ruhegenuß

- * (Versorgungsgenuß) zu berücksichtigen ist.
- * (3) Der Beitrag nach Abs. 1 beträgt für jeden Monat des Dienstverhältnisses bei einer internationalen Organisation 20 vH der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.
- * (4) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung ist Beitragsgrundlage für Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden, die jeweils maßgebende monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.
- * (5) Für das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung steht das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis bei einer internationalen Organisation dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.
- * (6) Der Antrag auf Entrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu stellen.
- * (7) Das Recht auf Beitragsentrichtung nach Abs. 1 ist binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes im Gebiet der Republik Österreich geltend zu machen.

ABSCHNITT VI

* Sonderbestimmung für Zollausschlußgebiete

- * § 506 c. Zur Durchführung der Sozialversicherung in Zollausschlußgebieten kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Nähere, wie insbesondere die Festsetzung von Schillingbeträgen in Beträgen in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung unter Berücksichtigung des Kursverhältnisses und des Verhältnisses der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung, durch Verordnung regeln.

Anlage 1

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
43	Farmer (Drescher) lunge	Alle Unternehmen

Anlage 1

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
* * * * * * *	43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktions- verlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.	Alle Unternehmen

Sozialversicherungsgesetz für Fürsorge
 42/1987 vom 5. Oktober 1987
 Original

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.044/11-1/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge.

1010 Wien, den 5. Oktober 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Dr. Robert POPERL

Klappe 6371 Durchwahl

L. Hajek

Gesetzesentwurf

Zl. *Z. 42* -GE/1987

Datum *7. 10. 87*

Verteilt *8. 10. 1987 Rosner*

Laut Verteil

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG, Zl. 20.044/3-1/87, und übermittelt Ergänzungen zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme, und zwar in derselben Vorgangsweise, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG eingehalten wurde. Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird diese bis längstens 23. Oktober 1987 erbeten.

Gegenstand der Ergänzungen ist die vorgezogene Pensionsreform. Ihre Schwerpunkte sind die Erweiterung des Bemessungszeitraumes, die Aufhebung der Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten und Neuregelungen beim Zusammentreffen von Pensionen mit anderen Pensionen bzw. mit Erwerbs- und Erwerbsersatzzeinkommen.

Es ist beabsichtigt, diese Maßnahmen mit den im versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG in Aussicht genommenen Neuregelungen und Ergänzungen zusammenzufassen und in der Folge dem Ministerrat als Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorzulegen.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.20.044/11-1/87

ERGÄNZUNGEN

zum Entwurf einer 44. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

(Z1.20.044/3-1/87)

Artikel I

1. Im § 17 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck "§ 227 Z 3 bis 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 3 bis 6" ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "§ 227 Z 4" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 4" ersetzt.

3. Die Änderung des § 84 ASVG durch Art. I Z 28 des Entwurfes einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entfällt.

4. Dem § 90 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind die Renten mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a), jedoch ohne die Kinderzuschüsse (§ 207) heranzuziehen."

5. An die Stelle der §§ 94 und 95 treten folgende §§ 91 bis 95:

"Zusammentreffen von Eigenpensionen,
Hinterbliebenenpensionen, Erwerbsersatzeinkommen
und Erwerbseinkommen; Allgemeines

§ 91. (1) Bezieht ein und dieselbe Person eine Eigenpension (Abs. 2) oder eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3) und gleichzeitig eine weitere Eigenpension oder Hinterbliebenenpension, ein Erwerbsersatzeinkommen (Abs. 4) oder ein Erwerbseinkommen (Abs. 5), so sind die §§ 92 bis 95 anzuwenden.

(2) Als Eigenpension gilt eine Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder Alters und zwar

1. ein Ruhegehalt nach dem Pensionsgesetz 1965;

2. ein Ruhegehalt nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr.313;

3. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland gebührt;

4. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, eine Pension nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;

6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;

7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar

1. ein Versorgungsgenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;

2. ein Versorgungsgenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966;

3. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Fällen;

4. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 4 bezeichneten Fällen;

5. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 5 bezeichneten Fällen;

6. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 6 bezeichneten Fällen;

7. eine Witwen(Witwer)pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(4) Als Erwerbbersatzzeinkommen gilt

1. eine Eigenpension (Abs. 2), wenn sie mit einer anderen Eigenpension nach Abs. 2 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

2. eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3), wenn sie mit einer anderen Hinterbliebenenpension nach Abs. 3 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

3. ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

4. eine Entschädigung an ausgeschiedene Funktionäre sowie an Hinterbliebene ausgeschiedener Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

7. Krankengeld aus der Krankenversicherung, soweit es nicht schon nach § 90 berücksichtigt worden ist;

8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

(5) Als Erwerbseinkommen gilt

1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;

2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden;

3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;

4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.

(6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2) bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3) zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen als Erwerbsersatzeinkommen (Abs. 4).

(7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als Erwerbsersatzeinkommen (Abs. 4).

Zusammentreffen einer Eigenpension und einer Hinterbliebenenpension

§ 92. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 91 Abs. 2) mit einer Hinterbliebenenpension (§ 91 Abs. 3) ruht die Hinterbliebenenpension mit 50 vH des Betrages, um den die Eigenpension 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension und Hinterbliebenenpension 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder Hinterbliebenenpensionen mit einem Erwerbsersatzeinkommen

§ 93. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 91 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 91 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 4) ruht die Eigenpension bzw. die Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 92 die verbleibende Gesamtleistung - mit 50 vH des Betrages, um den das Erwerbseinkommen 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 92 verbleibenden Gesamtleistung und Erwerbseinkommen 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 91 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 91 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 5) ruht die Eigenpension bzw. Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 92 die verbleibende Gesamtleistung - mit dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 92 verbleibenden Gesamtleistung, Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 4) und Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 5) zuzüglich eines Hilflosenzuschusses 8 079 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Hinterbliebenenpension (§ 91 Abs. 3) anzuwenden,

b) Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, tritt, wenn die §§ 92 und 93 nicht anzuwenden waren, an die Stelle des Betrages von 3 694 S der Betrag von 6 878 S und an die Stelle des Betrages von 8 079 S der Betrag von 11 827 S. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 90 bis 94

§ 95. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum Ruhen wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

(2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 92 bis 94

1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach Abs. 3,
2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension nach Abs.3 nicht übersteigen.

(3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.

(4) Bei Anwendung der §§ 90 und 92 bis 94 werden die Höherversicherungspensionen gemäß § 141 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 90 sind die Pensionen mit dem Hilflorenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 92 bis 94 sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne den Hilflorenzuschuß (§ 105 a) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

(5) Bei Anwendung der §§ 93 und 94 ruhen die Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.

(6) An die Stelle der in den §§ 92 und 93 genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(7) An die Stelle der in § 94 genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 92, 93 und 94 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der §§ 92, 93 und 94 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen des § 94, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von amtswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 90 a, § 90 und §§ 91 bis 94 anzuwenden; bei der Anwendung des § 90 ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a ruhenden Rentenanspruch übersteigt."

6. § 105 a Abs. 3 lautet:

"(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 324 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege."

7. a) § 116 Abs. 2 lautet:

"(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden."

b) Dem § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden."

8. § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden

Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

9. § 173 Z 2 lit. a lautet:

"a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);

10. a) In der Überschrift zu § 214 sowie im § 214 Abs. 1 und 2 wird der jeweils verwendete Ausdruck "Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck "Teilersatz der Bestattungskosten" ersetzt.

b) § 214 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Unfallversicherung.

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen

zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

11. Der bisherige Inhalt des § 227 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH des 15fachen der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b) an den leistungszuständigen Versicherungsträger (§ 246) zu entrichten. Die Beitragsentrichtung kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens am Stichtag, erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam."

12. a) § 228 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz lautet:
"in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3;"

b) Im § 228 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck "§ 227 Z 11" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 11" ersetzt.

13. § 238 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag."

14. § 239 lautet:

"Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen;

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden."

15. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und es nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

16. § 253 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "§ 227 Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 6" ersetzt.

17. a) § 253 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "§ 227 Z 5 bzw. Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6" ersetzt.

b) Im § 253 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte "Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6" durch die Worte "Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6" ersetzt.

18. § 258 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der (die) Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder

b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat."

19. a) § 269 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

- a) die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer),
- b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen."

b) § 269 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Abfindung beträgt

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten,

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossen gewesen wäre,

3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238)."

20. § 276 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "§ 227 Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 6" ersetzt.

21. a) § 276 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "§ 227 Z 5 bzw. Z 6" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6" ersetzt.

b) Im § 276 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte "Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6" durch die Worte "Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6" ersetzt.

22. a) Im § 307 d Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 307 d Abs. 3 entfallen die Worte "und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen".

c) Dem § 307 d Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"§ 155 Abs. 3 gilt entsprechend."

23. Im § 308 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9" durch den "§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9" ersetzt.

24. Im § 324 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

25. Im § 326 Abs. 2 Z 1 ist der Ausdruck "Bestattungskostenbeitrag" durch den Ausdruck "Teilersatz der Bestattungskosten" zu ersetzen.

26. § 420 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 91 Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind."

27. a) § 447 g Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

- a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 ALVG)
- b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d ALVG)

zu überweisen."

b) Im § 447 g Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "§ 227 Z 11" durch den Ausdruck "§ 227 Abs. 1 Z 11" ersetzt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z 4 und 5 gelten auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1988 liegt. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ein niedrigerer Auszahlungsbetrag aus der Summe der Leistungen nach § 90 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 als der am 31. Dezember 1987 gebührende Betrag, so ist der höhere Betrag bei unverändertem Sachverhalt solange weiter zu gewähren, als er den Betrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1988 geltenden Bestimmungen gebührt. Der weiter zu gewährende Betrag ändert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt. Als Änderung gilt nicht die Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Grund der Pensions(Renten)anpassung bzw. gleichartige Erhöhungen der aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestanden Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 und 12 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. Die Bestimmungen des § 227 Z 1 und des § 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in

Geltung gestandenen Fassung sind für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

2. mindestens aber, wenn der Stichtag
im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes
zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 bezeichneten Zeiten sind, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, die Bestimmungen des § 227 Abs. 2

und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 11 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(6) Fällt unmittelbar im Anschluß an eine vor dem 1. Jänner 1988 beantragte Sonderunterstützung gemäß den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1987 an, so ist abweichend von Abs. 5 die Bestimmung des § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der §§ 239, 252 Abs. 2 Z 1, 258 Abs. 2 und 269 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14, 15, 18 und 19 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung

der Renten im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen. Renten aus der Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen sind, sind nur dann anzupassen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 105 a Abs. 2, 262 Abs. 2, 283 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(4) Pensionsberechtigte, die in den Monaten Jänner bis Juni 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 294 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(5) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 4 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z 4 und 5 tritt mit in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 447 g Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 lit. a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ASVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des ASVG
an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des
Bundeshaushaltes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.044/11-1/1987

E r l ä u t e r u n g e n

Die demographische und wirtschaftliche Entwicklung, wie sie zur Zeit der Einführung des geltenden Pensionsversicherungssystems im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kennzeichnend war, hat sich seither entscheidend geändert. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf die österreichischen Verhältnisse, sondern gilt entsprechend auch für alle Industriestaaten. Die Umschichtung der Bevölkerungspyramide und die rasante Steigerung der Zahl der Pensionsbezieher machen es notwendig, das Finanzierungssystem für unsere Pensionsversicherung in einer Weise zu ändern, daß die Sicherung der Pensionen auch über die 90er Jahre hinaus gewährleistet ist. Auch wenn durch die Maßnahmen der 40. Novelle zum ASVG bereits ein wesentlicher Beitrag in dieser Richtung zur Entlastung der Bundesfinanzen geleistet wurde, ist das der Hauptgrund für eine Pensionsreform. Auf diese Notwendigkeit einer Pensionsreform wurde im übrigen auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 hingewiesen.

Angesichts der geschilderten Entwicklung wurde vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Juni 1985 eine Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" mit der Aufgabe eingesetzt, Analysen und alternative Vorschläge zur langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung zu erarbeiten.

Im wesentlichen sieht die Arbeitsgruppe zur längerfristigen Lösung der Finanzierungsprobleme der Pensionsversicherung drei Möglichkeiten:

1. höhere Sozialabgaben der Erwerbstätigen;
2. eine relative Reduktion der Pensionsansprüche;
3. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten zu den Erwerbstätigen unter das sich demographisch ergebende Maß.

Die unter Punkte 1 und 3 fallenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Ausgaben der Pensionsversicherung sind nur längerfristig realisierbar. Die unter Punkt 2 fallenden Maßnahmen, zu denen die Arbeitsgruppe insbesondere eine Änderung der Pensionsbemessung, eine Änderung im Umfang und der Art der Berücksichtigung von sozialen Elementen in der Pensionsversicherung, eine Änderung der Bestimmungen beim Zusammentreffen von Pension mit weiterem Einkommen zählt, lassen sich hingegen kurzfristig verwirklichen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die erwähnte Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 verwiesen, die u.a. die Absicht der Regierung bekräftigt, die Bestimmungen über die Anrechnung von beitragsfreien Zeiten neu zu ordnen, die leistungsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Zeitgemäßheit zu durchforsten und dabei eine Änderung der geltenden Bestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Pensionen bei absoluter Wahrung des eigenen Pensionsanspruches herbeizuführen.

Dementsprechend bilden die Schwerpunkte der Pensionsreform

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelungen beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen.

Nur in einer insgesamt sozial ausgewogenen Form können Maßnahmen eine Pensionsreform effizient und dauerhaft sein. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Gebot, insbesondere durch eine flexible Ausgestaltung der neuen Pensionsbemessungsvorschriften, durch bis ins Jahr 1993

reichende Übergangsbestimmungen bezüglich der Neuregelung der Berücksichtigung von Ersatzzeiten des Schul(Hochschul)besuches sowie bei der Fixierung der Ruhensgrenzen, die den Schutz der sozial Schwachen gewährleisten.

Schließlich ist noch auf den für das Jahr 1988 vorgesehenen Aufschub der Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 zu verweisen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung für das Jahr 1988 dar. Sozial Schwache sind von dieser Maßnahme nicht betroffen, weil die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 1988 und die Erhöhung außertourlich um 2,8 vH erfolgen wird.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die beigefügten finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 3 und 7 (§§ 84 und 116 Abs. 2 und 4):

Im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG ist die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung vorgesehen. Anstelle der im erwähnten Entwurf in Aussicht genommenen verbesserten Dotierungsmöglichkeit der bei den Trägern der Krankenversicherung eingerichteten Unterstützungsfonds (§ 84 ASVG), soll nunmehr, um in diesem Zusammenhang für besonders berücksichtigungswürdige Fälle Vorsorge treffen zu können, der Krankenversicherungsträger ermächtigt werden, im Satzungsweg einen Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S zu gewähren.

Zu Art. I Z 4 und 5 und Art. II Abs. 1 (§§ 90 a, 91 bis 95):

Ein Ruhen von Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung oder sonstigen Bezügen sah schon das ASVG in seiner Stammfassung vor. So war dort das Zusammentreffen von Krankengeldbezug oder Anstaltspflege mit einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung, das Zusammentreffen von mehreren Pensionsansprüchen, das Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung, das Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einem Ruhe(Versorgungs)genuß und das Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geregelt.

Die Rechtfertigung für solche Ruhensbestimmungen, die sich im übrigen auch in den gleichartigen Systemen anderer Staaten finden, wurde damals darin erblickt, daß die Barleistungen der Sozialversicherung nur die Aufgabe haben, den Entgang des Arbeitsverdienstes zu ersetzen, der durch den Eintritt eines von der Sozialversicherung gedeckten Versicherungsfalles entsteht. Nicht aber wurde es als Aufgabe der Sozialversicherung angesehen, einen weit über den Arbeitsverdienst hinausgehenden Bezug durch die gleichzeitige Gewährung von mehreren, dem gleichen Zweck des Ersatzes des Arbeitsverdienstes dienenden Leistungen aus der Sozialversicherung oder durch die ungeschmälerte Gewährung einer Leistung aus der Sozialversicherung neben einem dem gleichen Zweck dienenden Bezug aus anderer Quelle oder neben einem weiterfließenden Arbeitsverdienst zu ermöglichen.

Diese Auffassung wurde auch vom Verfassungsgerichtshof geteilt, der im Erkenntnis vom 5. Dezember 1960, G 10/60, zum Ausdruck brachte, der Gesetzgeber bleibe durchaus im Rahmen des Kompetenztatbestandes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozialversicherungswesen), wenn er gewisse Pensionsbeträge, auf die ansonsten Anspruch besteht, wegen anderweitiger Einkünfte des Versicherten zum Ruhen bringt.

Auch kenne die österreichische Rechtsordnung kein Verfassungsgebot der Unantastbarkeit erworbener Ansprüche.

In der Folge wurden mit der 8. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.294/1960, die das Zusammentreffen von mehreren Pensionsansprüchen aus der Pensionsversicherung, das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen von Rentenansprüchen aus der Unfallversicherung und das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen mit Ansprüchen auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß regelnden Bestimmungen aufgehoben.

Die verbliebene Regelung über das Zusammentreffen von Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen wurde mit der 9. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 13/1962, auf Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit ausgedehnt. Die Ruhensbestimmungen erfuhren in der Folge Milderungen durch Erhöhung der Ruhensgrenzbeträge (PAG, BGBl.Nr.96/1965, 21. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.6/1968, 25. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.385/1970). Die 39. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.590/1983, brachte eine Verschärfung der Ruhensbestimmungen durch Herabsetzung der Ruhensgrenzbeträge bei Direktpensionen und eine Differenzierung in der Höhe der Grenzbeträge für Witwen(Witwer)pensionen und sonstige Pensionen. Mit der 41. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.111/1986, wurden auch die Bezüge der Organe im Sinne des Bezügegesetzes, BGBl.Nr.273/1972, in die Ruhensregelung einbezogen.

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzte Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" hat in ihrem Schlußbericht als eine der Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung eine relative Reduktion der Pensionsansprüche und hier wieder unter anderem eine Neuregelung der Ruhensbestimmungen vorgeschlagen. Im Sinne dieser Vorschläge sollen die Ruhensbestimmungen zur Erzielung einer sozialen Ausgewogenheit über das derzeitige Ruhen beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen hinaus auf jeden Fall des Zusammentreffens von Leistungen aus öffentlichen Mitteln ausgedehnt werden. Das Funktionieren

dieser Regelung setzt voraus, daß gleichartige Bestimmungen in alle Vorschriften aufgenommen werden, die im Bereich des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Versorgungsansprüche regeln.

Die Bezüge, deren Zusammentreffen bei ein und derselben Person geregelt wird, sind zunächst einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

Eigenpensionen,
Hinterbliebenenpensionen,
Erwerbsersatzeinkommen,
Erwerbseinkommen.

Welche Bezüge welcher Gruppe zuzuordnen sind, ergibt sich aus der Aufzählung in § 91 Abs. 2 bis 5, wobei auch der Reihenfolge der Aufzählung Bedeutung zukommt (§ 91 Abs. 6).

Das Zusammentreffen von mehreren Leistungen aus öffentlichen Mitteln bzw. von solchen Leistungen mit Erwerbsersatzeinkommen oder Erwerbseinkommen soll in Hinkunft in drei Stufen berücksichtigt werden, wobei jede Stufe auf der vorhergehenden aufbaut.

Im Konkreten werden Leistungen nach folgendem Stufenplan einander gegenübergestellt:

Stufe 1 (§ 92):

Hinterbliebenenleistungen an Witwen (Witwer) werden unter Berücksichtigung von Eigenpensionen bzw. Ruhegenüssen teilweise zum Ruhen gebracht (§ 92).

Beim Zusammentreffen von zwei Leistungen der Gruppe "Hinterbliebenenpensionen" kommt das Ruhen nach der ersten Stufe nicht zur Anwendung, sondern die nicht an vorderster Stelle stehende Leistung gilt als Erwerbsersatzeinkommen für die zweite Stufe (§§ 91 Abs. 4 Z 2 und Abs. 6).

Beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension mit anderen Leistungen aus der Gruppe "Eigenpension" wird in Stufe 1 nur die an vorderster Stelle stehende Leistung aus der Gruppe "Eigenpension" angerechnet, die anderen Leistungen werden als Erwerbsersatzeinkommen in Stufe 2 berücksichtigt (§ 91 Abs. 6 und 7).

Die in der Stufe 1 gekürzte Gesamtleistung aus den Gruppen 1 und 2 wird als eine Leistung bei den weiteren Stufen berücksichtigt (§§ 93 und 94).

Stufe 2 (§ 93):

Die gekürzte Gesamtleistung aus Stufe 1 wird unter Anrechnung von Erwerbsersatz Einkommen teilweise zum Ruhen gebracht.

Stufe 3 (§ 94):

Der nach Stufe 1 und Stufe 2 gekürzte Gesamtbetrag wird unter Berücksichtigung von Erwerbseinkommen teilweise zum Ruhen gebracht (§ 94).

Dieser stufenweise Aufbau der Ruhensbestimmungen garantiert, daß andere Pensionen bzw. Erwerbsersatz Einkommen bzw. Erwerbseinkommen niemals doppelt berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Ausmaßes des Ruhens gilt folgendes:

Ruhensvorschriften in Stufe 1 (§ 92):

Die Hinterbliebenenpension an Witwen (Witwer) ruht mit 50% des Betrages, um den eine Eigenpension 6 878 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Hinterbliebenenpension und Eigenpension den Betrag von 11 827 S übersteigt. Das Ruhen ist überdies mit höchstens 50% der Hinterbliebenenpension begrenzt. Das Ausmaß der vorgenannten Grenzbeträge ergibt sich aus der Vervielfachung der für 1987 im § 94 ASVG geltenden Grenzbeträge mit der Aufwertungszahl für 1988 (1,031). Die weitere Anpassung dieser Grenzbeträge wird mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vorzunehmen sein (§ 95 Abs. 6).

Um Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich aus der unterschiedlichen Berechnung der Witwen(Witwer)pension aus der Sozialversicherung einerseits und der Versorgungsgenüsse andererseits ergeben, wird das Ruhen bei Versorgungsgenüssen überdies mit einem Betrag begrenzt, der 50% der höchstmöglichen ASVG-Witwenpension entspricht. Diese wird von einer fiktiven höchstmöglichen Eigenpension ermittelt, die alljährlich mit dem Stichtag 1. Jänner mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

zurückgelegten Versicherungsmonaten zu bilden ist (§ 95 Abs. 2 und 3).

Ruhensvorschriften in Stufe 2 (§ 93):

Die gekürzte Gesamtleistung nach Anwendung der Stufe 1 ruht mit 50% des Betrages, um den ein Erwerbseinkommen 6 878 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus der nach Stufe 1 gekürzten Leistung und dem Erwerbseinkommen den Betrag von 11 827 S übersteigt. Das Ruhen ist mit maximal 50% des Leistungsanspruches auf Hinterbliebenenpension (wenn weniger als 50% nach Stufe 1 zum Ruhen gebracht werden) bzw. auf Eigenpension beschränkt, d.h. es kann maximal die Hälfte von Eigenpension und Hinterbliebenenpension zum Ruhen gebracht werden.

Für Ruhegenüsse gilt die Regelung der Stufe 1 hinsichtlich des absolut maximalen Ruhens entsprechend (50% der höchstmöglichen Eigenpension (§ 95 Abs. 2 und 3). Auch hinsichtlich der Vervielfachung der Grenzbeträge gilt das zu Stufe 1 Gesagte.

Ruhensvorschriften in Stufe 3 (§ 94):

Die gekürzte Gesamtleistung nach Anwendung der Stufe 2 ruht mit dem Betrag, um den ein Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus den nach Stufe 2 gekürzten Leistungen zuzüglich eines allfälligen Hilflosenzuschusses und Erwerbseinkommen den Betrag von 8 079 S übersteigt. Das Ruhen ist mit maximal 50% des Leistungsanspruches auf Hinterbliebenenpension (wenn weniger als 50% nach Stufe 1 zum Ruhen gebracht werden) bzw. auf Eigenpension beschränkt, d.h. es kann maximal die Hälfte von Eigenpension und Hinterbliebenenpension zum Ruhen gebracht werden.

Trifft eine Hinterbliebenenpension nur mit Erwerbseinkommen zusammen (Stufe 1 und Stufe 2 entfallen), so werden in diesem Fall für Stufe 3 als unterer Grenzbetrag 6 878 S und als oberer Grenzbetrag 11 827 S herangezogen (§ 94 Abs. 2).

Im übrigen wurden die Regelungen des bisherigen § 94 ASVG hinsichtlich der höheren Ruhensgrenzbeträge bei

Pensionen aus dem Versicherungsfall der gemeinderten Arbeitsfähigkeit, wenn der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit befähigt wurde, beibehalten. Die schon bisher bestehende Möglichkeit des Jahresausgleiches sowie die Regelung über die Erhöhung der Ruhensgrenzbeträge bei Vorhandensein von Kindern wurde auf alle Ruhensfälle ausgedehnt.

Die Grenzbeträge ergeben sich aus der Vervielfachung der gemäß § 94 ASVG für 1987 geltenden Grenzbeträge mit der Aufwertungszahl für 1988. Die weitere Anpassung dieser Beträge erfolgt jeweils mit der Aufwertungszahl (§ 95 Abs. 7).

Zusatzpensionen (Dienstgeberpensionen privater Dienstgeber oder Leistungen aus Versicherungsverträgen) werden bei Anwendung der oben beschriebenen Ruhensbestimmungen weder berücksichtigt noch angerechnet.

Zum besseren Verständnis des Funktionierens der Ruhensbestimmungen werden am Schluß der Erläuterungen einige Beispiele angeführt.

Zu Art. I Z 6 und 24 (§§ 105 a Abs. 3 und 324 Abs. 3):

Die Bestimmung des § 105 a Abs. 3 ASVG in der geltenden Fassung normiert ein Ruhen des Hilflosenzuschusses für die Zeit der Pflege eines Pensionsberechtigten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt. Das Ruhen beginnt ab der fünften Woche dieser Pflege.

Diese Ruhensregelung soll auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Sozialhilfeträger die Kosten einer Pflege trägt, zumal die Gewährung des Hilflosenzuschusses nicht als eine Aufgabe der gesetzlichen Sozialversicherung anzusehen ist. Vorgeschlagen wird, daß der Hilflosenzuschuß ab dem Beginn der Pflege mit 80 vH ruhend gestellt wird. Unter diesen Umständen entfällt künftig die Voraussetzung für einen Anspruchsübergang gemäß § 324 Abs. 3 dritter

Satz ASVG. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß dem Pensionsberechtigten - so wie bisher - jedenfalls 20 vH des Hilflosenzuschusses verbleiben.

Zu Art. I Z 8 und 15 und Art. II Abs. 2 und 7 (§§ 123 Abs. 4 Z 1 und 252 Abs. 2 Z 1):

In Anlehnung an die in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe soll auch die Altersgrenze für die Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung dahingehend geändert werden, daß an die Stelle der für die Angehörigeneigenschaft maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

Um Härtefälle zu vermeiden, soll sich die Angehörigeneigenschaft höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Betreffende einen günstigen Studienerfolg nachweist. Zur Beurteilung dieser Frage sollen die einschlägigen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1983 maßgebend sein.

Zu Art. I Z 9, 10 und 25 (§§ 173 Z 2 lit. a, 214 und 326 Abs. 2 Z 1):

In der Unfallversicherung soll die im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten festgelegte Geldleistung (§ 173 Z 2 lit. a ASVG) weiterhin bestehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Leistung ist darauf zurückzuführen, daß die Aufgabe der Unfallversicherung in der Ablösung der zivilrechtlichen Haftung des Dienstgebers für Personenschäden aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) seiner Dienstnehmer besteht.

Um diesen Grundsatz auch in der Bezeichnung der Leistung deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, soll

anstelle des Begriffes "Bestattungskostenbeitrag" der Begriff "Teilersatz der Bestattungskosten" eingeführt werden.

Zu Art. I Z 11, 12 lit. a sowie Art. I Z 1, 2, 12 lit. b, 16, 17, 20, 21, 23, 27 lit. b und Art. II Abs. 3 und 4 (§§ 227 Abs. 1 bis 3, 228 Abs. 1 Z 3 sowie §§ 17 Abs. 5 lit. b, 18 Abs. 1 lit. c, 228 Abs. 1 Z 3 und 8, 253 a Abs. 1 Z 2, 253 b Abs. 1, 276 a Abs. 1 Z 2, 276 b Abs. 1, 308 Abs. 1 lit. a und 447 g Abs. 4):

Gemäß §§ 227 Z 1 bzw. 228 Abs. 1 Z 3 ASVG gelten als Ersatzzeiten sowohl für die Wartezeit als auch für die Bemessung der Leistungen Zeiten des Besuches einer mittleren Schule bzw. einer Hochschule bis zum Höchstausmaß von insgesamt 6 Jahren; diesen Zeiten stehen keine Versicherungsbeiträge gegenüber. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen zu § 227 Z 1 ASVG sollen Schul(Hochschul)zeiten in Hinkunft nur mehr für die allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere für die Wartezeit) als Ersatzzeiten angerechnet werden, nicht jedoch bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag).

Damit wird einer Anregung der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" entsprochen, die die Meinung vertreten hat, daß zur Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung auch die Möglichkeit einer Änderung im Umfang und der Art der Berücksichtigung von sozialen Elementen der Pensionsversicherung, wie insbesondere von Ersatzzeiten, ins Auge gefaßt werden sollte.

Der vorgeschlagene Wegfall der Schul(Hochschul)zeiten bei der Leistungsbemessung soll jedoch nicht absolut sein. Im neuen § 227 Abs. 2 und 3 ASVG wird der Einkauf für die ausfallenden Ersatzzeiten ermöglicht; der in Betracht kommende Einkaufsbetrag soll für jeden Monat 20,5 vH der

halben monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Zeitpunkt der Antragstellung (d.s. im Jahr 1988 2 829 S) ausmachen. Der Einkauf kann jederzeit bis zum Pensionsstichtag erfolgen, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Als Übergangsbestimmung wird vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 werden die Schul(Hochschul)zeiten so wie nach geltendem Recht zur Gänze für die Leistung berücksichtigt. Bei Männern des Jahrganges 1928 werden jeweils 5/6,

bei Männern des Jahrganges 1929 4/6,
bei Männern des Jahrganges 1930 3/6,
bei Männern des Jahrganges 1931 2/6 und
bei Männern des Jahrganges 1932 1/6,

bei Frauen des Jahrganges 1933 5/6
bei Frauen des Jahrganges 1934 4/6
bei Frauen des Jahrganges 1935 3/6
bei Frauen des Jahrganges 1936 2/6 und
bei Frauen des Jahrganges 1937 1/6

angerechnet.

Bei Pensionsbeginn im Jahre 1988 werden auf jeden Fall zumindest 5/6,
im Jahr 1989 zumindest 4/6,
im Jahr 1990 zumindest 3/6,
im Jahr 1991 zumindest 2/6 und
im Jahr 1992 zumindest 1/6

der Ersatzzeiten bei der Leistungsbemessung angerechnet.

Die Einkaufsregelung des Dauerrechts soll entsprechend auch für im Zuge des Übergangsrechts für die Bemessung der Leistung nicht berücksichtigten Schul(Hochschul)zeiten Anwendung finden (Art. II Abs. 4).

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 17 Abs. 5 lit. b, 18 Abs. 1 lit. c, 228 Abs. 1 Z 3 und 8, 253 a Abs. 1 Z 2, 253 b Abs. 1, 276 a Abs. 1 Z 2, 276 b Abs. 1, 308 Abs. 1 lit. a und 447 g Abs. 4 ASVG dienen lediglich der textlichen Anpassung dieser Gesetzesstellen an die Neufassung des § 227 ASVG.

Zu Art. I Z 13 und Art. II Abs. 5 und 6 (§ 238 Abs. 2):

Die Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" hat sich auch mit Änderungsvorschlägen für die Bemessung der Pensionen befaßt. Die Vorschläge behandeln im wesentlichen Änderungen bei der Bemessung der Frühpensionen, ferner die Einführung einer erstmaligen Pensionsbemessung bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Versicherten und schließlich die Schaffung eines sogenannten Durchrechnungssystems.

Mit der in Aussicht genommenen Änderung des § 238 Abs. 2 ASVG soll ein neues Bemessungssystem eingeführt werden:

Die Bemessungszeit beträgt für Personen, die am Stichtag (Pensionsbeginn) jünger als 50 Jahre sind, so wie bisher 120 Versicherungsmonate. Dieser Bemessungszeitraum verlängert sich um je einen Monat für jeden Monat, um den der (die) Versicherte älter als 50 Jahre ist. Die Bemessungszeit beträgt aber maximal 180 Versicherungsmonate. Ist der Versicherte jedoch älter als 60 Jahre bei Männern bzw. 55 Jahre bei Frauen, so vermindert sich die Bemessungszeit wieder für jeden Monat, um den der Versicherte älter ist, auf 120 Versicherungsmonate.

Gleichzeitig wird auch als Vergleichsrechnung eine Bemessungszeit von 180 Versicherungsmonaten herangezogen. Ist die Bemessungsgrundlage aufgrund dieser Bemessungszeit günstiger, so gebührt die günstigere.

Das bedeutet für einen großen Teil der Invaliditätspensionen keine Änderung gegenüber der

bisherigen Bemessung. Für Alterspensionen und Invaliditätspensionen, die nach dem 50. Lebensjahr beantragt werden und die hinsichtlich der Steigerung ihrer Einkommen als Normalfälle anzusehen sind (keine zu steile Karriere oder ein Absinken der Einkommen am Ende der Aktivlaufbahn), ergibt sich eine gleitende Minderung des Leistungsniveaus bis um 5%, wenn der Pensionsbeginn bei Männern zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr, bei Frauen zum 55. Lebensjahr erfolgt. Bei einem späteren Pensionsbeginn (also bei Männern zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr bzw. bei Frauen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr) wird diese Minderung des Leistungsniveaus wieder bis auf Null abgebaut.

Durch diese Neubemessung wird das Versicherungsprinzip in zweifacher Weise verstärkt. Einerseits wird ein weiterer Beitrag zu einer größeren Beitragsgerechtigkeit geleistet, d.h., bei gleich hohem Beitragsaufkommen in der gesamten Aktivlaufbahn werden die Leistungen von Personen mit einem stärkeren Karrieretrend an solche ohne Karrieretrend zumindest herangeführt. Andererseits wird das Versicherungsprinzip dadurch verstärkt, daß kürzere Laufzeiten von Pensionen durch eine spätere Inanspruchnahme der Pension durch eine geringere Minderung des Leistungsniveaus honoriert werden. Indirekt bedeutet dies einen Anreiz, nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Pension in Anspruch zu nehmen. Um die Problematik dieser Regelung in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht abzufangen, sichert die Vergleichsrechnung mit 180 Versicherungsmonaten in jedem Fall bei Personen mit sinkendem Einkommen am Schluß ihrer Aktivlaufbahn ein Gleichbleiben bzw. sogar eine Erhöhung der Leistung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Art. I Z 14 und Art. II Abs. 7 (§ 239):

In Anbetracht der Erstreckung der Bemessungszeit im Rahmen des in Aussicht genommenen neuen § 238 Abs. 2 ASVG soll die bisherige Bemessungsgrundlage nach Vollendung des

45. Lebensjahres durch eine Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres mit einer 10jährigen Bemessungszeit ersetzt werden. Diese Bemessungsgrundlage wird für Versicherungszeiten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dann anzuwenden sein, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu Art. I Z 18 und 19 und Art. II Abs. 7 (§§ 258 Abs. 2, 269 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2):

Die Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" hat im Zuge der Überlegungen zur Sicherung der künftigen Finanzierung der Pensionen ua. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten gegenüber den Erwerbstätigen zur Diskussion gestellt. Ausgehend von dieser Überlegung sieht die Neufassung des § 258 Abs. 2 ASVG vor, daß Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur dann besteht, wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn der Tod durch Unfall oder Berufskrankheit eingetreten ist oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Hat die Witwe (der Witwer) nach der beabsichtigten Neuregelung keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension, so soll ihr (ihm) eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gebühren, um dem überlebenden Ehegatten eine Anpassung an die neue Lebenssituation ohne Überstürzung zu ermöglichen. Eine solche Abfindung soll künftig auch jener Witwe (jenem Witwer) gebühren, die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG in der derzeitigen Fassung schon bisher ausgeschlossen war, die (der) jedoch nach geltendem Recht lediglich Anspruch auf Abfindung in der Höhe des dreifachen der Bemessungsgrundlage hatte (§ 269 Abs. 2 ASVG).

Zu Art. I Z 22 (§ 307 d Abs. 2 und 3):

Als zusätzliche Maßnahme zu den Schwerpunkten der Pensionsreform wird die Einführung eines Kostenbeitrages des Versicherten im Zusammenhang mit der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger (§ 307 d ASVG) im Satzungsweg ermöglicht. Aus den gleichen Erwägungen soll auch die Übernahme der Reisekosten im Rahmen der Gewährung der Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge wegfallen.

Zu Art. I Z 26 (§ 420 Abs. 5):

Die Neuregelung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionen mit sonstigen Einkünften (§§ 90 bis 94) macht eine Anpassung der Anrechnungsregelung bei den Entschädigungen der Funktionäre der Sozialversicherung erforderlich, um eine ungerechtfertigte doppelte Anrechnung solcher Einkünfte zu vermeiden.

Zu Art. I Z 27 lit. a (§ 447 g Abs. 3):

Gemäß § 227 Z 4 ASVG werden bei einer weiblichen Versicherten die ersten zwölf Kalendermonate nach einer Entbindung als beitragsfreie Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung angerechnet. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei dieser Anrechnung vordergründig um eine familienpolitische Maßnahme handelt, wird nunmehr im § 447 g Abs. 3 lit. b ASVG normiert, daß zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus diesem Titel erwachsen, der Familienlastenausgleichsfonds einen Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld an den

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat.

Zu Art. III Abs. 1 bis 5 :

Zur Budgetkonsolidierung für das Jahr 1988 ist zusätzlich der Aufschub der Anpassung der Pensionen und Renten und einiger weiterer Leistungen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt werden die erwähnten Leistungen um 2,3 vH erhöht.

Dies soll jedoch nicht für die Ausgleichszulagenrichtsätze gelten, die mit 1. Jänner 1988 angepaßt werden sollen; in gleicher Weise wie in der Vergangenheit sollen sie außertourlich, dh. über die normale Pensionsanpassung hinaus (2,8 vH anstelle von 2,3 vH), angehoben werden (siehe Art. IV Z 17 des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG).

Beispiel 1 :

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: | 4.000 S |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: | 6.000 S |
| 3. Erwerbsersatz Einkommen: | - |
| 4. Erwerbseinkommen: | - |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: nicht erreicht
obere Grenze:
max. Ruhen

Leistung 1.: 4.000 S
Leistung 2.: 6.000 S
Leistung (1 + 2): 10.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:
obere Grenze:
max. Ruhen (50 % von 1)
(50 % von 2)

Leistung 1.:
Leistung 2.:
Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:
obere Grenze:
max. Ruhen (50 % von 1)
(50 % von 2)

Leistung 1.:
Leistung 2.:
Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 10.000 S
Gesamtbezug ohne Ruhen : 10.000 S

Beispiel 2 :

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: | 9.000 S |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: | 6.000 S |
| 3. Erwerbsersatzeinkommen: | - |
| 4. Erwerbseinkommen: | - |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: nicht erreicht

obere Grenze:

max. Ruhen

Leistung 1.: 9.000 S

Leistung 2.: 6.000 S

Leistung (1 + 2): 15.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)

(50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)

(50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 15.000 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 15.000 S

Beispiel 3 :

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: | 4.000 S |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: | 8.000 S |
| 3. Erwerbsersatz Einkommen: | - |
| 4. Erwerbseinkommen: | - |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: $0,5 \times (8.000 - 6.878) = 561 \text{ S}$)
 obere Grenze: $4.000 + 8.000 - 11.827 = 173 \text{ S}$) 173 S
 max. Ruhen (50 %) = 2.000 S)

Leistung 1.: 3.827 S

Leistung 2.: 8.000 S

Leistung (1 + 2): 11.827 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 11.827 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 12.000 S

Beispiel 4 :

1. Hinterbliebenenleistung: 6.000 S
2. Eigenpension oder Ruhegehalt: 12.000 S
3. Erwerbsersatz Einkommen: -
4. Erwerbseinkommen: -

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: $0,5 \times (12.000 - 6.878) = 2.561 \text{ S}$)
 obere Grenze: $6.000 + 12.000 - 11.827 = 6.173 \text{ S}$) 2.561 S
 max. Ruhen (50 %) = 3.000 S)

Leistung 1.: 3.439 S

Leistung 2.: 12.000 S

Leistung (1 + 2): 15.439 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 15.439 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 18.000 S

Beispiel 5 :

- 1. Hinterbliebenenleistung: 6.000 S
- 2. Eigenpension oder Ruhegehalt: 18.000 S
- 3. Erwerbsersatz Einkommen: -
- 4. Erwerbseinkommen: -

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: $0,5 \times (18.000 - 6.878) = 5.561 \text{ S}$)
 obere Grenze: $6.000 + 18.000 - 11.827 = 12.173 \text{ S}$)
 max. Ruhen (50 %) $= 3.000 \text{ S}$) 3.000 S
 $= 4.000 \text{ S}$)

Leistung 1.: 3.000 S

Leistung 2.: 18.000 S

Leistung (1 + 2): 21.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
 (50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 21.000 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 24.000 S

Beispiel 6 :

1. Hinterbliebenenleistung: (Versorgungsgenuß)	20.000 S
2. Eigenpension oder Ruhegenuß:	20.000 S
3. Erwerbsersatzeinkommen:	-
4. Erwerbseinkommen:	-

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze: $0,5 \times (20.000 - 6.878)$	= 6.561 S	)
obere Grenze: $20.000 + 20.000 - 11.827$	= 28.173 S	)
max. Ruhen (50 %)	= 10.000 S	) 6.018 S
absolutes max. Ruhen	= 6.018 S	)

Leistung 1.: 13.982 S

Leistung 2.: 20.000 S

Leistung (1 + 2): 33.982 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
(50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) :

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)
(50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 33.982 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 40.000 S

Beispiel 7:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: | 6.000 S |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: | 12.000 S |
| 3. Erwerbsersatzeinkommen: | 8.000 S |
| 4. Erwerbseinkommen: | 5.000 S |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze:	$0,5 \times (12.000 - 6.878)$	$=$	2.561 S	)	
obere Grenze:	$6.000 + 12.000 - 11.827$	$=$	6.173 S	)	2.561 S
max. Ruhen (50 %)		$=$	3.000 S	)	

Leistung 1.: 3.439 S

Leistung 2.: 12.000 S

Leistung (1 + 2): 15.439 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:	$0,5 \times (8.000 - 6.878)$	$=$	561 S	)	
obere Grenze:	$15.439 + 8.000 - 11.827$	$=$	11.612 S	)	561 S
max. Ruhen (50 % von 1)			439 S	)	
(50 % von 2)			6.000 S	)	

Leistung 1.: 3.439 S

Leistung 2.: 11.439 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) : 22.878 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:	$5.000 - 3.694$	$=$	1.306 S	)	
obere Grenze:	$22.878 + 5.000 - 8.079$	$=$	19.799 S	)	1.306 S
max. Ruhen (50 % von 1)		$=$	439 S	)	
(50 % von 2)		$=$	5.439 S	)	

Leistung 1.: 3.439 S

Leistung 2.: 10.133 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 26.572 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 31.000 S

Beispiel 8 :

1. Hinterbliebenenleistung:	6.000 S
2. Eigenpension oder Ruhegenuß: (Ruhegenuß)	20.000 S
3. Erwerbsersatzeinkommen: (Pension)	7.000 S
4. Erwerbseinkommen:	-

Stufe 1: 1 + 2

$$\begin{array}{rcl}
 \text{untere Grenze: } 0,5 \times (20.000 - 6.878) & = & 6.561 \text{ S} \\
 \text{obere Grenze: } 6.000 + 20.000 - 11.827 & = & 14.173 \text{ S} \\
 \text{max. Ruhen (50 \%)} & = & 3.000 \text{ S} \\
 & = & 4.000 \text{ S}
 \end{array}$$

Leistung 1.: 3.000 S

Leistung 2.: 20.000 S

Leistung (1 + 2): 23.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

$$\begin{array}{rcl}
 \text{untere Grenze: } 0,5 \times (7.000 - 6.878) & = & 61 \text{ S} \\
 \text{obere Grenze: } 23.000 + 7.000 - 11.827 & = & 18.173 \text{ S} \\
 \text{max. Ruhen (50 \% von 1)} & = & - \\
 \text{(50 \% von 2)} & = & 10.000 \text{ S}
 \end{array}$$

61 S

Leistung 1.: 3.000 S

Leistung 2.: 19.939 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) : 29.939 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)

(50 % von 2)

Leistung 1.:

Leistung 2.:

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 29.939 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 33.000 S

Beispiel 9 :

- | | |
|--|----------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: (Versorgungsgenuß) | 15.000 S |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: | - |
| 3. Erwerbsersatzeinkommen: (Witwenpension) | 7.000 S |
| 4. Erwerbseinkommen: | 10.000 S |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen

Leistung 1.: 15.000 S

Leistung 2.: -

Leistung (1 + 2): 15.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3untere Grenze: $0,5 \times (7.000 - 6.878) = 61 \text{ S}$ obere Grenze: $15.000 + 7.000 - 11.827 = 10.173 \text{ S}$) 61 S

max. Ruhen (50 % von 1) absolut = 6.018 S)

(50 % von 2)

Leistung 1.: 14.939 S

Leistung 2.: -

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) : 21.939 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4untere Grenze: $10.000 - 3.694 = 6.306 \text{ S}$)obere Grenze: $21.939 + 10.000 - 8.079 = 23.860 \text{ S}$) 5.957 S

max. Ruhen (50 % von 1) absolut = 5.957 S)

(50 % von 2)

Leistung 1.: 8.982 S

Leistung 2.: -

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 25.982 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 32.000 S

Beispiel 10 :

1. Hinterbliebenenleistung:	9.000 S
2. Eigenpension oder Ruhegenuß:	-
3. Erwerbsersatzeinkommen:	-
4. Erwerbseinkommen:	10.000 S

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen

Leistung 1.: 9.000 S

Leistung 2.: -

Leistung (1 + 2): 9.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen (50 % von 1)

(50 % von 2)

Leistung 1.: 9.000 S

Leistung 2.: -

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) : 9.000 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:	$10.000 - 6.878$	$= 3.122 \text{ S}$	) 3.122 S
obere Grenze:	$9.000 + 10.000 - 11.827$	$= 7.173 \text{ S}$	
max. Ruhen (50 % von 1)		$= 4.500 \text{ S}$	

(50 % von 2)

Leistung 1.: 5.878 S

Leistung 2.: -

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 15.878 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 19.000 S

Beispiel 11:

- | | |
|---|----------|
| 1. Hinterbliebenenleistung: | - |
| 2. Eigenpension oder Ruhegenuß: (Ruhegenuß) | 25.000 S |
| 3. Erwerbsersatzeinkommen: (Pension) | 8.000 S |
| 4. Erwerbseinkommen: | 15.000 S |

Stufe 1: 1 + 2

untere Grenze:

obere Grenze:

max. Ruhen

Leistung 1.:

Leistung 2.: 25.000 S

Leistung (1 + 2): 25.000 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

untere Grenze:	$0,5 \times (8.000 - 6.878)$	=	561 S	)	
obere Grenze:	$25.000 + 8.000 - 11.827$	=	21.173 S	)	
max. Ruhen (50 % von 1)				)	561 S
(50 % von 2) absolut		=	10.031 S	)	

Leistung 1.: -

Leistung 2.: 24.439 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3) : 32.439 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

untere Grenze:	$15.000 - 3.694$	=	11.306 S	)	
obere Grenze:	$32.439 + 15.000 - 8.079$	=	39.360 S	)	
max. Ruhen (50 % von 1)				)	9.470 S
(50 % von 2) absolut		=	9.470 S	)	

Leistung 1.: -

Leistung 2.: 14.969 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 37.969 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 48.000 S

Beispiel 12:

1. Hinterbliebenenleistung:	(Versorgungsgenuß)	10.000 S
2. Eigenpension oder Ruhegenuß:	(Ruhegenuß)	10.000 S
3. Erwerbsersatzeinkommen:	(Eigenpension)	5.000 S + Witwenpension 2.000 S
4. Erwerbseinkommen:		5.000 S

Stufe 1: 1 + 2

$$\begin{array}{rcl}
 \text{untere Grenze: } 0,5 \times (10.000 - 6.878) & = & 1.561 \text{ S } \\
 \text{obere Grenze: } 10.000 + 10.000 - 11.827 & = & 8.173 \text{ S } \\
 \text{max. Ruhen (50 \%)} & = & 5.000 \text{ S }
 \end{array}
 \begin{array}{l}
) \\
) \\
)
 \end{array}
 \begin{array}{l}
 \\
 1.561 \text{ S} \\
 \\
 \end{array}$$

Leistung 1.: 8.439 S

Leistung 2.: 10.000 S

Leistung (1 + 2): 18.439 S

Stufe 2: (1 + 2) + 3

$$\begin{array}{rcl}
 \text{untere Grenze: } 0,5 \times (7.000 - 6.878) & = & 61 \text{ S } \\
 \text{obere Grenze: } 18.439 + 7.000 - 11.827 & = & 13.612 \text{ S } \\
 \text{max. Ruhen (50 \% von 1)} & & 3.439 \text{ S } \\
 \text{(50 \% von 2)} & & 5.000 \text{ S }
 \end{array}
 \begin{array}{l}
) \\
) \\
) \\
)
 \end{array}
 \begin{array}{l}
 \\
 \\
 61 \text{ S} \\
 \\
 \end{array}$$

Leistung 1.: 8.439 S

Leistung 2.: 9.939 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3): 25.378 S

Stufe 3: (1 + 2 + 3) + 4

$$\begin{array}{rcl}
 \text{untere Grenze: } 5.000 - 3.694 & = & 1.306 \text{ S } \\
 \text{obere Grenze: } 25.378 + 5.000 - 8.079 & = & 22.299 \text{ S } \\
 \text{max. Ruhen (50 \% von 1)} & & 3.439 \text{ S } \\
 \text{(50 \% von 2)} & & 4.939 \text{ S }
 \end{array}
 \begin{array}{l}
) \\
) \\
) \\
)
 \end{array}
 \begin{array}{l}
 \\
 1.306 \text{ S} \\
 \\
 \\
 \end{array}$$

Leistung 1.: 8.439 S

Leistung 2.: 8.633 S

Gesamtbezug (1 + 2 + 3 + 4): 29.072 S

Gesamtbezug ohne Ruhen : 32.000 S

ASVG

Finanzielle Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf das Ergebnis der Beratungen der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Alfred Dallinger eingesetzten Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung". Diese Arbeitsgruppe hat sich vor allem mit den durch die demographische Entwicklung bedingten längerfristigen Finanzierungsproblemen der Pensionsversicherung auseinandergesetzt, aber auch die Problematik aufgegriffen, daß das Finanzierungsniveau der Pensionsversicherung durch Bundesmittel in den Jahren bis 1995 auf Grund der kurz- bis mittelfristigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt noch kräftig ansteigen wird. Die Gebarung der Pensionsversicherung und die Finanzierung durch Bundesmittel wird sich in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

Gesamte Pensionsversicherung

	Gesamt- aufwen- dungen	Gesamt- er- träge	Gesamtauf- wendungen einschl. Ausgleichszul.	B u n d e s m i t t e l	
				Bundesbeiträge ohne Ausgleichszulagen	einschl. Ausgleichszulagen
		Milliarden	Schilling		
1988	171,6	119,7	177,9	52,6	58,9
1989	181,2	123,7	187,5	58,3	64,6
1990	190,0	128,3	196,2	62,6	68,8
1991	199,8	133,2	206,0	67,5	73,7
1992	209,8	138,4	215,9	72,3	78,4
1993	220,2	144,2	226,2	76,9	82,9
1994	230,8	151,0	236,8	80,8	86,8
1995	243,1	158,1	249,1	86,1	92,1

- 2 -

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel

	Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel	Gesamtaufw. einschl. Ausgl. zulagen durch Bundesmittel u. Ausgl. zulagen
1988	30,6 %	33,1 %
1989	32,2 %	34,4 %
1990	32,9 %	35,0 %
1991	33,8 %	35,8 %
1992	34,5 %	36,3 %
1993	34,9 %	36,7 %
1994	35,0 %	36,7 %
1995	35,4 %	37,0 %

Pensionsversicherung nach dem ASVG

	Gesamt- aufwen- dungen	Gesamt- er- träge	Gesamtauf- wendungen einschl. Ausgleichszul.	B u n d e s m i t t e l	
				Bundesbeiträge ohne Ausgleichszulagen	einschl. Ausgleichszulagen
		Milliarden	Schilling		
1988	146,0	111,8	149,6	34,9	38,5
1989	154,3	115,5	157,8	39,5	43,0
1990	161,8	119,9	165,3	42,6	46,1
1991	170,2	124,6	173,7	46,4	49,9
1992	178,8	129,6	182,2	50,0	53,4
1993	187,8	135,2	191,1	53,4	56,7
1994	197,0	141,7	200,4	56,2	59,6
1995	207,8	148,6	211,1	60,2	63,5

Deckungsrate der Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel

	Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel	Gesamtaufw. einschl. Ausgl. zulagen durch Bundesmittel u. Ausgl. zulagen
1988	23,9 %	25,7 %
1989	25,6 %	27,2 %
1990	26,4 %	27,9 %
1991	27,3 %	28,7 %
1992	28,0 %	29,3 %
1993	28,5 %	29,7 %
1994	28,5 %	29,7 %
1995	29,0 %	30,1 %

- 3 -

Zur Sicherung der Finanzierung sieht die Arbeitsgruppe grundsätzlich 3 Möglichkeiten:

1. höhere Sozialabgaben der aktiv Erwerbstätigen
2. eine relative Reduktion der Pensionsansprüche
3. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten zu den aktiv Erwerbstätigen (Änderung des Pensionsanfallsalters)

Von diesen drei Reformmaßnahmenpaketen wird im vorliegenden Entwurf nur das zweite Maßnahmenpaket, d. h. die Maßnahmen auf dem Leistungssektor der Pensionsversicherung, verwirklicht. Es ist daher nur ein erster Schritt zur Reform der Pensionsversicherung. Das Vorziehen der Reform auf dem Leistungssektor erleichtert zwar die weitere Vorgangsweise, die weiteren Schritte im Sinne der von der Reformkommission vorgeschlagenen Maßnahmen nach Punkt 1. und 3. dürfen dabei jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Die Gesamtreform der Pensionsversicherung wird in einer ausgewogenen Kombination der oben erwähnten drei Maßnahmenpakete bestehen müssen, wobei besonders auf die Akzeptanz des Generationenvertrags und auf die Höhe der Einkommensersatzrate (das ist der Pensionsbezug nach Abzug der Sozialabgaben im Vergleich zum letzten Aktivbezug nach Abzug der Sozialabgaben) Rücksicht genommen werden muß.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung wurden so gewählt, daß unter grundsätzlicher Beachtung des Einsparungsziels die Anliegen der Pensionsversicherung im Sinne einer sozialen Strukturverbesserung besser erreicht werden können.

Die finanziell wirksamsten Maßnahmen sind:

- 4 -

1. Änderung der Pensionsbemessung

Diese Maßnahme soll nicht nur Einsparungen zum Ziel haben, sondern auch mehr Gerechtigkeit zwischen den einzelnen sozio-ökonomischen Gruppen schaffen. In verschiedenen Publikationen der letzten Zeit (Autoren: Busch, Holzmann, Winckler) wird berechtigterweise auf die Umverteilungseffekte durch die Pensionsbemessung hingewiesen. Bevorzugt sind vor allem höher Verdienende, die zum Großteil in den letzten Jahren ihrer Aktivlaufbahn stark steigende Einkommenszuwächse erzielen, sowie Versicherte, die frühzeitig in Pension gehen und damit bei Betrachtung ihres Lebensprofils längere Zeiten des Ruhestandes im Vergleich zu Aktivzeiten aufweisen. Diese Bevorzugung wirkt sich auch bei der persönlichen Entscheidung des einzelnen, in den Ruhestand zu treten, aus, wenngleich die derzeitige Arbeitsmarktsituation sicher keinen allzu großen Spielraum läßt.

Durch die neue Pensionsbemessung wird der Umverteilungseffekt zwar nicht vollkommen beseitigt, da weiterhin, wenn auch in stark abgeschwächtem Maße, am Prinzip der Lebensstandardsicherung festgehalten werden soll, aber weiter gemildert. Durch die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes wird eine höhere Beitragsgerechtigkeit erzielt und damit das Versicherungsprinzip gestärkt. Durch die weiteren Maßnahmen (wahlweise Beibehaltung des längeren Bemessungszeitraumes bzw. Verkürzung des Bemessungszeitraumes bei späterem Pensionsantritt) wird der Anreiz, frühzeitig in Pension zu gehen, genommen und damit ein gerechteres Verhältnis zwischen eingezahlten Beiträgen und Leistungen geschaffen. Durch die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsvorschriften bei einem Pensionsantritt bis zum 50. Lebensjahr wird außerdem Rücksicht auf die soziale Komponente bei ungewolltem frühzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben genommen.

- 5 -

2. Nichtanrechnung der Schulzeiten als Ersatzzeiten oder wahlweiser Einkauf dieser Zeiten

Auch diese Maßnahme geht in die Richtung, den Umverteilungseffekt zwischen den einzelnen sozio-ökonomischen Gruppen zu dämpfen. Das kostenlose Studium, das öffentliche Mittel in nicht unbeträchtlichem Ausmaß erfordert, führt meist auch zu höheren Einkommen. Es erscheint daher vertretbar, für diesen Personenkreis die beitragsfreie Anrechnung dieser Zeiten einzuschränken.

3. Beiträge für Ersatzzeiten während des Karenzurlaubsgeldbezuges

Die Kosten für die Berücksichtigung des ersten Jahres nach der Geburt eines Kindes als Ersatzzeit werden nunmehr als familienpolitische Maßnahme vom Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

4. Ruhensbestimmungen unter Einschluß der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung

Hauptanliegen der neuen Ruhensbestimmungen ist die Einführung einer partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung. Schon bei den Beratungen für die 36. Novelle zum ASVG, die die Grundsätze der Partnerschaft und Gleichbehandlung der Geschlechter auf das Sozialversicherungsrecht zu übertragen hatte, wurde ausführlich über die Hinterbliebenenversorgung, im speziellen über die Partnerpension, diskutiert. Dabei wurde auf den Grundsatz hingewiesen, daß nach dem Tode eines Ehepartners der Überlebende eine Gesamtleistung von einem bestimmten Prozentsatz des Familienpensionseinkommens erhalten soll. Es war aber damals nicht möglich, sich auf ein Modell der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung zu einigen, sodaß schließlich die spiegelgleiche Einführung der Witwerpension beschlossen wurde.

- 6 -

Die gleichen Probleme ergaben sich auch in der Bundesrepublik Deutschland, wo ebenfalls nach längeren Diskussionen über die Partnerpension schließlich eine Anrechnungsmodell bei gleichzeitigem Bezug von Eigen- und Hinterbliebenenpension eingeführt wurde.

Das völlig ungekürzte Nebeneinander von Eigen- und Hinterbliebenenpension führt nämlich dazu, daß die dem Überlebenden gebührenden Anteile vom gesamten Familieneinkommen vor dem Tod eines Ehepartners extrem voneinander abweichen, je nach dem, welche der beiden Pensionen (Eigen- bzw. Hinterbliebenenpension) höher ist. Erhält der Hinterbliebene eine Eigenpension von 12.000 S und eine Hinterbliebenenpension von 6.000 S, so betrug der Gesamtbezug vor dem Tod des Ehepartners 22.000 S. Der Gesamtbezug nach dem Tod des Ehepartners beträgt 18.000 S, das sind 81,8 % des Familieneinkommens. Erhält der Hinterbliebene aber eine Eigenpension von 6.000 S und eine Hinterbliebenenpension von 12.000 S, so betrug das Familieneinkommen vor dem Tod des Ehepartners 26.000 S, und der Gesamtbezug nach dem Tod des Ehepartners ebenfalls 18.000 S, das sind jedoch nur 69,2 % des Familieneinkommens. Die immer wieder diskutierte und als gerecht empfundene Partnerpension würde in beiden Fällen 70 % des letzten Familieneinkommens - bei Wahrung der Eigenpension - garantieren, das sind im ersten Fall 15.400 S, im zweiten Fall 18.200 S. Eine solche Regelung wäre tatsächlich zu Lasten der berufstätigen Frauen gegangen.

Das nunmehr vorgeschlagene Anrechnungsmodell stellt eine Kombination der Methode der Bundesrepublik Deutschland mit Freigrenzen dar, die ein sozial vertretbares Mindestmaß der Versorgung sichern und andererseits ein zu großes Absinken des Anteils am zuletzt verfügbaren Familieneinkommen verhindern sollen. Die Anteile am Familieneinkommen beim oben genannten Beispiel betragen bei einer Eigenpension von 12.000 S 70,2 %, bei einer Eigenpension von 6.000 S 69,2 %.

- 7 -

Das Beispiel wurde bewußt so gewählt, daß die beiden Prozentsätze nicht weit auseinander liegen, in der Mehrzahl der Fälle ist aber auch weiterhin die berufstätige Frau, vom Prozentsatz des Familieneinkommens her gesehen, stärker begünstigt.

Wichtig für das Funktionieren der partnerschaftlichen Hinterbliebenenpension ist jedoch die Durchlässigkeit im Hinblick auf alle Pensions- und Versorgungssysteme, also auch den öffentlichen Dienst. Die in der angeschlossenen Tabelle genannten Einsparungen beziehen sich aber nur auf die gesetzliche Pensionsversicherung. Eine nicht unwesentliche Einsparung, die aber derzeit nicht quantifiziert werden kann, wird sich bei den Pensionsaufwendungen der öffentlichen Hand ergeben, und damit ebenfalls zu einer Budgetentlastung führen.

5. Hilflosenzuschuß

Der Hilflosenzuschuß ist eigentlich keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der Sozialhilfe. Es wäre daher die Übernahme der Hilflosenzuschusses durch die Länder zu fordern. Eine solche Maßnahme brächte eine Einsparung von über 8 Mrd. S. Als realistischer erster Schritt wurde daher im Entwurf vorgesehen, daß bei Heimaufenthalten etc., für die kein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, der Hilflosenzuschuß nicht mehr dem Träger der Sozialhilfe überwiesen wird, sondern zu 80 % ruht. Für den Hilflosenzuschußempfänger ändert sich durch diese Maßnahme nichts. Er erhält weiterhin 20 % des Hilflosenzuschusses.

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs sind in den folgenden Tabellen zusammengefaßt, wobei auch andere Reformmaßnahmen, die bereits im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG enthalten waren, aufgenommen sind:

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung bei den Bundesmitteln)

Gesamte Pensionsversicherung

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	M i l l i o n e n				S c h i l l i n g			
1. Pensionsbemessung	133	409	696	1.001	1.320	1.658	2.020	2.422
2. Ersatzzeiten (Schulzeiten)	3	16	44	95	174	289	450	657
3. Ersatzzeiten (für Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges)	745	745	745	745	745	745	745	745
4. Ruhensbestimmungen (einschl. partnersch. Hinterbl.vers.)	175	396	477	569	667	690	713	807
5. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension	- 30	- 18	- 6	6	18	30	42	54
6. Kinderbegriff	14	14	15	15	16	16	17	17
7. Hilflosenzuschuß	300	308	314	321	330	338	346	355
Zwischensumme	1.340	1.870	2.285	2.752	3.270	3.766	4.333	5.057
8. weitere Reformmaßnahmen (vor allem in der 44. No- velle zum ASVG)	2.137	2.309	2.410	2.507	2.605	2.716	2.830	2.956
9. Aufschieb der Pensions- anpassung	1.500	-	-	-	-	-	-	-
10. zusätzl. Reformmaßnahmen bei den Selbständigen- Pensionsversicherungen	300	304	309	314	319	324	329	334
Summe	5.277	4.483	5.004	5.573	6.194	6.806	7.492	8.347

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung bei den Bundesmitteln)

Pensionsversicherung nach dem ASVG

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	M i l l i o n e n				S c h i l l i n g			
1. Pensionsbemessung	121	372	634	913	1.205	1.515	1.848	2.218
2. Ersatzzeiten (Schulzeiten)	3	16	43	93	170	283	440	642
3. Ersatzzeiten (für Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges)	745	745	745	745	745	745	745	745
4. Ruhensbestimmungen (einschl. partnersch. Hinterbl.vers.)	155	350	422	503	590	610	630	713
5. Einschränkung des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension	- 29	- 17	- 6	6	17	29	40	51
6. Kinderbegriff	10	10	11	11	12	12	13	13
7. Hilflosenzuschuß	271	278	283	289	298	305	312	320
Zwischensumme	1.276	1.754	2.132	2.560	3.037	3.499	4.028	4.702
8. weitere Reformmaßnahmen (vor allem in der 44. No- velle zum ASVG)	1.923	2.088	2.167	2.256	2.348	2.447	2.553	2.671
9. Aufschieb der Pensions- anpassung	1.300	-	-	-	-	-	-	-
Summe	4.499	3.842	4.299	4.816	5.385	5.946	6.581	7.373

- 10 -

	B u n d e s - m i t t e l		Deckungsrate der Gesamt- aufwendungen durch Bundesmittel	
	Bundesbeiträge ohne Ausgleichszulagen	einschl. Ausgleichszulagen	Gesamtauf- wend. durch Bundesmittel	Gesamtaufwendungen einschl. Ausgl.zul. durch Bundesmittel u. Ausgleichszul.
Milliarden Schilling				
<u>Gesamte Pensionsversicherung</u>				
(auf Grund der Reformmaßnahmen)				
1988	47,1	53,8	28,4 %	31,2 %
1989	53,8	60,1	30,4 %	32,8 %
1990	57,6	63,8	31,1 %	33,4 %
1991	61,9	68,1	31,9 %	34,0 %
1992	66,1	72,2	32,5 %	34,4 %
1993	70,1	76,1	32,8 %	34,7 %
1994	73,3	79,3	32,8 %	34,6 %
1995	77,8	83,8	33,1 %	34,8 %

Pensionsversicherung nach dem ASVG
(auf Grund der Reformmaßnahmen)

1988	30,2	34,2	21,4 %	23,6 %
1989	35,7	39,2	23,7 %	25,5 %
1990	38,3	41,8	24,3 %	26,0 %
1991	41,6	45,1	25,2 %	26,7 %
1992	44,6	48,0	25,7 %	27,1 %
1993	47,5	50,8	26,1 %	27,4 %
1994	49,6	53,0	26,1 %	27,3 %
1995	52,8	56,1	26,3 %	27,5 %

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 17. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die im Abs. 1 genannten Zeiträume, in denen mindestens sechs bzw. zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, der im Abs. 3 genannte Zeitraum von 60 Monaten und die im Abs. 4 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

- a) unverändert.
- b) um Zeiten nach § 227 Z. 3 bis 6,
- c) bis e) unverändert.
- (6) bis (9) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen.

- a) und b) unverändert.
- c) die gemäß § 227 Z. 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.
- (2) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Anspruches auf Versehrtenrente mit einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90a. (1) Trifft der Bezug von Krankengeld mit einem Anspruch auf Versehrtenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ist, die

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 17. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die im Abs. 1 genannten Zeiträume, in denen mindestens sechs bzw. zwölf Versicherungsmonate erworben sein müssen, der im Abs. 3 genannte Zeitraum von 60 Monaten und die im Abs. 4 genannte Frist von sechs Monaten verlängern sich

- a) unverändert.
- b) um Zeiten nach § 227 Abs. 1 Z. 3 bis 6,
- c) bis e) unverändert.
- (6) bis (9) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

- a) und b) unverändert.
- c) die gemäß § 227 Abs. 1 Z. 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.
- (2) bis (7) unverändert.

Zusammentreffen eines Anspruches auf Versehrtenrente mit einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90a. (1) Trifft der Bezug von Krankengeld mit einem Anspruch auf Versehrtenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ist, die

ASVG - Geltende Fassung

Versehrtenrente für die weitere Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes; hiebei sind der Bezug von Versehrtengeld dem Anspruch auf Versehrtenrente und die Zeit, für die gemäß § 138 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, sowie ein ruhender Anspruch auf Krankengeld dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten.

(2) Das Ruhen gemäß Abs. 1 tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit gebührte.

Zusammentreffen von Pensionsansprüchen aus der Pensionsversicherung

§ 91. Aufgehoben.

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

Versehrtenrente für die weitere Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes; hiebei sind der Bezug von Versehrtengeld dem Anspruch auf Versehrtenrente und die Zeit, für die gemäß § 138 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, sowie ein ruhender Anspruch auf Krankengeld dem Bezug des Krankengeldes gleichzuhalten.

(2) Das Ruhen gemäß Abs. 1 tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit gebührte.

* (3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 sind die
* Renten mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a). jedoch ohne
* die Kinderzuschüsse (§ 207) heranzuziehen.

* Zusammentreffen von Eigenpensionen,
* Hinterbliebenenpensionen, Erwerbsersatz Einkommen
* und Erwerbseinkommen; Allgemeines

* § 91. (1) Bezieht ein und dieselbe Person eine
* Eigenpension (Abs. 2) oder eine Hinterbliebenenpension
* (Abs. 3) und gleichzeitig eine weitere Eigenpension oder
* Hinterbliebenenpension, ein Erwerbsersatz Einkommen
* (Abs. 4) oder ein Erwerbseinkommen (Abs. 5), so sind die
* §§ 92 bis 95 anzuwenden.

* (2) Als Eigenpension gilt eine Leistung wegen
* geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder
* Alters und zwar

* 1. ein Ruhegenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;

* 2. ein Ruhegenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung
* 1966, BGBl.Nr.313;

* 3. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung
* nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines
* öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem
* Bundesland gebührt;

* 4. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung
* nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines
* öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem
* Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

* 5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen
* öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds,
* Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem
* Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde
* verwaltet werden, eine Pension nach den
* Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die

- * Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;
- * 6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;
- * 7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.
- * (3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar
 - * 1. ein Versorgungsgenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;
 - * 2. ein Versorgungsgenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966;
 - * 3. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Fällen;
 - * 4. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 4 bezeichneten Fällen;
 - * 5. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 5 bezeichneten Fällen;
 - * 6. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 6 bezeichneten Fällen;
 - * 7. eine Witwen(Witwer)pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.
- * (4) Als Erwerbsersatzeinkommen gilt
 - * 1. eine Eigenpension (Abs. 2), wenn sie mit einer anderen Eigenpension nach Abs. 2 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;
 - * 2. eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3), wenn sie mit einer anderen Hinterbliebenenpension nach Abs. 3 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;
 - * 3. ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

- * 4. eine Entschädigung an ausgeschiedene Funktionäre
- * sowie an Hinterbliebene ausgeschiedener Funktionäre der
- * Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie ein
- * Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine gleichartige
- * Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf
- * Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem
- * Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;
-
- * 5. eine Rente aus der gesetzlichen
- * Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für
- * Schwerversehrte;
-
- * 6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit
- * Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;
-
- * 7. Krankengeld aus der Krankenversicherung, soweit
- * es nicht schon nach § 90 berücksichtigt worden ist;
-
- * 8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
-
- * (5) Als Erwerbseinkommen gilt
-
- * 1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das
- * aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des
- * Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;
-
- * 2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf
- * den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen
- * Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der
- * Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem
- * land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5
- * und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- * entsprechend anzuwenden;
-
- * 3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;
-
- * 4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der
- * gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach
- * landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung
- * einer Funktion in einem Bundesland, einem
- * Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.
-
- * (6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2)
- * bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3)
- * zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw.
- * Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen
- * als Erwerbsersatz Einkommen (Abs. 4).
-
- * (7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw.
- * zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben
- * Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die
- * dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als
- * Erwerbsersatz Einkommen (Abs. 4).

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit einem
Rentenanspruch aus der Unfallversicherung

§ 92. Aufgehoben.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit einem Anspruch
auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus einem
pensionsversicherungsfreien
Dienstverhältnis

§ 93. Aufgehoben.

* Zusammentreffen einer Eigenpension und einer
* Hinterbliebenenpension
*

* § 92. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (§ 91 Abs. 2) mit einer Hinterbliebenenpension (§ 91
* Abs. 3) ruht die Hinterbliebenenpension mit 50 vH des
* Betrages, um den die Eigenpension 6 878 S übersteigt.
* Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den
* die Summe aus Eigenpension und Hinterbliebenenpension
* 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der
* Hinterbliebenenpension übersteigen.

* (2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine
* Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den
* Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das
* Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den
* Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

* Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
* Hinterbliebenenpensionen mit einem
* Erwerbsersatzeinkommen
*

* § 93. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (§ 91 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension
* (§ 91 Abs. 3) mit einem Erwerbsersatzeinkommen (§ 91
* Abs. 4) ruht die Eigenpension bzw. die
* Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des
* § 92 die verbleibende Gesamtleistung - mit 50 vH des
* Betrages, um den das Erwerbsersatzeinkommen 6 878 S
* übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den
* Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder
* Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger
* Anwendung des § 92 verbleibenden Gesamtleistung und
* Erwerbsersatzeinkommen 11 827 S übersteigt, noch 50 vH
* der Eigenpension und (oder) der Hinterbliebenenpension
* übersteigen.

* (2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine
* Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den
* Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das
* Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den
* Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,

b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerbseinkommen

* § 94. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension
* (§ 91 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension
* (§ 91 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 5)
* ruht die Eigenpension bzw. Hinterbliebenenpension - bei
* allfälliger Anwendung des § 92 die verbleibende
* Gesamtleistung - mit dem Betrag, um den das
* Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt. Der ruhende Betrag
* darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus
* Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der
* bei allfälliger Anwendung des § 92 verbleibenden
* Gesamtleistung, Erwerbsersatz Einkommen (§ 91 Abs. 4) und
* Erwerbseinkommen (§ 91 Abs. 5) zuzüglich eines
* Hilflosenzuschusses 8 079 S übersteigt, noch 50 vH der
* Eigenpension und (oder) Hinterbliebenenpension
* übersteigen.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

* a) Hinterbliebenenpension (§ 91 Abs. 3)
* anzuwenden,

* b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-,
* Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird
* das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit
* erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte
* durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198
* Abs. 1 und 300 Abs. 1 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157 Abs. 1
* des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
* bzw. § 149 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt
* wurde oder auf Grund deren der Versicherte
* während des Anspruches auf diese Pension, ohne
* daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt
* worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung erworben hat,

* tritt, wenn die §§ 92 und 93 nicht anzuwenden waren, an
* die Stelle des Betrages von 3 694 S der Betrag von
* 6 878 S und an die Stelle des Betrages von 8 079 S der
* Betrag von 11 827 S. Die Voraussetzung des Vorliegens
* von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt,
* sofern der Versicherte Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein
* Freibetrag auf Grund einer Minderung der
* Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des
* Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

ASVG - Geltende Fassung

Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*

*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*

*
*

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen.

ASVG - Geltende Fassung

gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) er nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielte, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kömen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhens von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 94 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird,

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 90 bis 94

§ 95. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum Ruhens wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

ASVG - Geltende Fassung

die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 105 a), die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 90 a, § 90 und § 94 anzuwenden; bei der Anwendung des § 90 ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

(3) Aufgehoben.

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

(2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 92 bis 94

*
* 1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach Abs. 3,

*
* 2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension nach Abs. 3

* nicht übersteigen.

*
* (3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.

*
* (4) Bei Anwendung der §§ 90 und 92 bis 94 werden die Höhrversicherungspensionen gemäß § 141 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die besonderen Steigerungsbeträge für Höhrversicherung nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 90 sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 92 bis 94 sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 105 a) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.

*
* (5) Bei Anwendung der §§ 93 und 94 ruhen die Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.

*
* (6) An die Stelle der in den §§ 92 und 93 genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen

- * Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.
- * (7) An die Stelle der in § 94 genannten Beträge
- * treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter
- * Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen
- * Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.
- * (8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der
- * §§ 92, 93 und 94 nicht während eines ganzen
- * Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte
- * beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis
- * 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß
- * die Bestimmungen der §§ 92, 93 und 94 für das
- * vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für
- * den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet
- * werden, in den Fällen des § 94, sofern das erzielte
- * Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das
- * 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht
- * kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen
- * Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich
- * erzielttes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt
- * auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand,
- * entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche
- * neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von
- * amswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag
- * gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen
- * Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem
- * Pensionsberechtigten zu erstatten.
- * (9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung
- * mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der
- * Reihenfolge § 90 a, § 90 und §§ 91 bis 94 anzuwenden;
- * bei der Anwendung des § 90 ist das Krankengeld nur mehr
- * mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der
- * Unfallversicherung gemäß § 90 a ruhenden Rentenanspruch
- * übersteigt.

Hilflosenzuschuß

§ 105a. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

Hilflosenzuschuß

§ 105a. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

* b) in dem Fall der Pflege gemäß § 324 Abs. 3
* erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe
* die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem
* Beginn dieser Pflege.

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben

§ 116. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

* (4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122
* Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123)
* kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen
* Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß
* zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S
* gewährt werden.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (9) unverändert.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. unverändert.

2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

a) Bestattungskostenbeitrag (§ 214);

b) unverändert.

Bestattungskostenbeitrag

§ 214. (1) Wurde durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, gebührt ein Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag gebührt im Ausmaß des fünfzehnten Teiles der Bemessungsgrundlage, mindestens im Ausmaß des Eineinhalbfachen des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb).

(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt § 170 Abs. 1 und 2 entsprechend.

- * Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflcht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.

(5) bis (9) unverändert.

Leistungen

§ 173. Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. unverändert.

2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:

* a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);

b) unverändert.

* Teilersatz der Bestattungskosten

* § 214. (1) Wurde durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung.

* (2) Der Teilersatz der Bestattungskosten gebührt im Ausmaß des fünfzehnten Teiles der Bemessungsgrundlage, mindestens im Ausmaß des Eineinhalbfachen des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb).

* (3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Unfallversicherung.

(4) In den Fällen des Abs. 1 kann der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr,

* (4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund
* gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher
* Verpflichtungen von anderen Personen als dem Ehegatten,
* den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den
* Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern
* bestritten, so gebührt der Teilersatz der
* Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der
* angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen
* zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt
* haben.

* (5) In den Fällen des Abs. 1 kann der
* Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die
* Familienverhältnisse des Verstorbenen und die
* wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß
* zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort
* des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die
* Überführungskosten in voller Höhe übernehmen.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

* § 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr,

ASVG - Geltende Fassung

angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. die Zeiten

- a) einer aus dem zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft,
- b) einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg,
- c) der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung)

nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 228 Abs. 1 Z. 1;

3. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte;

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten, die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte;

7. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten,

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. die Zeiten

- a) einer aus dem zweiten Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft,
- b) einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg,
- c) der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung)

nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 228 Abs. 1 Z. 1;

3. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte;

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten, die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,

6. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 Krankengeld bezog oder der Anspruch darauf ausschließlich gemäß § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte;

7. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten,

ASVG - Geltende Fassung

in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird;

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die Zeiten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird, sofern nicht Z. 7 anzuwenden ist;

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten, in denen ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche oder einer Anstalt der Evangelischen Diakonie nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiete der Republik Österreich in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als seiner Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) gestanden ist, sofern es sich nicht um ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gehandelt hat;

10. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 199 bzw. § 306 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 156 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bezog;

11. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen beruflichen Ausbildung eines Beschädigten im Sinne des § 21 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957.

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird;

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die Zeiten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 - oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlicher oder außerordentlicher Zivildienst geleistet wird, sofern nicht Z. 7 anzuwenden ist;

9. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten, in denen ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche oder einer Anstalt der Evangelischen Diakonie nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiete der Republik Österreich in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als seiner Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) gestanden ist, sofern es sich nicht um ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gehandelt hat;

10. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 199 bzw. § 306 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 164 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 156 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bezog;

11. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen beruflichen Ausbildung eines Beschädigten im Sinne des § 21 des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957.

* (2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die
* Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie
* können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen
* durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise
* leistungswirksam werden.

* (3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der
* leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus
der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1956 gelten

1. und 2. unverändert.

3. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem
die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der
im § 227 Z. 1 angegebenen Art nach Maßgabe der
entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Z. 1;
hiebei ist für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 dem
Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer
gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen
österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule
gleichzuhalten;

4. bis 7. unverändert.

8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die
letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit
vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig
der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende
Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner
1956 gelegenen Zeiten der im § 227 Z. 11 angegebenen Art
nach Maßgabe der jeweils in Geltung gestandenen
Vorschriften über die Versorgung der Kriegsoffer;

9. unverändert.

(2) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die
letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der
Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem

- * Höhe von 20,5 vH des 15fachen der im Zeitpunkt der
- * Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage
- * (§ 45 Abs. 1 lit. b) an den leistungszuständigen
- * Versicherungsträger (§ 246) zu entrichten. Die
- * Beitragsentrichtung kann für alle oder einzelne dieser
- * Ersatzmonate jederzeit, spätestens am Stichtag,
- * erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden
- * Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim
- * Versicherungsträger leistungswirksam.

Ersatzzeiten allgemeiner Art aus
der Zeit vor dem 1. Jänner 1956

§ 228. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem
1. Jänner 1956 gelten

1. und 2. unverändert.

- * 3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die
- * erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im
- * § 227 Abs. 1 Z. 1 angegebenen Art nach Maßgabe der
- * entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1
- * Z. 1, Abs. 2 und 3; hiebei ist für die Zeit vor dem
- * 16. Oktober 1918 dem Besuch einer inländischen Schule
- * der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen
- * österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule
- * gleichzuhalten;

4. bis 7. unverändert.

- * 8. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die
- * letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit
- * vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig
- * der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende
- * Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, die vor dem 1. Jänner
- * 1956 gelegenen Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z. 11
- * angegebenen Art nach Maßgabe der jeweils in Geltung
- * gestandenen Vorschriften über die Versorgung der
- * Kriegsoffer;

9. unverändert.

(2) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) unverändert.

- * (2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in
- * Betracht:
- *

ASVG - Geltende Fassung

Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs.2).

(3) und (4) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs.3

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

* 1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung
* des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die
* letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen,
* in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

* 2. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt,
* verlängert sich der Zeitraum der letzten
* 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter
* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um
* jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von
* 180 Versicherungsmonaten;

* 3. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des
* 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt,
* vermindert sich der Zeitraum der letzten
* 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter
* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um
* jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von
* 120 Versicherungsmonaten;

* 4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte)
* günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht
* kommenden Versicherungsmonate die letzten
* 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen,
* in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

* Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und
* dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt,
* es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem
* Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der
* Stichtag.

(3) und (4) unverändert.

*
*

Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres

* § 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung
* des 50. Lebensjahres eintritt und es für den
* Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der
* Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 3

ASVG - Geltende Fassung

die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hierbei außer Betracht zu lassen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 60 Beitragsmonate nach Z. 1.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflcht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

* die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des
* 50. Lebensjahres.
*

* (2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des
* 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des
* § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

* 1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der
* Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn
* er auf einen Monatsersten fällt, sonst der auf die
* Vollendung des 50. Lebensjahres folgende Monatserste;
*

* 2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die
* letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem
* Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt
* fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem
* 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben
* unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate
* nur in diesem Zeitraum vorliegen;

* 3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in
* Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach
* § 229.

* (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage
* ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum
* Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden
* Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Kinder

§ 252. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

* 1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung
* befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend
* beansprucht, längstens bis zur Vollendung des
* 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert
* sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder
* Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus
* andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg
* nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des
* Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und es
* nicht gemäß § 2 Abs. 3 des
* Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf

26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,

3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) und b) unverändert.

c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der

* Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.

2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,

3. bis 5. unverändert.

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) und b) unverändert.

c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der

ASVG - Geltende Fassung

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und

d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) bis (4) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind und

d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) bis (4) unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 258. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn der Überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der (die) Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder

b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

(3) und (4) unverändert.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

- * b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
- * c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
- * 3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. unverändert.

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

- * a) die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer),
- * b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

* Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen
* schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder
* wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht.
* Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung
* zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt

* 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der
* Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs
* Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der
* Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen
* Versicherungsmonaten,

* 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der
* Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte
* im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch
* gehabt hätte, wenn der Anspruch auf
* Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 258 Abs. 2
* ausgeschlossen gewesen wäre,

* 3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der
* Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. unverändert.
- * 2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. bis 5. unverändert.

ASVG - Geltende Fassung

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei länger Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei länger Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) und b) unverändert.

c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und

d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Z.5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z.6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) bis (4) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei länger Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei länger Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) und b) unverändert.

c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6 sind und

d) unverändert.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit.c Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) bis (4) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307d. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage:

1. bis 3. unverändert.

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen.

5. aufgehoben.

bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen.

(4) und (5) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 308. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz,
Ersatzmonate nach § 229, § 228 Abs. 1 Z. 1
und 4 bis 6, § 227 Z. 2, 3 und 7 bis 9 dieses
Bundesgesetzes,

b) und c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der nach Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 v. H. der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 v. H. dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke,

*

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren.
* § 155 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) und (5) unverändert.

Überweisungsbetrag und Beitragserstattung

§ 308. (1) Wird ein Versicherter in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Abs. 2) aufgenommen und rechnet der Dienstgeber nach den für ihn geltenden dienstrechtlichen Vorschriften

a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz,
Ersatzmonate nach § 229, § 228 Abs. 1 Z. 1
und 4 bis 6, § 227 Abs. 1 Z. 2, 3 und 7 bis 9
dieses Bundesgesetzes,

b) und c) unverändert.

für die Begründung des Anspruches auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß bedingt oder unbedingt an, so hat der nach Abs. 5 zuständige Versicherungsträger auf Antrag dem Dienstgeber einen Überweisungsbetrag in der Höhe von je 7 v. H. der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat und von je 1 v. H. dieser Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Ersatzmonat zu leisten. Zur Stellung des Antrages ist sowohl der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer berechtigt.

(2) bis (8) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke,

einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Verpflegskosten durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Unfallversicherung

§ 326. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 420. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Überwachungsausschüsse, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der

einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Unfallversicherung

§ 326. (1) unverändert.

(2) Zu ersetzen sind:

* 1. Kosten der Bestattung aus dem Teilersatz der Bestattungskosten;

2. unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 420. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Überwachungsausschüsse, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der

genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

a) unverändert.

- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

(6) und (7) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 v. H. der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 A1VG 1977) zu überweisen.

genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

a) unverändert.

- b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 91 Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind.

(6) und (7) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) des Bezuges einer Geldleistung aus der

ASVG - Geltende Fassung

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Z.11, § 228 Abs.1 Z.1 lit.b sowie § 228 Abs.1 Z.7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs.1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) bis (8) unverändert.

ASVG - Vorgeschlagene Fassung

* Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit
* erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach
* Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung
* ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der
* Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 A1VG)

* b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den
* Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des
* Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein
* Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes
* für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d
* A1VG)

* zu überweisen.

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 11, § 228 Abs.1 Z.1 lit.b sowie § 228 Abs.1 Z.7 und 8 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs.1 aus Mitteln der Kriegsopferversorgung sowie aus Mitteln der Opferfürsorge jeweils ein jährlicher Pauschbetrag zu überweisen. Ausmaß und Fälligkeit dieser Pauschbeträge werden durch ein besonderes Bundesgesetz bestimmt.

(5) bis (8) unverändert.